



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Abschlussbericht

des Staatssekretärsausschusses zu

**„Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme
der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zusammenfassung	7
II.	Bestandsaufnahme der Daten- und Faktenlage	16
1.	Zuwanderung aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Deutschland	16
1.1.	Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR)	22
1.2.	Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	23
1.3.	Zu- und Fortzüge nach Kommunen	24
1.4.	Zusammenfassung und Bewertung	25
2.	Beschäftigungs- und Arbeitslosenstatistik	25
2.1.	Beschäftigtenstatistik	25
2.2.	Arbeitslosenstatistik	29
3.	Statistiken zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	30
4.	Familienleistungen	35
4.1.	Kindergeld	35
4.2.	Elterngeld	37
4.3.	Betreuungsgeld	38
5.	Teilnahme an Integrationskursen und anderen Integrationsmaßnahmen	38
6.	Anerkennung von Berufsabschlüssen	39
7.	Gesundheitsversorgung	40
8.	Situation in betroffenen Kommunen	40
8.1.	Wohnraumversorgung	41
8.2.	Obdachlosenunterbringung	42
8.3.	Arbeitsmarktzugang und Beschäftigungschancen	42
8.4.	Beschulung und Durchsetzung der Schulpflicht	42
8.5.	Medizinische Versorgung und Gesundheitskosten	43

8.6.	Integrationsangebote	43
III.	Bestandsaufnahme der Rechtslage	44
1.	Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	44
1.1.	Begründung des Freizügigkeitsrechts	44
1.2.	Verlust des Freizügigkeitsrechts	49
2.	Unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebote	49
3.	Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit	51
4.	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	52
5.	Sozialhilfe (SGB XII)	55
6.	Familienleistungen, z.B. Kindergeld	56
6.1.	Kindergeld	56
6.2.	Kinderzuschlag	57
6.3.	Elterngeld	57
6.4.	Betreuungsgeld	57
6.5.	Unterhaltsvorschuss	58
6.6.	Leistungen der Kinder und Jugendhilfe	58
6.7.	Gleichbehandlung und Europäische Koordinierung von Leistungsansprüchen	59
7.	Wohngeld	62
8.	Absicherung im Krankheitsfall	63
8.1.	Kontaktaufnahme mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung	64
8.2.	Absicherung im Krankheitsfall über eine Krankenversicherung im Heimatland	64
8.3.	Absicherung im Krankheitsfall über eine deutsche Krankenversicherung	64
8.4.	Absicherung im Krankheitsfall über Sozialleistungen	66
9.	Integrationskurse	66
9.1.	Berechtigung	66
9.2.	Verpflichtung	67

9.3.	Kostenbeitragspflicht	67
10.	Gewerberecht	67
IV.	Hilfen für die besonders betroffenen Kommunen	69
1.	Staatsorganisationsrechtliche und finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	69
1.1.	Staatsorganisationsrechtliche Kompetenzverteilung	69
1.2.	Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	72
2.	Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“	74
3.	Förderung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020	75
3.1.	Maßnahmen aus dem ESF	76
3.2.	Maßnahmen aus dem EFRE	80
4.	Der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“	80
5.	Weitere Bundesprogramme	81
5.1.	„Offensive Frühe Chancen - Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“	81
5.2.	Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen	82
5.3.	Jugendmigrationsdienst	82
5.4.	Migrationsberatung für Erwachsene (ab 27 Jahren)	82
5.5.	Integrationskurse	83
5.6.	Gemeinwesenorientierte Projekte	83
5.7.	Frauenkurse	84
6.	Ergriffene Maßnahmen zugunsten betroffener Kommunen	84
6.1.	Stadtentwicklung / Wohnumfeld	85
6.2.	Gesundheitsversorgung	86
6.3.	Umfassende Beratungsstellen (Orientierung / Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen	87

6.4.	Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule	88
6.5.	Leistungen für Kinder und Jugendliche	88
6.6.	Bedarfsgerechte Integrationsangebote	89
6.7.	Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen	90
7.	Zusätzliche finanzielle Hilfen zugunsten betroffener Kommunen	91
7.1.	Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft	91
7.2.	Leistungen für Asylbewerber	91
V.	Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung und Überlegungen zu Rechtsänderungen	93
1.	Anpassung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften	93
1.1.	Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften	93
1.2.	Gewerbeanzeigerverordnung	94
1.3.	Anpassung der Verwaltungsanweisung für die Familienkassen	94
1.4.	Erleichterung der Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung	95
2.	Zu weiteren möglichen Schritten im Sozialrecht	96
2.1.	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	96
2.2.	Sozialhilfe (SGB XII)	96
3.	Zu weiteren möglichen Schritten im Bereich der Familienleistungen	97
3.1.	Kindergeld	98
3.2.	Elterngeld	100
3.3.	Betreuungsgeld	100
3.4.	Kinderzuschlag	100
3.5.	Unterhaltsvorschuss	100
3.6.	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	101
4.	Initiativen auf europäischer Ebene	101
4.1.	Einleitung	101

4.2.	Eckpunkte der Debatte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	102
4.3.	Diskussion in Deutschland	103
4.4.	Voraussetzungen eines Rechtsänderungsverfahrens in der EU	106
4.5.	Fazit	107
VI.	Anhang: Tabellen	108

I. Zusammenfassung

Die Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die umfassende Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union macht dies möglich. Sie ist eine der tragenden Grundfreiheiten und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für seine Bürger. In letzter Zeit wird jedoch die Zuwanderung in Deutschland auch kritisch gesehen. Betroffene Städte und Gemeinden berichten von zum Teil unhaltbaren Wohnverhältnissen und ausbeuterischer Beschäftigung, von Kindern, die nicht zur Schule gehen, oder von Problemen bei der Gesundheitsversorgung.

Zuwanderung ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen. Die Bundesregierung steht zur Freizügigkeit und Deutschland profitiert davon. Zugleich müssen wir anerkennen, dass mit der Zuwanderung auch erhebliche Probleme verbunden sein können. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, sich der Thematik anzunehmen und zu diesem Zweck mit Kabinettsbeschluss vom 8. Januar 2014 einen Staatssekretärsausschuss zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ eingesetzt. Unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern haben Staatssekretäre aus elf Bundesministerien sowie die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration und das Bundespresseamt zusammengearbeitet.

Ergebnisse der Ausschussarbeit

In seinem am 26. März 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen Zwischenbericht hat der Ausschuss über die Daten-, Fakten- und Rechtslage berichtet. Damit hat der Zwischenbericht einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte um den Zuzug von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie die Freizügigkeit in der EU geleistet.

Für seine Analyse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen hat sich der Ausschuss intensiv mit der Situation in den Kommunen befasst, die in besonderer Weise durch einen Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind. Um ein umfassendes Bild von den konkreten Herausforderungen und Problemlagen vor Ort zu gewinnen, wurden Vertreter der betroffenen Kommunen und der Kommunalen Spitzenverbände in die Ausschussarbeit einbezogen.

Der Ausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und berichtet hiermit über die Gesamtergebnisse seiner Tätigkeit sowie die Umsetzung der im Zwischenbericht vorgelegten Vorschläge für Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im nationalen Recht sowie für Hilfen für besonders betroffene Kommunen.

Über die im Zwischenbericht empfohlenen Hilfen hinaus – insbesondere im Rahmen von Programmen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffene Personen sowie des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ - hat der Ausschuss weitere Wege für eine Unterstützung betroffener Kommunen geprüft und schlägt im Ergebnis zusätzliche Entlastungen vor. Der Bund wird am Ende dieses Jahres unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Zuwanderung evaluieren, ob die vorgesehenen Maßnahmen die besonders betroffenen Kommunen in ausreichendem Maße entlasten oder weitere Unterstützungsmaßnahmen für das Jahr 2015 erforderlich sein werden.

Zur Umsetzung der Empfehlungen, die mit gesetzlichen Änderungen verbunden sind, legt die Bundesregierung einen Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vor, der Änderungen in folgenden Gesetzen umfasst:

- Der Bund wird die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der wachsenden Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten in diesem Jahr um weitere 25 Mio. Euro entlasten. Hierfür wird die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöht.
- Durch Änderung im SGB V wird zur weiteren Entlastung der Kommunen geregelt, dass die gesetzliche Krankenversicherung für die Impfung von Kindern und Jugendlichen aus EU-Mitgliedstaaten die Kosten für den Impfstoff übernimmt, sofern deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Durchführung der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist.
- Im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug in Bezug auf das Freizügigkeitsrecht sollen befristete Wiedereinreiseperrren ermöglicht werden. Dafür wird das Freizügigkeitsgesetz/EU geändert. Außerdem soll das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Arbeitssuche in Anpassung an bestehende unionsrechtliche Spielräume befristet werden. Schließlich soll die Beschaffung von Aufenthaltsbescheinigungen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU durch falsche Angaben unter Strafe gestellt werden.

- Zur Vermeidung von Missbrauch wird künftig Kindergeld nur noch unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und der zum Kindergeldbezug berechtigenden Kinder gezahlt. Durch eine entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes kann die Familienkasse künftig durch interne Datenabgleiche ausschließen, dass für ein Kind mehrfach Kindergeld gezahlt wird.
- Zur effizienteren Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit soll die Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung durch Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes intensiviert werden.

Die vom Ausschuss vorgeschlagenen gesetzgeberischen Schritte dienen der Entlastung betroffener Kommunen sowie der Unterbindung von Fällen von Missbrauch. Sie stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang und entfalten ihre Wirkung durch abgestimmte und zeitgleiche Umsetzung. Daher sollen sie im Paket, also in einem Artikelgesetz, umgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde mit der neuen Gewerbeanzeigerordnung eine Regelung eingeführt, nach der Gewerbeanzeigen künftig konsequent auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen sind. Über gesetzgeberische Schritte hinaus schlägt der Ausschuss weitere Maßnahmen zu Gunsten betroffener Kommunen sowie zur Unterbindung von Fällen von Missbrauch vor, die im Folgenden ebenfalls näher erläutert werden sollen.

Rechtliche Rahmenbedingungen sichern

Freizügigkeitsrecht

Die Freizügigkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ermöglicht, als Arbeitnehmer, Auszubildender oder Studierender, als Selbstständiger oder Arbeitsuchender mit den Familienangehörigen nach Deutschland zu kommen, sich hier aufzuhalten und erwerbstätig zu sein. Diese Menschen sind bei uns willkommen. Das umfassende Freizügigkeitsrecht ergibt sich aus den Europäischen Verträgen und steht als solches nicht zur Diskussion. Es kann nur darum gehen, Fälle von betrügerischer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme der Freizügigkeit zu verhindern. Hierzu wird das Freizügigkeitsgesetz/EU angepasst:

- Befristete Wiedereinreiseverbote im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug in Bezug auf das Freizügigkeitsrecht werden ermöglicht. Zugleich sind Wiedereinreiseverbote nunmehr von Amts wegen zu befristen und nicht wie bisher nur auf Antrag.

- Die Beschaffung von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU durch unrichtige oder unvollständige Angaben wird unter Strafe gestellt.
- Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Unionsrechts künftig befristet.

Erwerbstätige

Der größte Anteil der Zugewanderten sind Arbeitnehmer. Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt selbst und tragen damit zugleich zum Wohlstand in unserem Land bei. Sie haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Die Definition, wer erwerbstätig ist, ergibt sich aus den Europäischen Verträgen in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof. Ein Missbrauch der Freizügigkeitsrechte unter dem Deckmantel der Erwerbstätigkeit soll effektiv verhindert werden. Zugleich gilt es sicherzustellen, dass Zuwanderer nicht in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten müssen, und entschieden gegen Scheinselbständigkeit vorzugehen. Um dies zu erreichen:

- werden weitere für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständige Behörden und Stellen auf Bundes- und Landesebene in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen aufgenommen und damit Unterstützungsrechte sowie Unterstützungspflichten gesetzlich verankert. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird entsprechend geändert;
- wird eine Verpflichtung der Gewerbeämter eingeführt, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht). Die Regelung wurde bereits in die neue Gewerbeanzeigeverordnung aufgenommen;
- sind weitere gesetzliche Maßnahmen vorgesehen sowie in der Prüfung, um die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu optimieren.

Familienleistungen

Auch wenn Arbeitsuchende, deren Aufenthaltszweck sich allein aus der Arbeitsuche ergibt, von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und von lebensunterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen sind, können sie Familien-

leistungen erhalten. Vielfach ist das Kindergeld die einzige Leistung, die nichterwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten. Einen Anspruch auf Kindergeld hat grundsätzlich jede Person, die freizügigkeitsberechtigt ist und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder aus anderen Gründen hier unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Die Kinder, für die Kindergeld geleistet wird, müssen selbst nicht in Deutschland leben, es genügt gemäß dem europäischen Koordinierungsrecht ein Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Kinder müssen dann so behandelt werden, als würden sie im Inland leben. Änderungen für eine Anpassung des Kindergeldbezugs an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes werden geprüft. Zur Vermeidung von Missbrauch:

- wird eine gesetzliche Regelung in das Einkommensteuergesetz eingeführt, die die Kindergeldberechtigung von der eindeutigen Identifikation von Antragstellern und ihren zum Kindergeldbezug berechtigenden Kindern durch Angabe von Identifikationsnummern abhängig macht;
- werden die Verwaltungsanweisungen im Bereich der Familienleistungen konkretisiert und zum Teil strenger gefasst. Dies betrifft die Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung, die Befristung des Festsetzungszeitraums für nichterwerbstätige Berechtigte aus dem EU-Ausland sowie die Anforderungen an den Nachweis der Existenz des Kindes. Die neuen Verwaltungsanweisungen wurden im Juli 2014 veröffentlicht (vgl. Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) Stand 2014, insbesondere Kapitel A 3.5 „Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Abkommensstaat“).

Initiativen auf europäischer Ebene

Ergänzend zu den genannten gesetzgeberischen Maßnahmen innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens hat der Ausschuss die Frage geprüft, ob und inwieweit Überlegungen für weitere Schritte auf europäischer Ebene oder im Zusammenhang mit europarechtlichen Regelungen erforderlich und sinnvoll sein könnten. In seiner Beratung verschiedener Vorschläge für mögliche Änderungen im Unionsrecht, die der öffentlichen Debatte in Deutschland entstammen, verdeutlichte der Ausschuss, dass mögliche Änderungen des europäischen Rechts am Maßstab des Primärrechts und der hierin normierten Grundfreiheiten (Art. 21 AEUV „Freizügigkeit“, Art. 45 AEUV „Arbeitnehmerfreizügigkeit“) zu messen sind und verhältnismäßig sein müssen.

Fragen, die das Verhältnis zwischen den Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie

im Besonderen Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz beim Zugang zu Sozialleistungen betreffen, liegen dem Europäischen Gerichtshof derzeit in zwei Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen „Dano“ und „Alimanovic“ vor. Im Zusammenhang mit diesen ab Herbst 2014 zu erwartenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs wird zu klären sein, inwieweit Rechtsänderungsbedarf auf nationaler Ebene und möglicherweise auch im Sekundärrecht der Europäischen Union besteht. Dazu wird ein Meinungsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten gesucht.

Unterstützung für besonders betroffene Kommunen

Kommunen, die besonders vom Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, sind mit erheblichen Problemen etwa in den Bereichen Schule, Integrationsangebote, Wohnraum- und Gesundheitsversorgung konfrontiert. Es handelt sich dabei um Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung und damit auch für Finanzierung liegt bei den Ländern, deren staatsorganisationsrechtlicher Teil die Kommunen sind. Dem Bund ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, unmittelbar in diesen Bereichen aktiv zu werden oder direkte Finanzhilfen an die Kommunen zu leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffenen Städte und Gemeinden mit den Problemen alleine stehen. Der Bund wird mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konkrete Unterstützung leisten.

- Der Bund wird Programme aus den europäischen Fonds ESF und EHAP sowie das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ entsprechend finanziell ausstatten und, wo nötig, zielgerichtet auf die kommunalen Probleme zuschneiden. Die unterschiedliche Ausrichtung der einzelnen Programme deckt eine Vielzahl der beschriebenen Herausforderungen ab. Die europäischen Fonds fördern die Integration und bekämpfen Armut. Das Programm „Soziale Stadt“ stärkt die problembeladenen Stadtquartiere und unterstützt ein vernetztes Vorgehen vor Ort. Die Kommunen können aus diesem Angebot auf ihre konkrete Situation zugeschnittene Lösungen entwickeln. Der Bund stellt hierfür in den nächsten Jahren Mittel in einer Gesamthöhe von über 200 Mio. Euro zur Verfügung und erwartet Beiträge der betroffenen Länder und Träger.

Da die Maßnahmen des Pakets vor Ort ineinander greifen sollen, wird der Bund eine abgestimmte Umsetzung gewährleisten.

- Zusätzlich zu den 200 Mio. Euro, die den betroffenen Städten und Gemeinden in nächsten Jahren zugutekommen werden, entlastet die Bundesregierung die Kommunen um weitere 25 Mio. Euro im Jahr 2014 im Wege einer Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten

der Unterkunft und Heizung im SGB II. Im Rahmen der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Kommunen auch in den Folgejahren zusätzlich entlastet.

- Die Bundesregierung wird die Integrationskurse an den besonderen Bedarf der Zielgruppe anpassen. Die Integrationskursteilnehmer sollen nicht nur durch eine Lehrkraft unterrichtet, sondern parallel auch durch einen Sozialpädagogen betreut werden. Dieser Ansatz wird als Projekt in den Kommunen Duisburg, Dortmund, Berlin und München durchgeführt, weil dort der Bedarf an niedrigschwelliger Sprachförderung derzeit besonders groß ist. In diesem Rahmen sollen zudem Erleichterungen beim Bedürftigkeitsnachweis angewandt werden, um Hemmnisse für eine Teilnahme am Integrationskurs abzubauen.
- Im Rahmen der vom Bund geförderten Gemeinwesen orientierten Projekte ist beabsichtigt, zugunsten der betroffenen Kommunen für das Förderjahr 2014 verstärkt solche Projekte zu berücksichtigen, die als Schwerpunkt Maßnahmen für Zuwanderergruppen mit besonderem Integrationsbedarf vorsehen.
- Der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen hat die gesetzlichen Krankenkassen auf Bitten des Bundesministeriums für Gesundheit mit einem Rundschreiben umfassend über die Zugangsvoraussetzungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur gesetzlichen Krankenversicherung informiert. Dies ist ein wichtiger Baustein für eine einheitliche Rechtsanwendung und verbessert die Möglichkeiten freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, ihre Rechte auf Absicherung im Krankheitsfall zu realisieren, ohne die Kommunen zu belasten.
- Darüber hinaus werden die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, die Kosten für den Impfstoff von Kindern aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu übernehmen, soweit deren Versicherungseigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Durchführung der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen werden durch Änderung des SGB V im Rahmen des Artikelgesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften geschaffen. Insgesamt werden die Kommunen durch die Maßnahmen im Gesundheitswesen um schätzungsweise jährlich 10 Mio. Euro entlastet.

Anlage zur Zusammenfassung

Finanzvolumina der Entlastung der Kommunen durch Maßnahmen des Bundes für die besonders betroffenen Kommunen
(siehe auch Kapitel IV)

Maßnahmenbereich	Finanzvolumen
Stadtentwicklung / Wohnumfeld	Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“: rd.10 Mio. € in 2014 ¹
Umfassende Beratungsstellen (Orientierung/Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen	EHAP: 79 Mio. € EHAP Mittel und 9,33 Mio. € nationale Kofinanzierung BMAS
Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule	EHAP: (siehe oben) ESF / JUGEND STÄRKEN im Quartier²: bis zu 28 Mio. € ESF-Mittel und bis zu 28 Mio. € nationale Kofinanzierung u. a. BMFSFJ
Bedarfsgerechte Integrationsangebote	derzeit noch nicht konkret bezifferbar
Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen	ESF / BIWAQ²: 20 Mio. € ESF-Mittel und 20 Mio. € nationale Kofinanzierung BMUB ESF / Integrationsrichtlinie Bund²: 10 Mio. € ESF-Mittel und 10 Mio. € nationale Kofinanzierung BMAS
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung	Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes: 25 Mio. € für das Jahr 2014
Gesundheitsversorgung	Entlastung der Kommunen durch verbesserte Umsetzung der Regelungen zur Aufnahme von berechtigten Personen in die GKV; Übernahme von Impfstoffkosten für Kinder und Jugendliche: insgesamt rd.10 Mio. €

¹ Die Angaben stehen unter Vorbehalt des tatsächlichen Mittelabflusses. Im Bundeshaushalt 2014 wurden die Bundesmittel für das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ insgesamt von 40 Mio. € in 2013 auf 150 Mio. € in 2014 aufgestockt. Der Anteil für die besonders betroffenen Kommunen ist derzeit nicht bezifferbar. Es ist davon auszugehen, dass er einen geringen Teil des Gesamtaufwuchses ausmachen wird. Geschätzt wird ein Anteil von rd. 10 Mio. € in 2014.

² Die Angaben beruhen auf Schätzungen und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Operationellen Programme der Europäischen Fonds durch die Kommission sowie des tatsächlichen Mittelabflusses in den einzelnen Programmen. Es wird von einer Beteiligung der betroffenen Länder und Kommunen ausgegangen. Die Angaben zu den europäischen Fonds beziehen sich auf die gesamte Förderperiode 2014-2020.

II. Bestandsaufnahme der Daten- und Faktenlage

1. Zuwanderung aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Deutschland

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gekennzeichnet, insbesondere seit den EU-Beitritten in den Jahren 2004 und 2007. Am 31. Dezember 2013 wohnten 3,1 Mio. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland, am 31. Dezember 2012 waren es 2,8 Mio. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (vgl. Tabelle A-1 im Anhang)¹. Die Zuzüge aus den EU-10-Staaten² sind von 2004 (173.424) bis 2012 (280.156) um 61,5% angestiegen (Zahlen zu einzelnen Staaten, vgl. Anhang, Tabelle A-2 und A-3). Die Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern aus den EU-2-Staaten nahm im gleichen Zeitraum von 35.131 auf 180.733 zu, dies ist ein Anstieg um 414,5%. Entsprechend stiegen die Anteile der EU-2-Staaten an der gesamten Zuwanderung an (2004: 4,5%; 2012: 16,7%).

Die Fortzüge nahmen ebenfalls zu, jedoch auf geringerem Niveau (EU-10: +18,8% von 2004: 138.790 auf 2012: 164.910 Personen; EU-2: +246,7% von 2001: 30.574 auf 2012: 105.991 Personen). Insgesamt ist der Wanderungssaldo (Zuzüge minus Fortzüge) aus den EU-10 sowie EU-2-Staaten seit 2008 kontinuierlich angestiegen.

Insbesondere seit 2010 erhöhte sich auch die Zuwanderung aus den „alten“ EU-14-Staaten wieder, vor allem aus den von der Wirtschafts- und Finanzkrise besonders betroffenen EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Italien, Portugal und Spanien.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind Tabellen in einen Anhang aufgenommen worden.

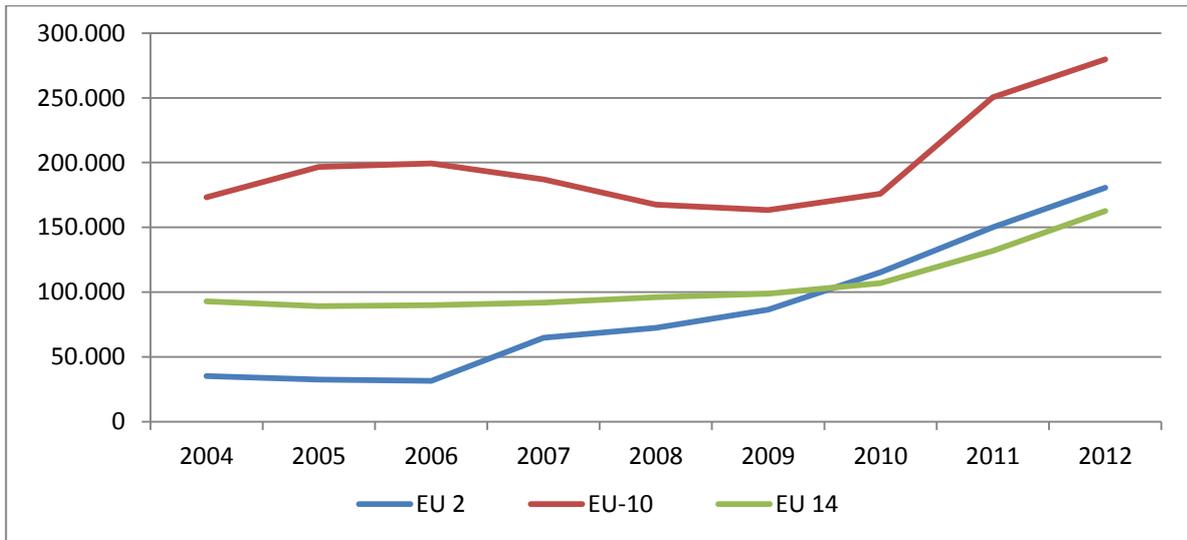
² Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2013 differenziert nach Staatsangehörigkeit liegen noch nicht vor.

Hinweise zur Abgrenzung der EU-Mitgliedstaaten: **EU-14**: Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Mitgliedstaaten, Deutsche bleiben unberücksichtigt: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

EU-12: Hierbei handelt es sich zum einen um Staatsangehörige aus den zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (**EU-10**) sowie Staatsangehörige aus den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (**EU-2**). Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind (EU-10 außer Malta und Zypern), werden auch als **EU-8** charakterisiert. Dazu kommt Kroatien, welches zum 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist.

Abbildung 1a:

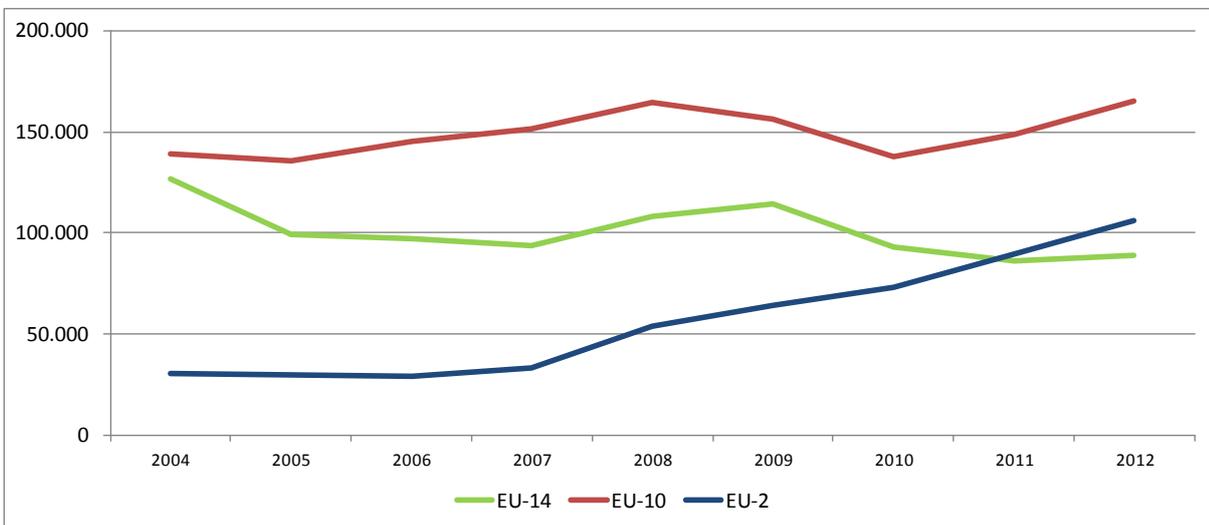
Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2), 2004 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1b:

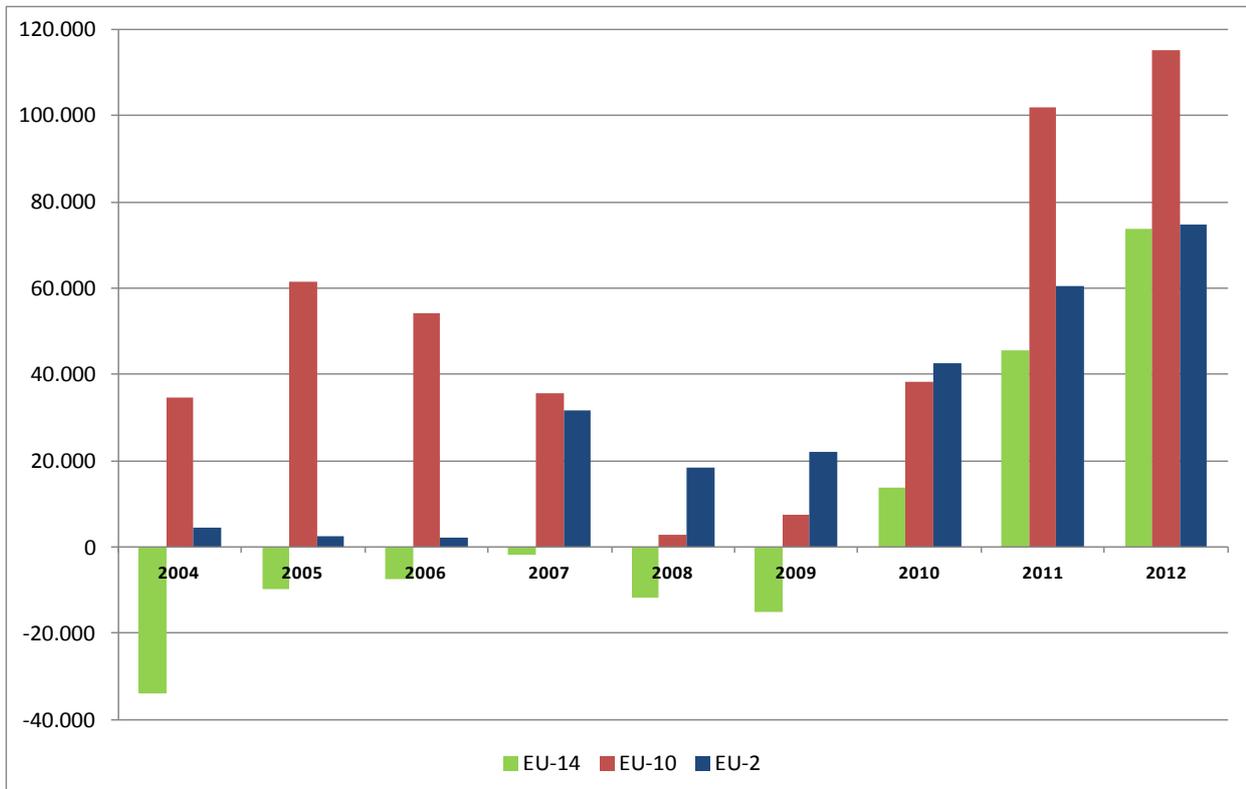
Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2), 2004 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1c:

Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2), 2004 bis 2012



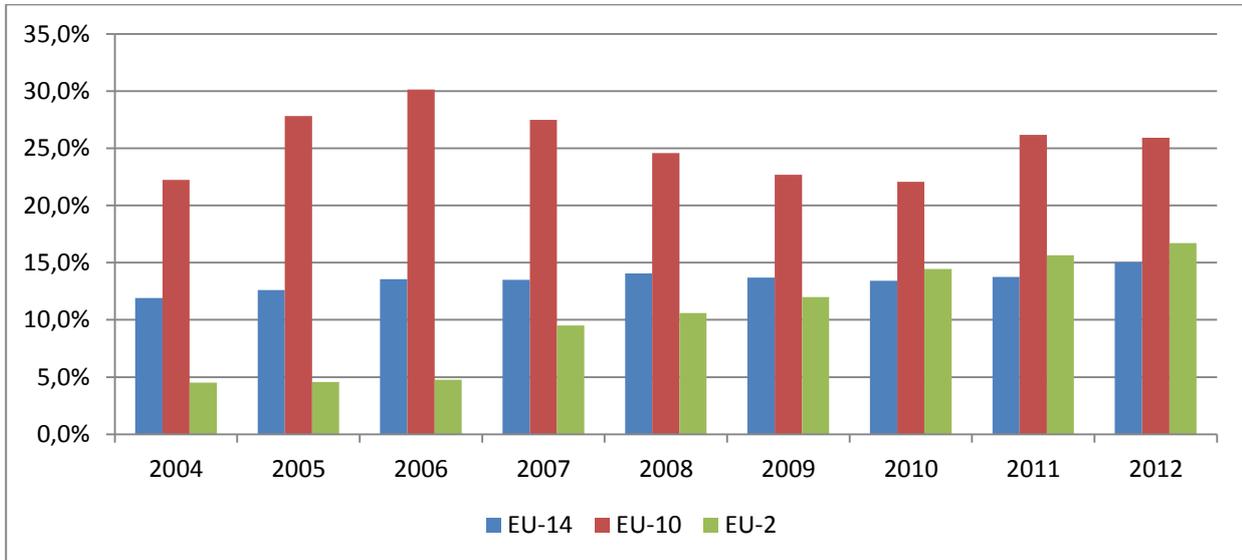
Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 623.407 Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach Deutschland registriert, eine Zunahme um 17,1% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle A-3). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug 57,7%. Drei Viertel der Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (73,9%) betrafen Staatsangehörige aus den EU-10 und EU-2-Staaten (absolut: 460.889 Zuzüge). Demgegenüber wurden 162.518 Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus den alten EU-Mitgliedstaaten (EU-14) verzeichnet.

Im Jahr 2012 zogen insgesamt 359.720 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus Deutschland fort, eine Zunahme um 10,8% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tab. A-2). Drei Viertel der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (75,3%) betrafen Staatsangehörige aus den EU-10 und EU-2-Staaten (absolut: 270.019 Fortzüge).

Abbildung 2a:

Anteile der Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2) an der gesamten Zuwanderung, 2004 bis 2012

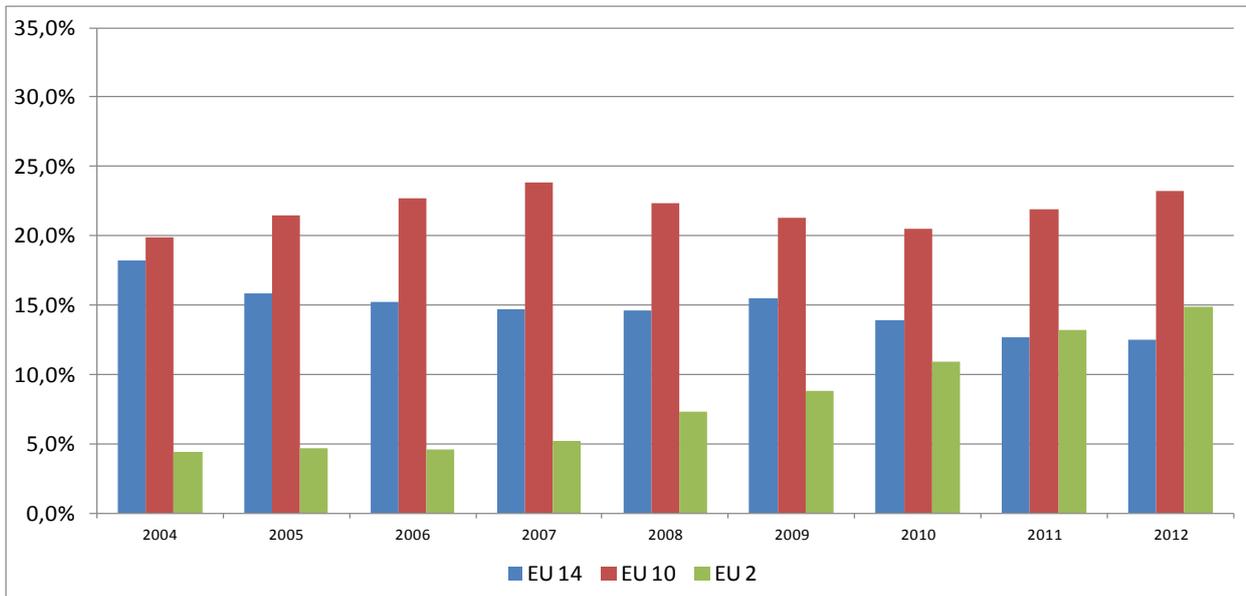


Quelle: Statistisches Bundesamt

28,5% der Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Jahr 2012 entfielen auf polnische Staatsangehörige. Den zweitgrößten Anteil bildeten rumänische Staatsangehörige (19,3%) vor Staatsangehörigen aus Bulgarien (9,7%) und Ungarn (8,7%). Weitere bedeutende Gruppen stellen Staatsangehörige aus Italien mit 5,9%, Griechenland mit 5,2% und Spanien mit 3,7% dar.

Abbildung 2b:

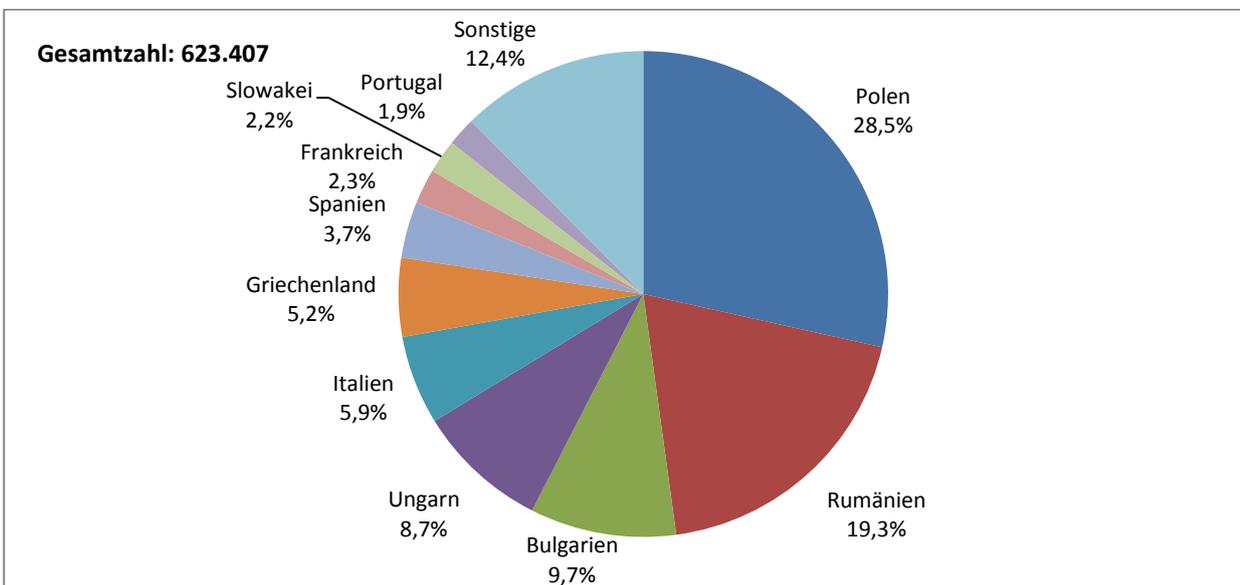
Anteile der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2) an der gesamten Abwanderung, 2004 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3a:

Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach Deutschland im Jahr 2012

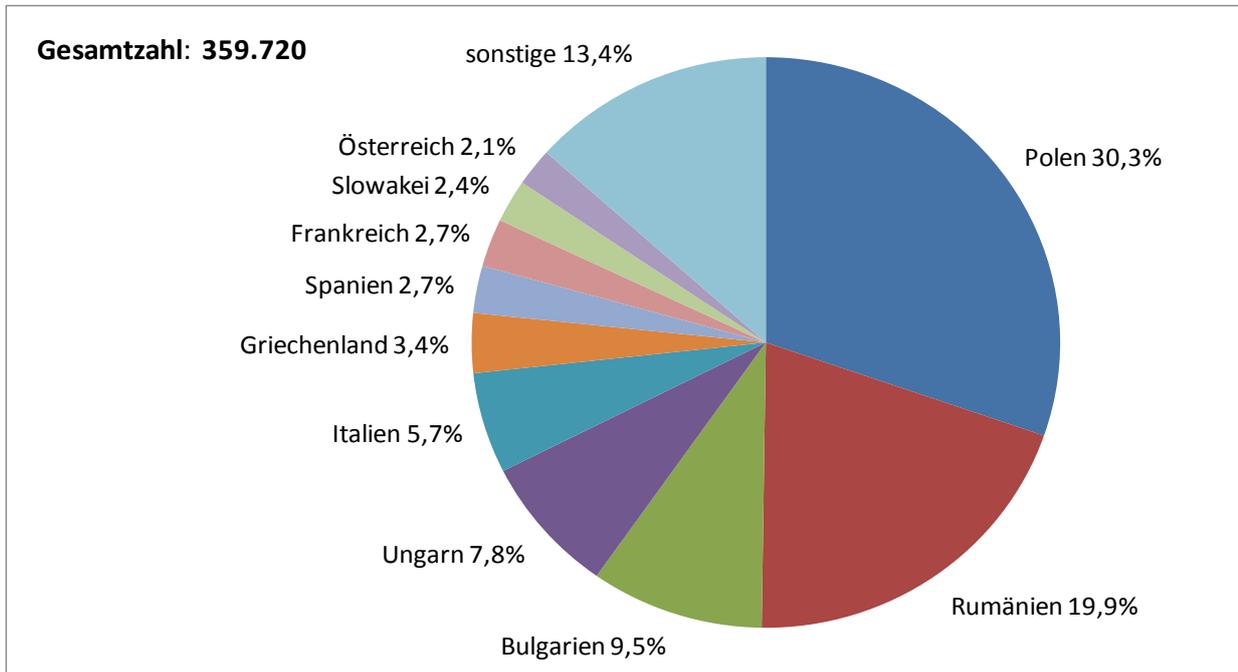


Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2012 zogen 359.720 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus Deutschland fort (50,5% an der Gesamtabwanderung). Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 10,8% dar.

Abbildung 3b:

Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Deutschland im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

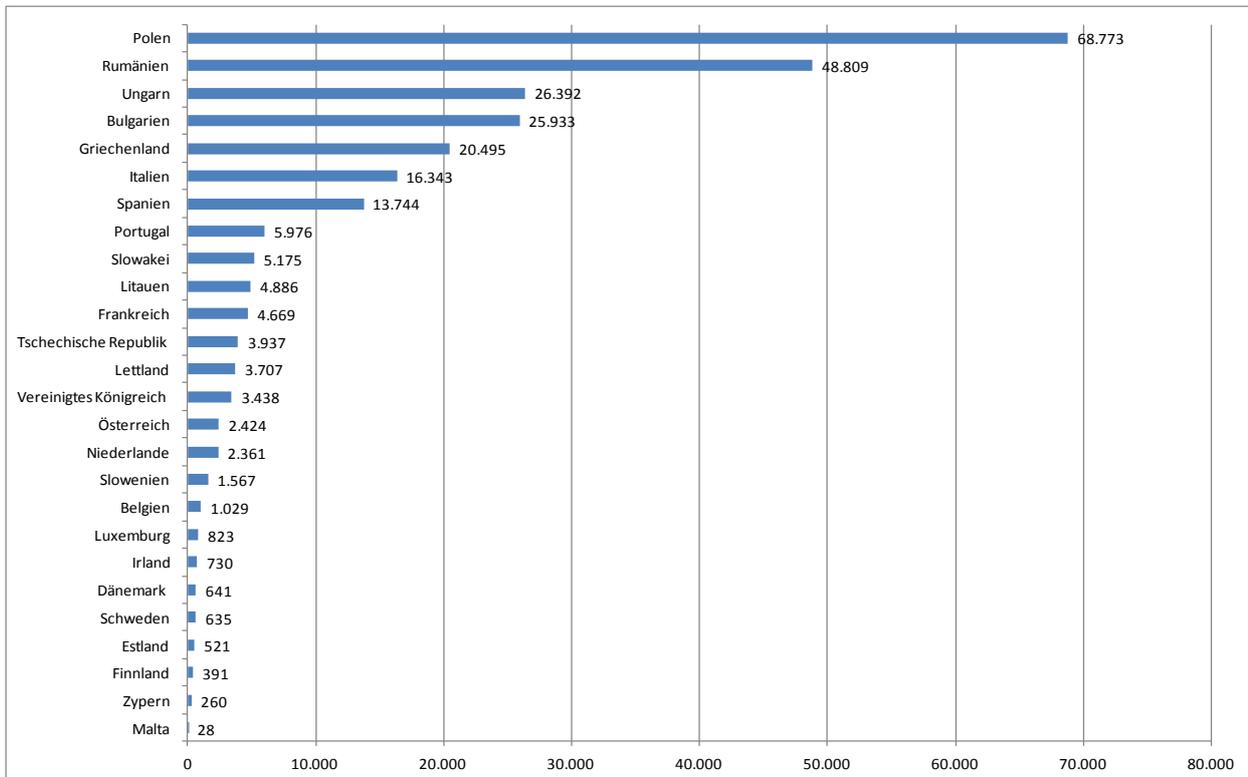
Insgesamt ergab sich im Jahr 2012 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten (+263.687), der im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist. Dabei wurde gegenüber den EU-10-Staaten ein Wanderungsüberschuss von +115.246 und mit den EU-2-Staaten von +74.742 Personen registriert.

Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Polen (+68.773), Rumänien (+48.809), Ungarn (+26.392), Bulgarien (+25.933) und Griechenland (+20.495) aus. Auch die vorläufigen Zahlen der Wanderungsstatistik nach Herkunfts- und Zielländern deuten für das Jahr 2013 auf ein anhaltend intensives Wanderungsgeschehen innerhalb der EU hin.³

³ Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2013 differenziert nach Staatsangehörigkeit liegen noch nicht vor.

Abbildung 3c:

Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach Deutschland im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.1. Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR)

Neben der melderechtlichen Registrierung werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich im AZR erfasst. Dabei werden Informationen über Ausländerinnen und Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister) - in der Regel länger als drei Monate - im Bundesgebiet aufhalten. Auch werden Ausländerinnen und Ausländer, die wiederholt im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst, während diese mehrfach in die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik eingehen. Zudem differenzieren die Daten der kommunalen Melderegister nicht danach, ob jemand aus dem Ausland oder aus anderen Kommunen zugezogen ist. Die AZR-Zahlen enthalten dagegen nur Zuzüge aus dem Ausland. Somit liegen die Wanderungszahlen im AZR in der Regel um etwa ein Drittel unter denen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamts.

Die Auswertung der Zahlen aus dem AZR ergibt ein vergleichbares Bild wie das oben dargestellte auf der Grundlage der Wanderungsstatistik: Eine aktuelle Abfrage des AZR zeigt bei den Zuzügen

von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr eine weitere Zunahme um 16,1%. Überproportional stieg die Zuwanderung aus den EU-2-Staaten (+19,1%) und EU-14-Ländern (+19,7%), während die Zuzüge aus den EU-10-Staaten leicht unterdurchschnittlich um 12,2% zunahmen (siehe auch Tabelle A-5).

1.2. Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

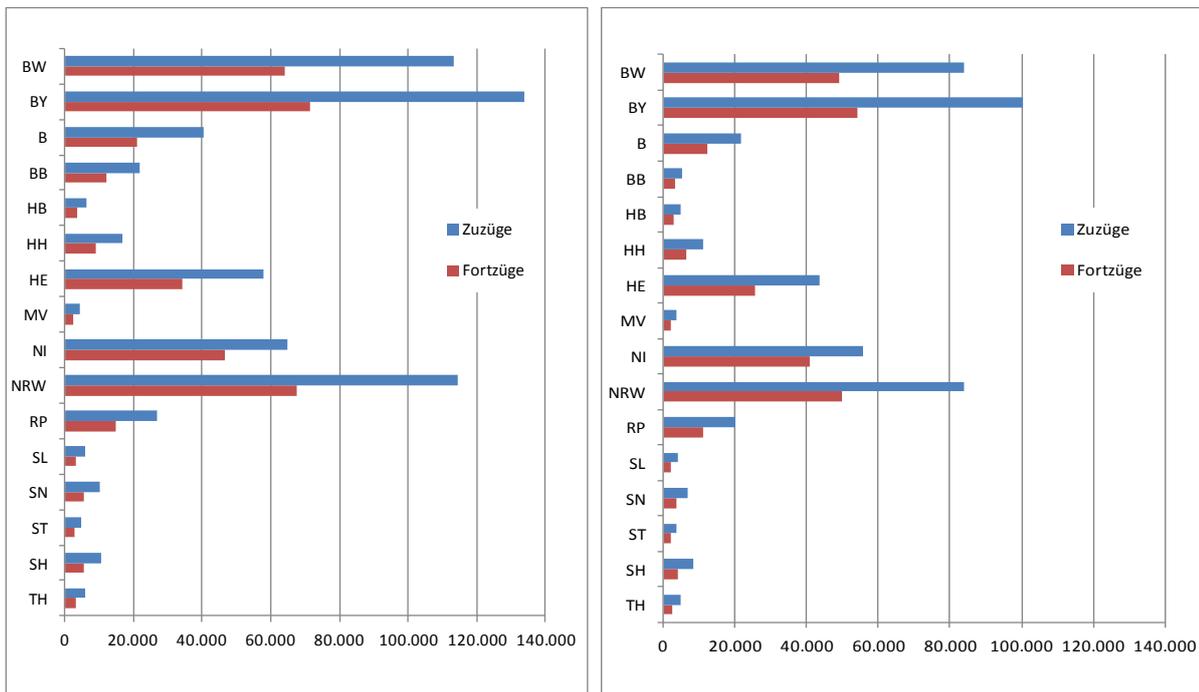
Die höchsten Zuzugszahlen auf der Ebene der Bundesländer nach der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamts waren in den Jahren 2004 bis 2012 in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen festzustellen. Unter Berücksichtigung der Fortzüge sind in diesen Ländern auch die höchsten Wanderungssalden gegenüber Staatsangehörigen der EU-10 und EU-2-Staaten festzustellen (Tabelle A-6).

Abbildung 4:

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach Bundesländern im Jahr 2012

a. EU-Gesamt (ohne Deutsche)

b. EU-12



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die gleichen Tendenzen wurden auch in einer aktuellen AZR-Abfrage beobachtet. In weiterer Differenzierung zeigen sich auch für das Jahr 2013 und die ersten vier Monate des Jahres 2014, dass

sich die meisten Staatsangehörigen aus den EU-8-Staaten in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg niederließen. Polen zogen überproportional häufig nach Nordrhein-Westfalen, während Ungarn häufiger nach Bayern ziehen. Staatsangehörige aus den EU-2-Staaten zogen im Jahr 2013 vor allem nach Baden-Württemberg und Bayern (Tabelle A-7) während für die ersten vier Monate des Jahres 2014 nach vorläufigen Erkenntnissen die meisten Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-2-Staaten in Nordrhein-Westfalen verzeichnet wurden.

1.3. Zu- und Fortzüge nach Kommunen

AZR-Daten können bis zur räumlichen Ebene der örtlich oder regional zuständigen Ausländerbehörden (ABH'n) differenziert werden. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2013 in den ABH'n München (38.586), Berlin (26.399) und Frankfurt/Main (23.253) die höchsten Zuzugszahlen beobachtet wurden. Die Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten ist im Jahr 2013 in München (22.232), Frankfurt/Main (13.279), Hamburg (10.033) und Duisburg (7.857) am höchsten.

Aus den EU-10-Staaten zog es im Jahr 2013 die meisten Personen nach München (6.610), Frankfurt/Main (4.049), Hamburg (3.564) und Mannheim (2.038). Aus den EU-2-Staaten kamen die meisten Menschen nach Duisburg (5.526), München (5.374), Frankfurt/Main (4.328), Offenbach (2.446) und Hamburg (2.208). Für Duisburg zeigt sich auch, dass die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus den EU-2-Staaten zwischen 2009 und 2013 am stärksten gestiegen ist (Tabelle A-8 und A-9).

Betrachtet man den Wanderungssaldo von Personen aus EU-2-Staaten im Jahr 2013, nehmen ebenfalls Duisburg (+ 4.281) und München (3.259) Spitzenpositionen ein, gefolgt von Frankfurt (+2.399), Hamburg (+1.624), Mannheim (+ 1.038), Hannover (+934), Offenbach (+919) und Dortmund (+338). Hinsichtlich des Wanderungssaldos von EU-10-Staatsangehörigen führten 2013 München (+3.861) und Hamburg (+2.662) sowie Frankfurt (+1.994) vor Hannover (+1.342), Duisburg (+1.107), Mannheim (+1.038) und Offenbach (+919) die Statistik an.⁴

Bezogen auf die Einwohnerzahl wiesen im Jahr 2013 die Städte Offenbach und Duisburg den höchsten Pro-Kopf-Zuzug von Personen aus EU-2 und EU-10-Staaten auf. Unter den großen Städten haben Dortmund und Hamburg die geringste Pro-Kopf-Zuwanderung.

⁴ Die in Berlin erfassten Daten im AZR sind ab dem Jahr 2011 für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht belastbar (vgl. Tabelle A-9).

1.4. Zusammenfassung und Bewertung

In den Jahren 2012 und 2013 hat sich die Zuwanderung vor allem aus den EU-8 und den EU-2-Staaten sowie aus den von der Wirtschafts- und Finanzkrise besonders betroffenen südeuropäischen Ländern deutlich verstärkt.

Für den Anstieg dürften vor allem drei Gründe ausschlaggebend sein:

- das nach wie vor teilweise erhebliche Wohlstandgefälle in der EU
- der robuste Arbeitsmarkt und damit die wirtschaftliche Attraktivität Deutschlands
- eine Umlenkung von Wanderungsströmen aufgrund der Verschlechterung der ökonomischen Bedingungen in alternativen Zielländern (u.a. Italien und Spanien).

In Bezug auf die EU-2-Staaten ist auch infolge der Herstellung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für diese Länder zum 1. Januar 2014 zunächst mit einem weiteren Anstieg der Zuwanderung zu rechnen, wie es auch für die EU-8-Staaten seit Mai 2011 beobachtet wurde. Der zu erwartende Umfang der Wanderungsprozesse lässt sich nur schwer abschätzen. In einer aktuellen Studie wird ein Anstieg des Wanderungssaldos aus den EU-2-Staaten von 71.000 Personen (2012) auf 120.000 bis 130.000 Personen im Jahr 2014 für möglich gehalten.⁵

2. Beschäftigungs- und Arbeitslosenstatistik

2.1. Beschäftigtenstatistik

Am Stichtag 30. Juni 2013 waren in Deutschland insgesamt 34,4 Mio. Personen beschäftigt, davon waren 29,3 Mio. sozialversicherungspflichtig sowie 5,1 Mio. geringfügig beschäftigt. Unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 2,4 Mio. bzw. rund 8% Ausländerinnen und Ausländer und unter den geringfügig Beschäftigten 582.000 bzw. rund 11% Ausländerinnen und Ausländer.

Insgesamt waren 1,4 Mio. Personen mit einer Staatsangehörigkeit der EU-28 (ohne Deutschland) in der Bundesrepublik beschäftigt (1,2 Mio. sozialversicherungspflichtig und 252.000 geringfügig beschäftigt). Unter den EU-Mitgliedstaaten stammen die meisten Beschäftigten aus Polen (291.000), Italien (224.000) und Griechenland (130.000).

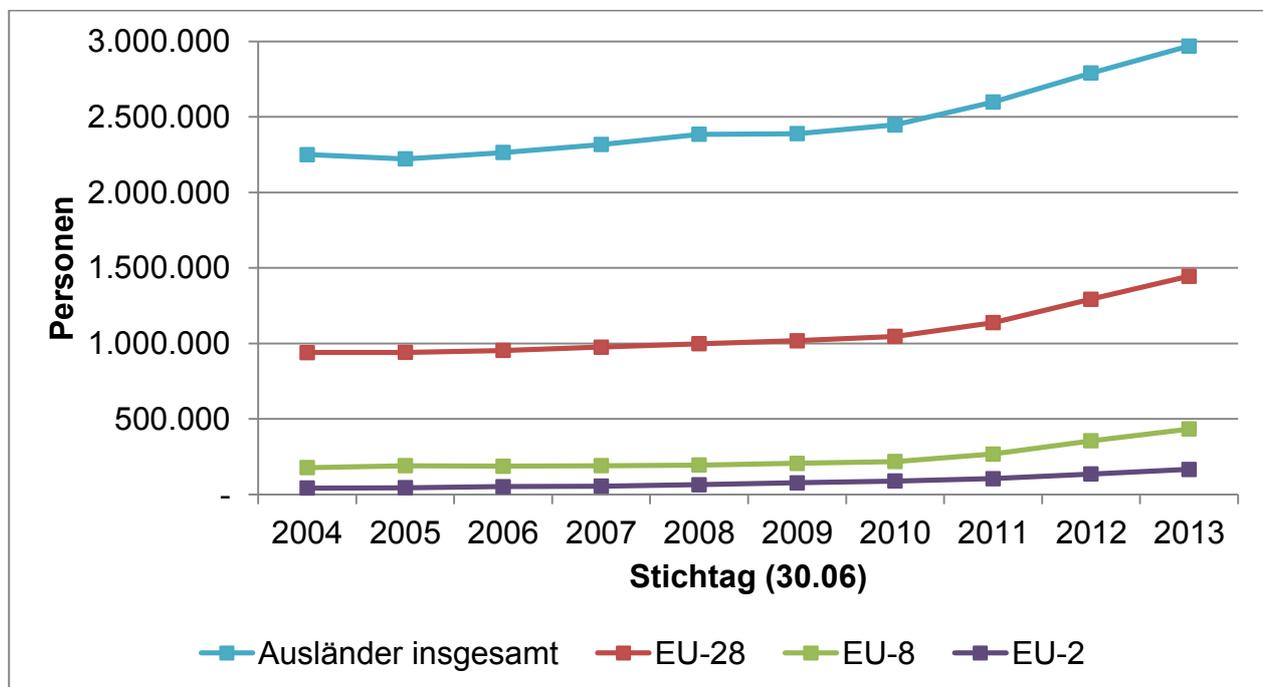
⁵ *Brücker, Herbert / Hauptmann, Andreas / Vallizadeh, Ehsan (2014): Aktuelle Berichte: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien, IAB Juli 2014.*

Vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2013 ist die Beschäftigung von Personen mit einer Staatsangehörigkeit der EU-28 insgesamt um 506.000 Personen gestiegen, dies entspricht eine Zunahme um mehr als 50% (vgl. Abbildung 5). Sowohl die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (56%, 428.000 Personen) als auch die geringfügige Beschäftigung (45%, 78.000 Personen) verzeichneten deutliche Zuwächse (Abbildungen 6 und 7).

Die steigenden Bevölkerungszahlen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit einer EU-28-Staatsangehörigkeit gehen mit Anstiegen der sozialversicherungspflichtigen (25,7% mehr im Vergleich zu November 2012 oder 25.000 Personen) und der ausschließlich geringfügigen Beschäftigten aus diesen Ländern einher (15,8% oder 3.200 Personen).

Abbildung 5:

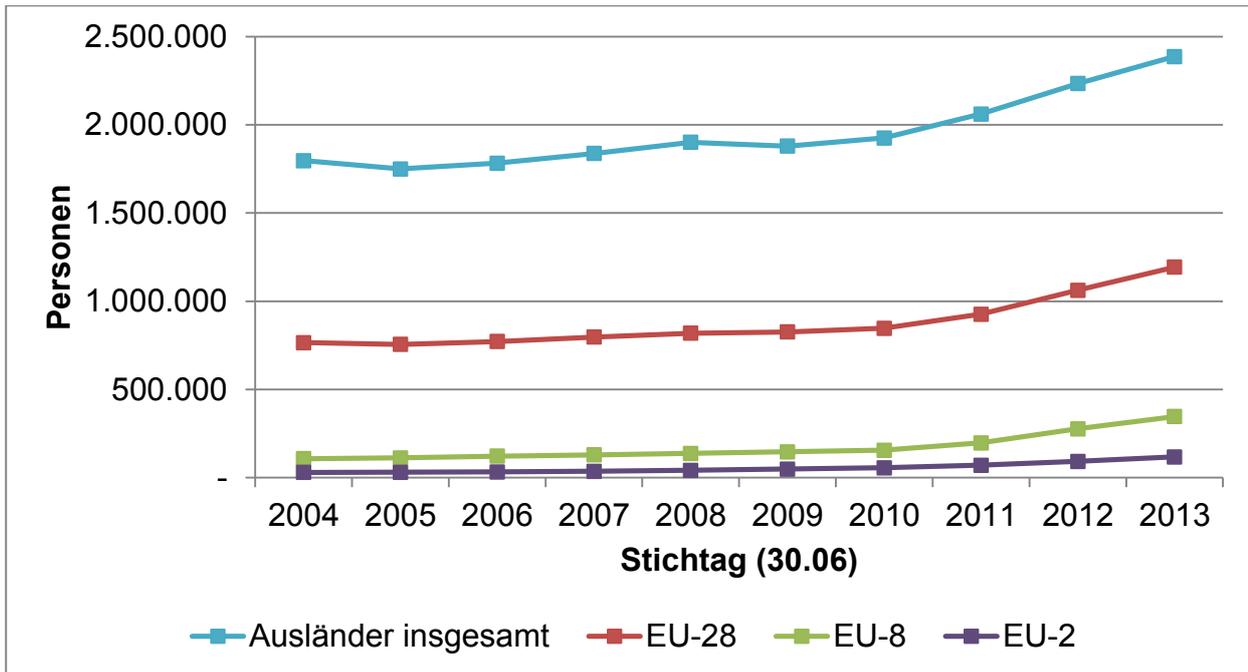
Entwicklung der Beschäftigung (2004-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung 6:

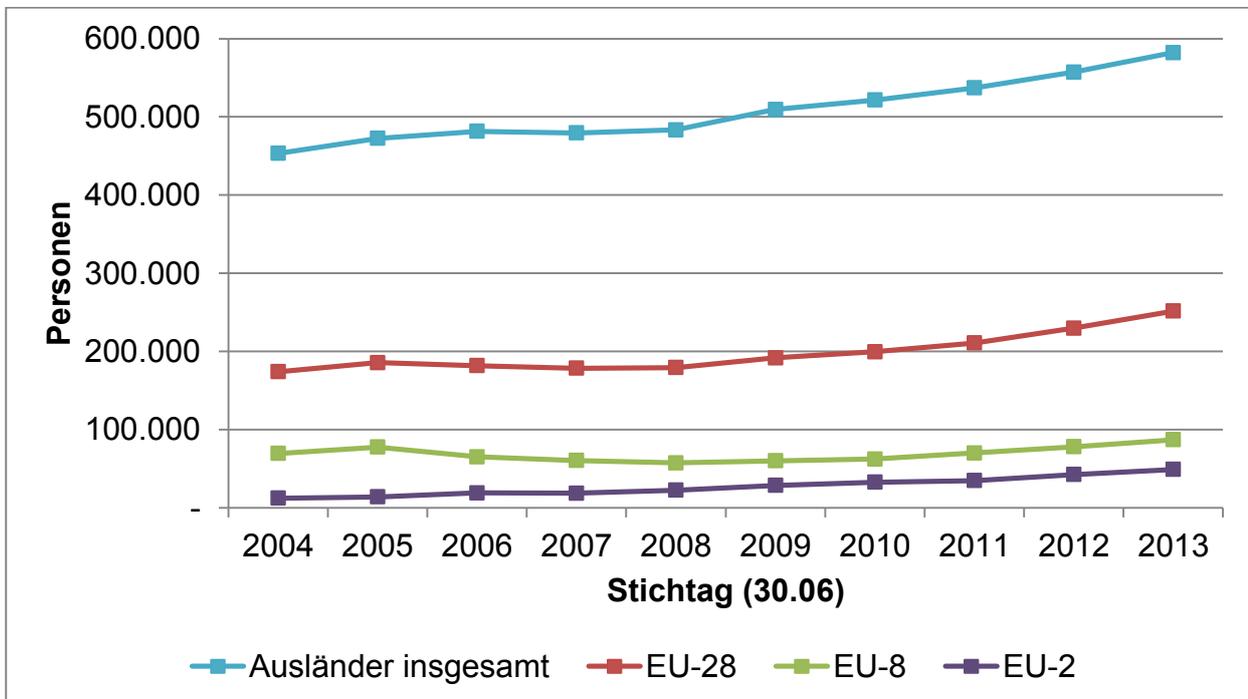
Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (2004-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung 7:

Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung (2004-2013)

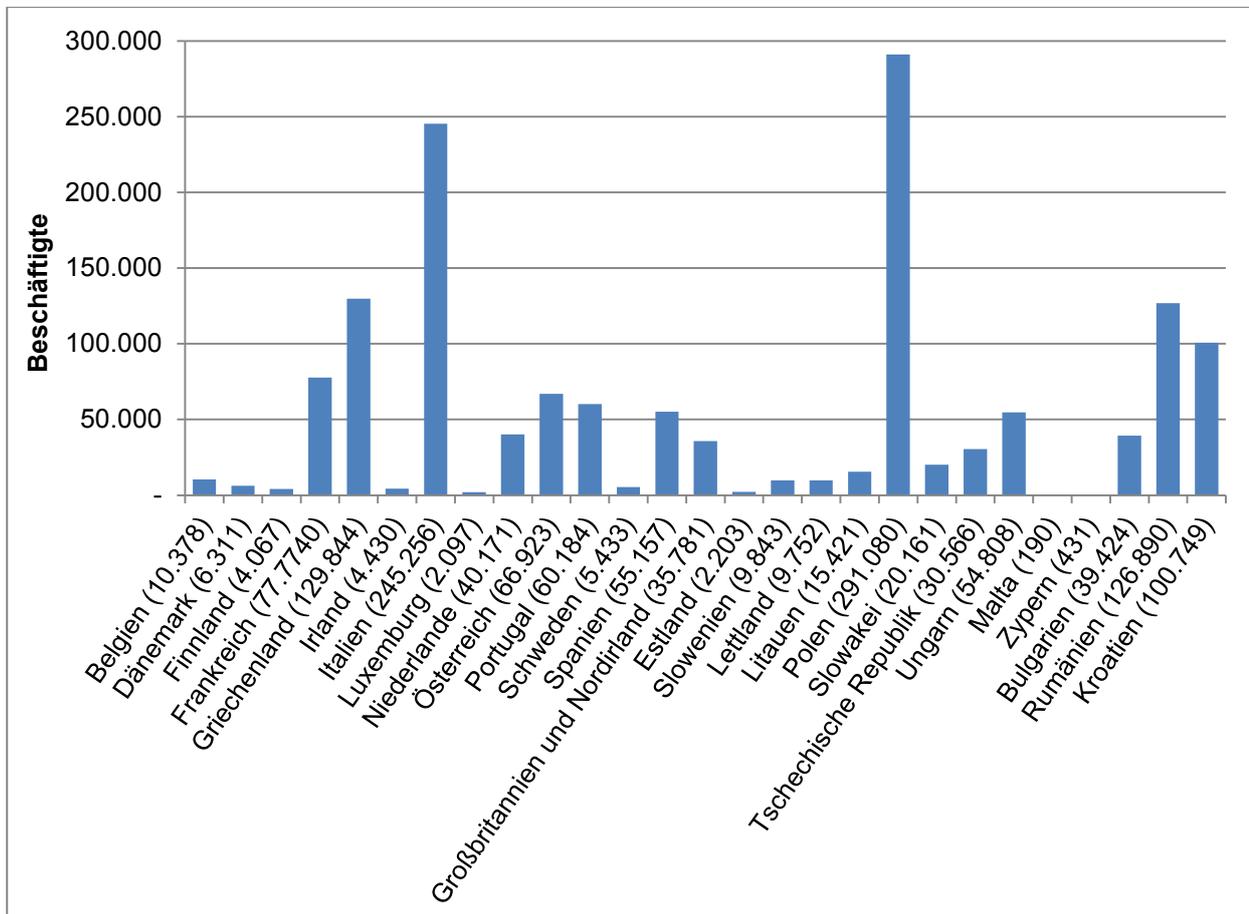


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung 8 zeigt die Zahl der sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeit der EU-28 am 30. Juni 2013. Die absolute Zahl der Beschäftigten ist jeweils nach den Namen des Mitgliedstaates in Klammern aufgeführt.

Abbildung 8:

Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit (Stichtag 30. Juni 2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Staatsangehörigkeiten der EU arbeiten in den Wirtschaftszweigen „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“. Ihr Anteil an allen Beschäftigten ist in den Wirtschaftszweigen „Gastgewerbe“, „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ sowie „Private Haushalte“ am höchsten.

Im Wirtschaftszweig „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ ist die überwiegende Zahl der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den EU-28 tätig, insbesondere aus den EU-8 und EU-2. Die Untergliederung der Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen führt auf kommunaler Ebene zu geringen Fallzahlen, die nicht belastbar sind.

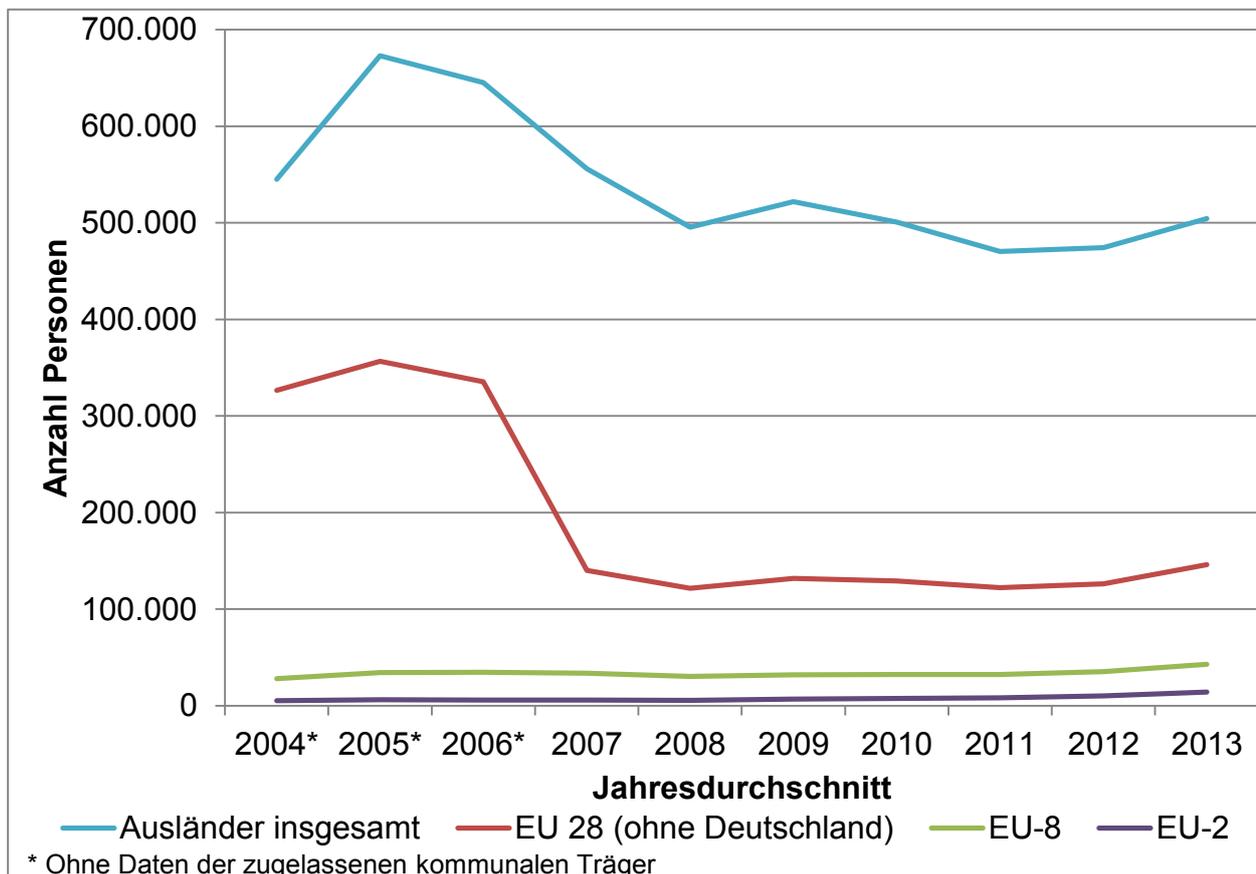
2.2. Arbeitslosenstatistik

Im Jahr 2013 gab es durchschnittlich 2,95 Mio. Arbeitslose in Deutschland. Darunter waren 504.000 Ausländerinnen und Ausländer und darunter 146.000 Staatsangehörige der EU-28 (knapp 5% aller Arbeitslosen). Unter den Mitgliedstaaten der EU stammen die meisten Arbeitslosen aus Italien (33.000), Polen (31.000) und Griechenland (18.000).

Abbildung 9 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2004 für Ausländerinnen und Ausländer, Staatsangehörige der EU-28, Staatsangehörige der EU-8 sowie Staatsangehörige der EU-2.

Abbildung 9:

Entwicklung der Arbeitslosigkeit (2004-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

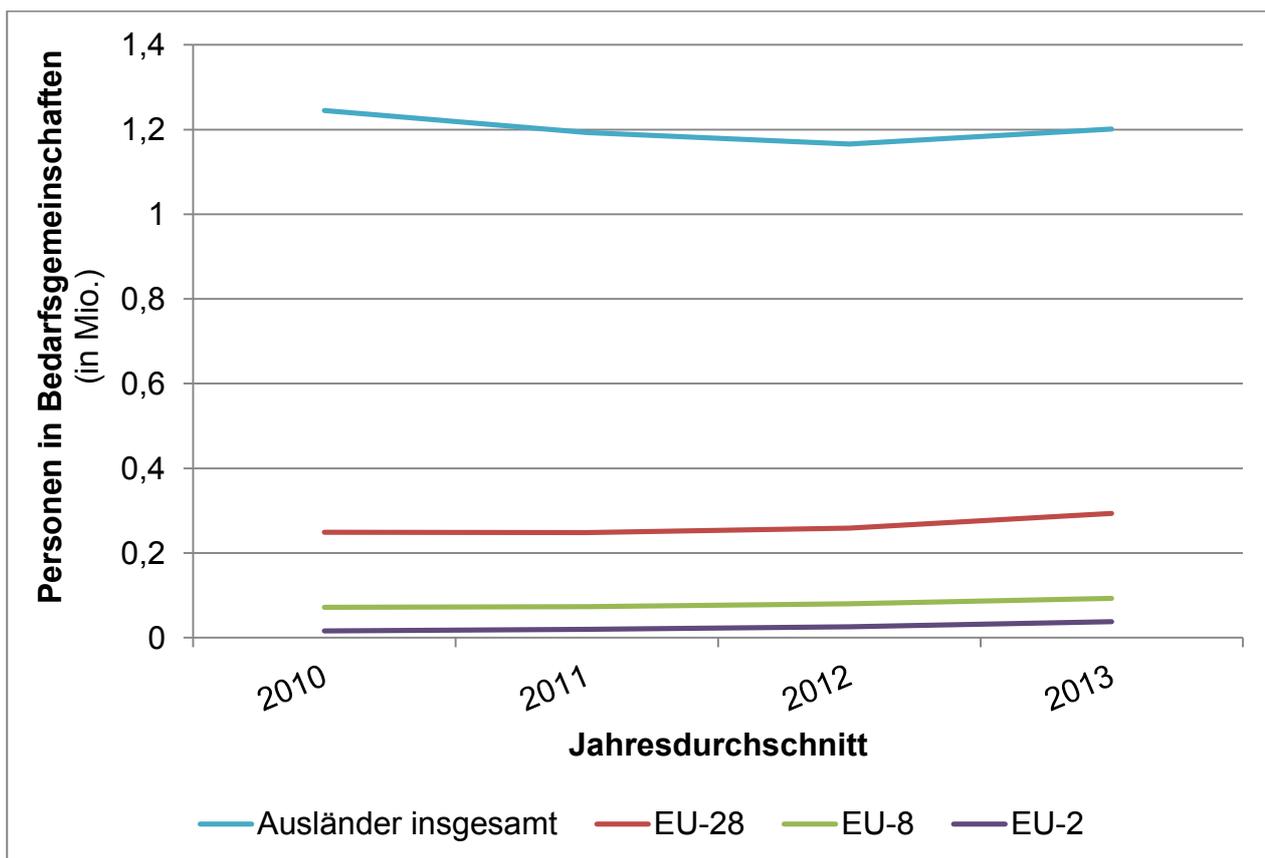
3. Statistiken zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Im Jahresdurchschnitt 2013 betrug der Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen, 6,13 Mio. Darunter waren 1,2 Mio. Ausländerinnen und Ausländer und darunter 293.000 Staatsangehörige der EU (EU-28, ohne Deutschland). Der Anteil der Staatsangehörigen der EU an allen Personen in Bedarfsgemeinschaften betrug im Jahr 2013 durchschnittlich 4,8%. Unter den Mitgliedstaaten der EU stammen die meisten Personen in Bedarfsgemeinschaften aus Polen (70.000), Italien (63.000), und Griechenland (39.000).

In den Jahren 2010 bis 2012 sank die Zahl der ausländischen Personen in Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2013 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen (Abbildung 10).

Abbildung 10:

Entwicklung der Personen in Bedarfsgemeinschaften (2010 - 2013)



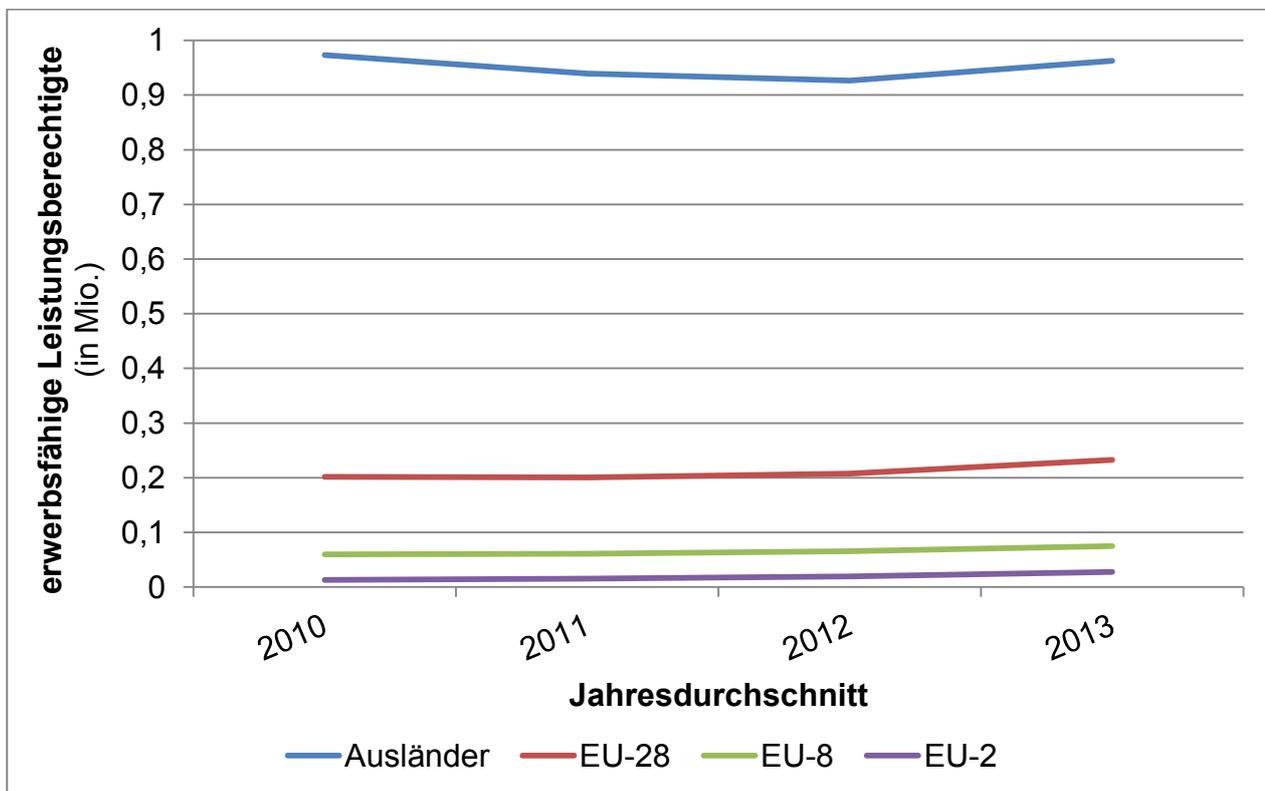
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Mai 2014)

Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II zeichnet sich ein ähnliches Bild wie bei den Bedarfsgemeinschaften ab (Abbildung 11). Unter den Mitgliedstaaten der EU stammen die meisten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen aus Polen (56.000), Italien (50.000) und Griechenland (30.000).

Mit der Zunahme der Bevölkerung aus den EU-2 ist auch die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im SGB II aus diesen Staaten im Vorjahresvergleich (April 2013 bis April 2014) deutlich gestiegen (mit 23.000 Personen um 66%). Im April 2014 bezogen 12,9% der EU-2-Staatsangehörigen in Deutschland Leistungen nach dem SGB II, der Anteil betrug 11,3% bei den EU-8 Staatsangehörigen, 16,3% bei der ausländischen Wohnbevölkerung insgesamt. Im März 2014 bezogen 7,5% der Gesamtbevölkerung Leistungen nach dem SGB II.⁶

Abbildung 11:

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (2010 - 2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Mai 2014)

Wie sich die Situation in Bezug auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug in einzelnen Kommunen darstellt, zeigen die entsprechenden Tabellen im Anhang dieses Berichts. Hin-

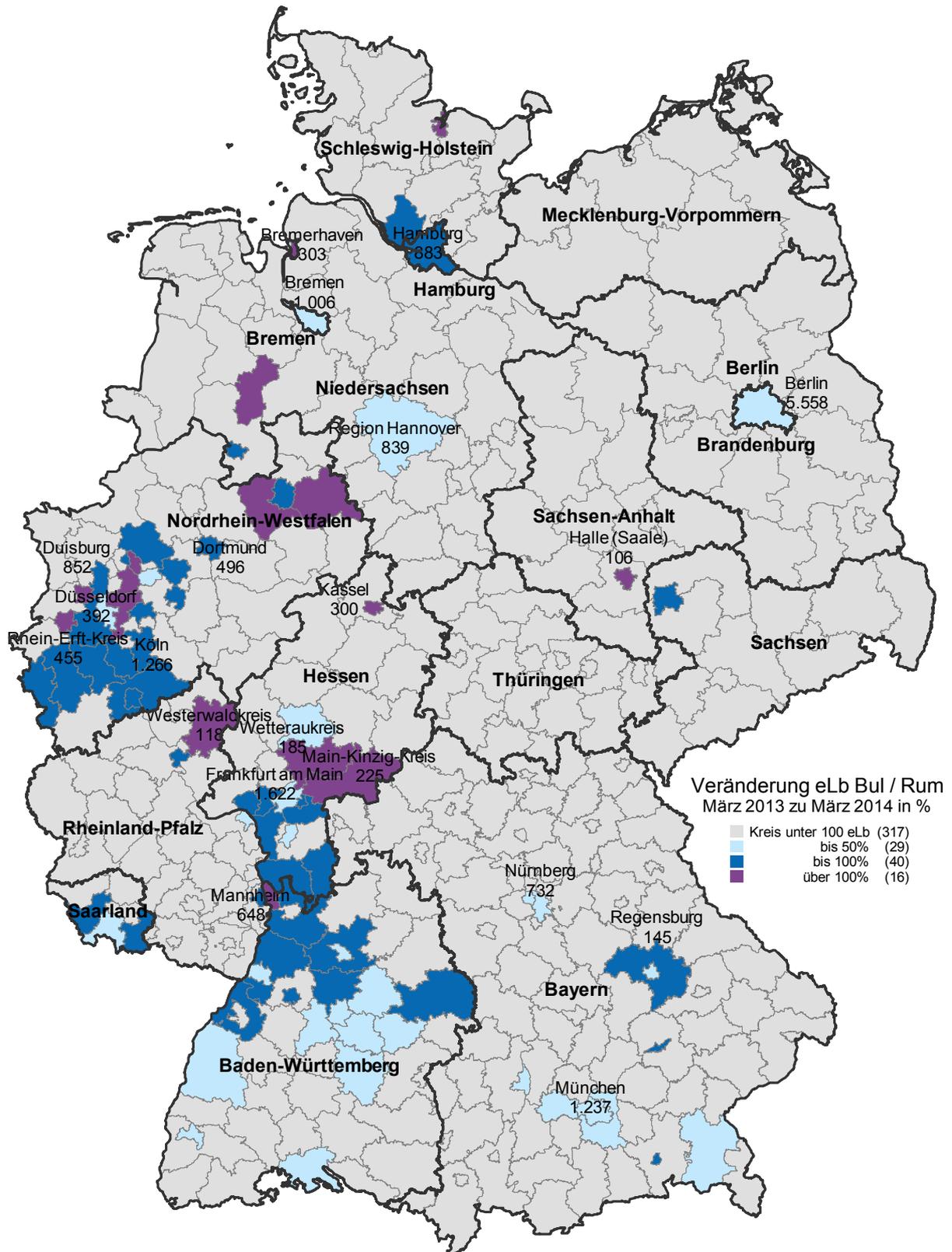
⁶ Brücker, Herbert / Hauptmann, Andreas / Vallizadeh, Ehsan (2014): Aktuelle Berichte: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien, IAB Juli 2014.

sichtlich des Leistungsbezugs von Personen aus den EU-2 stellt sich die Lage vor Ort differenziert dar (vgl. Tabellen A 10 bis A 17). Beispielsweise befindet sich in Berlin die überwiegende Zahl der selbständig erwerbstätigen SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher („Aufstocker“) mit einer EU-2-Staatsangehörigkeit, nämlich 1.228 von bundesweit insgesamt 2.737 (April 2014). Gleichzeitig ist aber in Berlin auch der Anteil der „Aufstocker“ an den Personen in Bedarfsgemeinschaften relativ hoch.

Die räumliche Konzentration des Zuwachses an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern aus Bulgarien und Rumänien wird anhand der folgenden Karten der Bundesagentur für Arbeit deutlich. Abbildung 12 veranschaulicht, dass der Zuwachs an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern im SGB II aus den EU-2-Staaten vor allem in Berlin und westlichen Ballungsräumen stattfindet.

Abbildung 12:

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) aus den EU-2

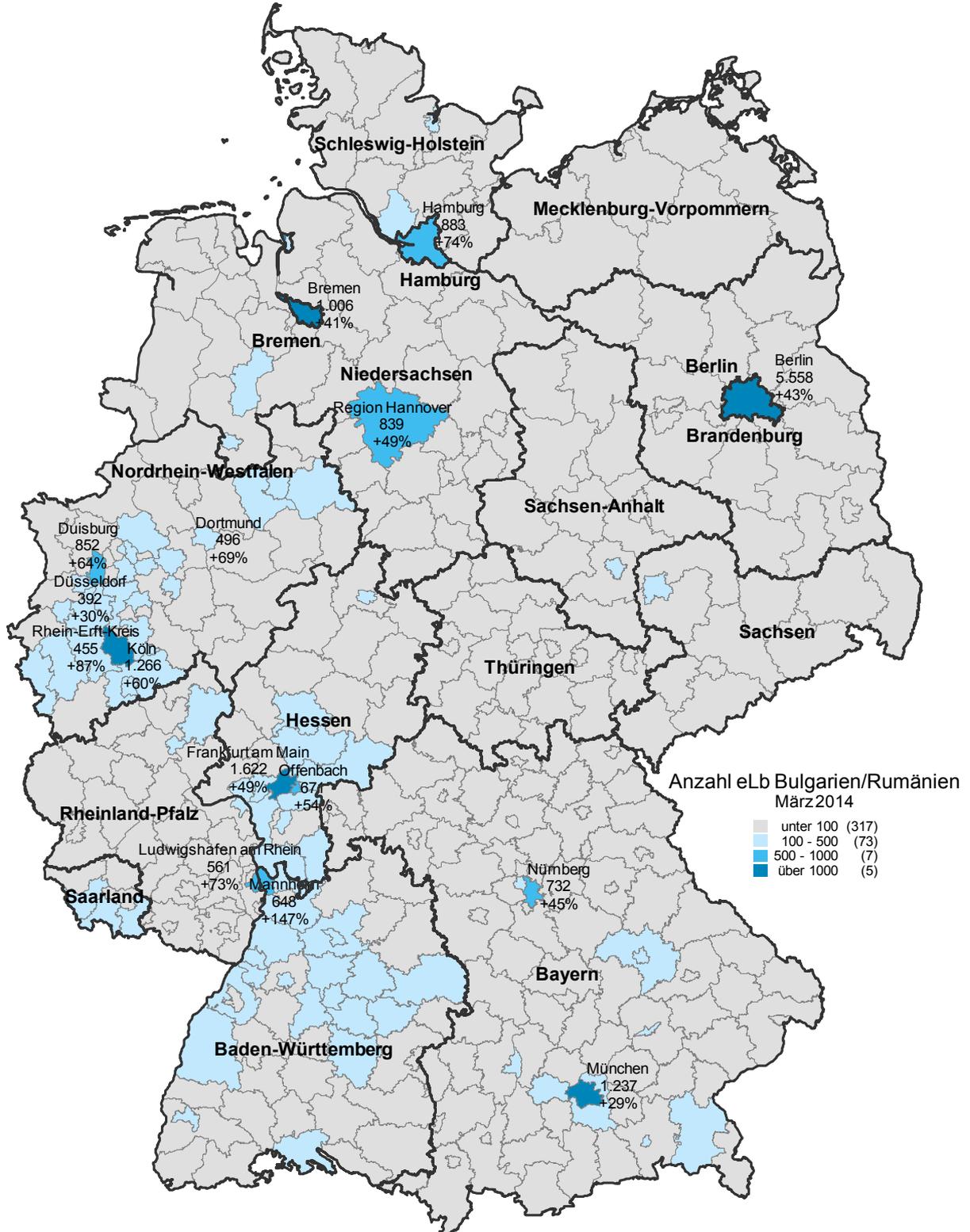


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Berichtsmonat März 2014 (Jobcenter mit mehr als 100 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den EU-2)

Wie Abbildung 13 illustriert, haben nur 12 Jobcenter (3%) mehr als 500 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus Bulgarien und Rumänien.

Abbildung 13:

Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) aus den EU-2



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Berichtsmonat März 2014

4. Familienleistungen

4.1. Kindergeld

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, aus den EU-12-Staaten deutlich angestiegen ist. Für die „Altmitgliedstaaten“ ergeben sich überwiegend Rückgänge. Überlagert wird diese Entwicklung durch die Wirtschaftskrise in Europa, die offensichtlich zu Zuwanderungen aus denjenigen Ländern geführt hat, die von der Krise besonders betroffen sind.

Die Entwicklung der Zahl der Kindergeldkinder von in Deutschland lebenden Kindergeldberechtigten aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Berechtigte im öffentlichen Dienst) kann im Einzelnen den im Anhang beigefügten Abbildungen A-1 bis A-12 entnommen werden. Dabei werden die Heimatstaaten dieser Kindergeldberechtigten nach dem Jahr des Beitritts zur EU gruppiert.⁷

Die Zahl der Kindergeldkinder von Kindergeldberechtigten, die die Nationalität der sechs Gründungsmitglieder der EU aufweisen, liegt mit Ausnahme Frankreichs deutlich unter dem Ausgangsniveau des Jahres 2005. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang bei Italienern und Niederländern (Abbildung A-1).

Auch die Zahl der Kindergeldkinder von Briten und Dänen, deren Heimatstaaten 1973 beigetreten sind, sind im Zeitraum 2005 bis 2013 rückläufig (vgl. Abbildung A-2). Dagegen ist die Zahl der Kinder irischer Kindergeldberechtigter - wohl wegen Zuwanderung infolge der Wirtschaftskrise in Irland - in den letzten Jahren gestiegen, wobei allerdings das niedrige absolute Niveau zu beachten ist (1.601 Kinder im Dezember 2005).

Ähnliches wie im Falle Irlands lässt sich auch für Griechenland, das im Jahr 1981 beigetreten ist, beobachten (vgl. Abbildung A-3). Nach einem kontinuierlichen Rückgang in den Jahren 2005 bis 2011 ist die Zahl der Kindergeldkinder in jüngster Zeit deutlich angestiegen.

Noch ausgeprägter ist der Krisen-Effekt für Spanien, das zusammen mit Portugal im Jahr 1986 beitrug (vgl. Abbildung A-4). Hier liegt die Zahl der Kindergeldkinder deutlich über dem Ausgangsniveau von 2005. Für Portugal ist ebenfalls ein Anstieg am aktuellen Rand zu beobachten, jedoch deutlich weniger stark ausgeprägt als für Spanien.

Von den im Jahr 1995 beigetretenen Staaten (vgl. Abbildung A-5) zeigt Österreich einen deutlichen Rückgang der Kindergeldkinder in der betrachteten Periode. Zuwächse ergeben sich für Kinder

⁷ Die gewählte Darstellung als Index ermöglicht einen Vergleich der Entwicklung der Kindergeldkinderzahlen unabhängig vom absoluten Niveau. Ergänzend sind jedoch die jeweiligen absoluten Kinderzahlen zum Stand Dezember 2005 (in den Abbildungen A-11 und A-12 Stand April 2012) in der Legende ausgewiesen.

von finnischen und schwedischen Kindergeldberechtigten, wobei hier wiederum auf die relativ geringen Fallzahlen hinzuweisen ist.

Gleiches gilt für Kindergeldberechtigte aus den im Jahr 2004 beigetretenen baltischen Staaten, der Slowakei, Ungarn und Zypern, die sehr starke Zuwächse aber nur relativ kleine Fallzahlen aufweisen. Die Zahl der Kinder mit tschechischen oder slowenischen Eltern hat sich nur wenig erhöht. Demgegenüber weisen die Kinderzahlen von polnischen Kindergeldberechtigten sowohl ein relativ hohes Niveau als auch einen kräftigen Zuwachs auf (vgl. Abbildungen A-6 bis A-8).

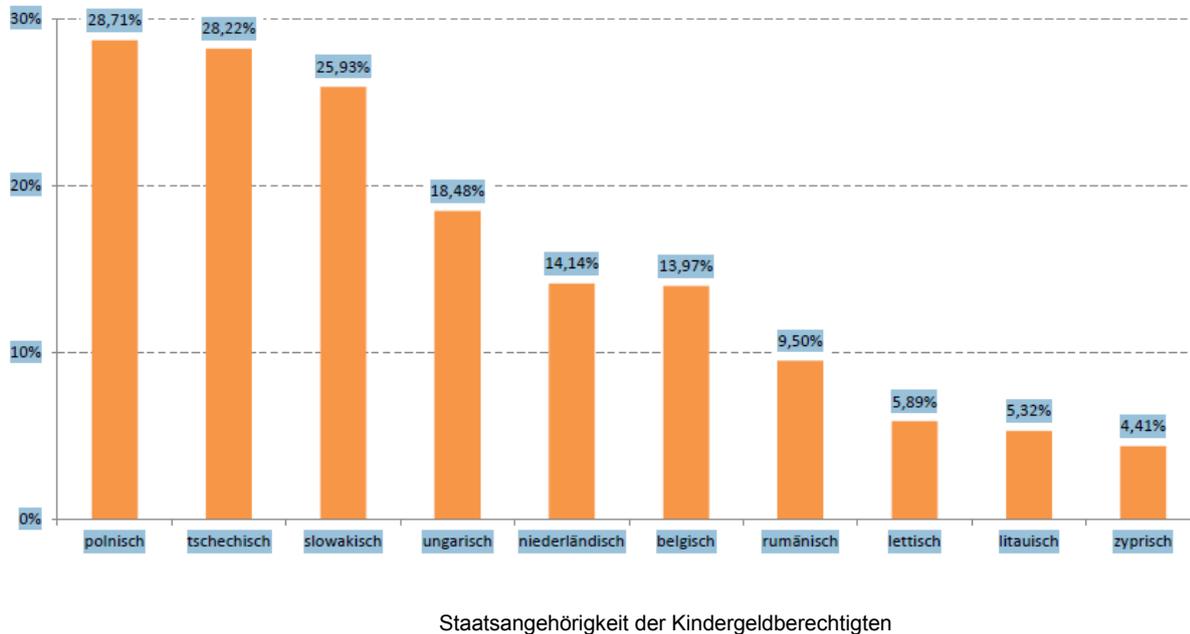
Im Jahre 2007 sind Rumänien und Bulgarien beigetreten. Kinder rumänischer Eltern wurden vor April 2012 allerdings nicht separat ausgewiesen. Die Darstellung für Bulgarien (vgl. Abbildung A-9) zeigt wiederum einen sehr kräftigen relativen Zuwachs von einem vergleichsweise niedrigen absoluten Ausgangsniveau. Seit April 2012 ist die Zahl der rumänischen Kinder stärker gestiegen als die Zahl der bulgarischen Kinder (Abbildungen A-11 und A-12). Mit Stand Dezember 2013 wurde für 24.736 bulgarische Kinder und für 35.719 rumänische Kinder Kindergeld gezahlt. Davon lebten 958 bulgarische und 3.395 rumänische Kinder außerhalb Deutschlands, das ist ein Anteil von 3,9% bzw. 9,5% (vgl. Tabelle A-18).

Schließlich ist die Entwicklung für Kindergeldkinder aus Kroatien zu betrachten, das der EU im Jahr 2013 beigetreten ist (vgl. Abbildung A-10). Die Zahl der Kindergeldkinder ist hier seit 2005 ebenfalls angestiegen.

Was den Anteil der Kinder anbelangt, deren Wohnsitz sich außerhalb von Deutschland befindet, so ist dieser bei Kindern polnischer, tschechischer und slowakischer Kindergeldberechtigter am höchsten. Abbildung 14 gibt einen Überblick über die zehn EU-Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil von im Ausland lebenden Kindern (absolute Zahlen können der im Anhang beigefügten Tabelle mit Daten für alle EU-Mitgliedstaaten zum Stand Dezember 2013 entnommen werden).

Abbildung 14:

Anteil der Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland, Stand: Dezember 2013 (Rechtsgrundlage Einkommensteuergesetz)



Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 17. Februar 2014)

4.2. Elterngeld

Seit dem Jahr 2008 melden die Elterngeldstellen vierteljährlich detaillierte Angaben zu den abgeschlossenen Elterngeldbezügen, unter anderem differenziert nach Geburtsjahr des Kindes.

Die aktuellen Zahlen beziehen sich auf beendete Elterngeldbezüge für im Jahr 2012 geborene Kinder. Diese Bezüge wurden spätestens im ersten Quartal 2014 als beendet gemeldet. Für im Jahr 2012 geborene Kinder haben insgesamt 834.359 Personen Elterngeld bezogen. Davon sind 86,7% Deutsche, 4,5% stammen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und 9% der Elterngeldbeziehenden und -bezieher stammen aus Drittstaaten.

Die drei größten Gruppen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Elterngeldbezug kommen aus Polen (mit 7.908 Anträgen rund 0,95 %), gefolgt von Italien (mit 5.616 Anträgen rund 0,67%) und Rumänien (mit 3.051 Anträgen 0,37%). Für im Jahr 2012 geborene Kinder stellten 1.881 Bulgaren (rund 0,23%) einen Antrag auf Elterngeld.

4.3. Betreuungsgeld

Die Regelung und Durchführung des Antragsverfahrens zum Betreuungsgeld obliegt den Ländern. Dem Bund steht lediglich die Bundesstatistik zum Betreuungsgeld zur Verfügung. Danach erhebt das Statistische Bundesamt vierteljährlich die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes, erstmals zum 30. September 2013.

In den Monaten von August bis Dezember 2013 sind knapp 65.000 Anträge auf Betreuungsgeld bewilligt worden, von Januar bis März 2014 146.000.

5. Teilnahme an Integrationskursen und anderen Integrationsmaßnahmen

Die Integrationskurse verzeichnen eine stark steigende Nachfrage. Für 2014 wird mit 140.000 neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gerechnet gegenüber 117.000 in 2013 und 94.000 in 2012.

Im Hinblick auf die Teilnehmerzusammensetzung besuchen zunehmend mehr Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Integrationskurse. Ihr Anteil unter den neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern lag zwischen 2005 und 2010 durchschnittlich bei rund 10%, stieg 2011 auf 20% (19.495), 2012 auf 30% (28.643) und liegt mittlerweile bei über 43% (50.420 in 2013; vgl. Tabelle A-20: Anzahl aus einzelnen EU-Mitgliedstaaten seit 2005).

Unter den fünf wichtigsten Herkunftsländern der neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren 2013 mit Polen (10,7% Anteil an neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern), Rumänien (6,5%) und Bulgarien (4,9%) drei EU-Mitgliedstaaten. Rang 2 belegt die Türkei (7,9%) und Rang 5 Syrien (4,5%).

Die meisten neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (78,2%) besuchen einen allgemeinen Integrationskurs. Auf den Alphabetisierungskurs entfallen 9,3%, den Eltern- und Frauenkurs 8,2%, den Jugendkurs 3%, den Intensivkurs lediglich 0,5% der neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Den Förderkurs belegen 0,3% und sonstige Kurse (beispielsweise Gehörlosenkurse) 0,5%.

Der Kostenbeitragspflicht von 1,20 Euro je Unterrichtseinheit unterliegen 52% der neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Stand 2013). Von den neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus EU-Mitgliedstaaten leisten 61,0% einen Kostenbeitrag (Rumänen sind zu 72,7% kostenbeitragspflichtig, Polen zu 50,8% und Bulgaren zu 50,0%).

Im Jahr 2013 haben 74.645 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zzgl. 17.957 Wiederholende den Deutsch-Test für Zuwanderinnen und Zuwanderer absolviert. Das Sprachniveau B1, das für einen

erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses Voraussetzung ist, erreichen derzeit 58,0% der Testteilnehmenden, das Sprachniveau A2 33,8%.

Die B1-Bestehensquote liegt bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern (ohne Wiederholende) bei 63,4%. Darunter sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit einer B1-Bestehensquote von rund 74,7% überdurchschnittlich erfolgreich. Die Quoten fallen für die einzelnen EU-Herkunftsländer unterschiedlich aus: Rumänien 80,5%, Polen 72,0%, Bulgarien 61,1%, Griechenland 69,2% (vgl. Tabelle A-12).

Die Ausgaben für Integrationskurse betragen im Jahr 2012 rund 162 Mio. Euro und 175 Mio. Euro im Jahr 2013.

6. Anerkennung von Berufsabschlüssen

Insgesamt gingen im Jahr 2012 bei den zuständigen Stellen 10.989 Anerkennungsanträge nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) des Bundes ein.

Im Jahr 2012 wurden bundesweit 6.546 im Ausland erworbene berufliche Abschlüsse als vollständig gleichwertig zu einer in Deutschland erworbenen Qualifikation anerkannt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2012 bis zum Jahresende 2012 waren 7.980, d.h. 72,6% der 10.989 Anträge bereits beschieden. Der Anteil der als vollständig gleichwertig beschiedenen Anträge beträgt 82,0% (siehe Tabelle A-13). Für 3.009 Anträge war Ende 2012 noch keine Entscheidung gefallen.

Die Angaben entstammen der ersten amtlichen Datenerhebung auf Grundlage des Anerkennungsgesetzes, das seit April 2012 die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse regelt, deren Referenzberufe in Deutschland dem Bundesrecht unterliegen.

5.538 (50,4%) der 10.989 Anträge bezogen sich auf Abschlüsse, die innerhalb der EU erworben wurden. Über die Gleichwertigkeit von insgesamt 4.473 dieser Anträge wurde im Jahr 2012 bereits entschieden. Als vollständig gleichwertig anerkannt wurden 3.918, d.h. 87,6% der beschiedenen Anträge. Die meisten Anträge - nach EU-Mitgliedstaaten differenziert - wurden von Antragstellerinnen und Antragstellern mit dem Ausbildungsstaat Rumänien gestellt (1.155 Anträge); es folgen die Ausbildungsstaaten Polen (837 Anträge) und Österreich (813 Anträge; siehe Tabelle A-21).

Die mit großem Abstand meisten Anerkennungsverfahren mit Ausbildungsstaat in der EU betrafen medizinische Gesundheitsberufe. Aus dieser Berufsgruppe stammten allein 4.605 der 5.538 Anträge (siehe Tabelle A-22).

Die meisten der Anträge in den medizinischen Gesundheitsberufen bezogen sich auf Abschlüsse, die in Rumänien erworben wurden (1.029 Anträge), es folgen Abschlüsse, die in Österreich (795 Anträge) und Ungarn (570 Anträge) erworben wurden (siehe Tabelle A-23).

7. Gesundheitsversorgung

Für freizügigkeitsberechtigte Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Möglichkeiten des Zugangs zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Die amtlichen Statistiken des Bundesministeriums für Gesundheit differenzieren grundsätzlich nach den Zugangsmöglichkeiten und nicht nach den Nationalitäten. Lediglich die amtliche Geschäftsstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung über die Versicherten nach Mitglieder- und Altersgruppen (KM 6) erfasst die Zahlen pflichtversicherter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einzelnen europäischen Staaten, darunter auch verschiedene EU-Mitgliedstaaten: Es handelt sich dabei um die Länder Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, die ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien gemeinsam sowie die sonstigen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam.

Die vorliegenden statistischen Daten heben also auf die Gruppe der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab. Damit liefern sie keine Erkenntnisse für den Untersuchungsgegenstand des Berichts.

8. Situation in betroffenen Kommunen

Die auf Bundeseite vorliegenden Statistiken können die aktuelle Situation vor Ort nur zum Teil abbilden. Als Beispiel sei etwa genannt, dass arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in den Statistiken zum SGB II-Leistungsbezug nicht oder überwiegend nicht aufscheinen, da sie grundsätzlich von Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch ausgenommen sind (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage). Daher sollen die oben dargelegten, überwiegend auf statistische Angaben gestützten Analysen im Folgenden durch Aussagen und Berichte betroffener Kommunen ergänzt werden.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Situation in den Kommunen befasst, die in besonderer Weise durch einen verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind. Dazu fand am 20. Februar 2014 eine Anhörung mit Vertretern der kommunalen Ebene statt, an der neben den drei kommunalen Spitzenverbänden - Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Deutscher Landkreistag - Vertreter von Duisburg, München, Berlin sowie des Landkreises Osnabrück teilgenommen haben.

Die Unterarbeitsgruppe 3 des Ausschusses (vgl. Kapitel 3 des Berichts) diskutierte in einer gesonderten Sitzung mit Vertretern von Hamburg, Dortmund sowie Berlin-Neukölln ausführlich aktuelle Probleme auf kommunaler Ebene im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Des Weiteren konnte sich der Ausschuss auf bereits vorliegende Berichte stützen, darunter insbesondere das Positionspapier des Deutschen Städtetages vom 22. Januar 2013 sowie den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung aus Osteuropa“ vom 11. Oktober 2013. Auf dieser Grundlage führte der Ausschussvorsitz ein vertiefendes Gespräch mit Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg als Vorsitzendem der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Zusammenfassend haben die Anhörungen, Gespräche sowie die bereits vorliegenden Darlegungen gezeigt, dass sich Probleme, die durch einen verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten verursacht werden, regional sehr unterschiedlich verteilen. Besonders betroffen ist danach insbesondere eine Reihe von Großstädten, wobei sich Schwierigkeiten hier wiederum in bestimmten Stadtteilen und Quartieren konzentrieren. Das bedeutet keineswegs, dass sich nicht auch Landkreise sowie kleinere und mittlere städtische Kommunen vor erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der wachsenden Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten gestellt sehen.

Diese Belastungen werden nach den Beobachtungen vor Ort in erster Linie durch Zuziehende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten verursacht. Dabei wurde deutlich, dass die Mehrzahl der bundesweit Zuwandernden auch aus den neuen Mitgliedstaaten ihr Freizügigkeitsrecht in Übereinstimmung mit den Regeln der Europäischen Union ausübt und in die Bundesrepublik zuzieht, um eine Arbeit, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen.

Auf der anderen Seite sehen sich die besonders betroffenen Städte und Kommunen einer wachsenden Belastung der Systeme ihrer kommunalen Daseinsvorsorge durch Teile der neu Zuziehenden ausgesetzt. Das betrifft nach den Berichten betroffener Kommunen insbesondere folgende Bereiche:

8.1. Wohnraumversorgung

Eine lokale Konzentration von Problemgruppen wird nach den örtlichen Erkenntnissen häufig durch Verfügbarkeit von sehr einfachem oder ansonsten schwer vermietbarem Wohnraum verursacht oder gefördert. So genannte „Schrottimmobilien“ würden häufig gezielt an Zuziehende vermietet (Duisburg). Bestehende örtliche Konzentrationen förderten den weiteren Zuzug in diese Quartiere (Berlin).

Die Wohnsituation der Betroffenen ist durch überbelegte Wohnungen sowie schlechte oder unzumutbare Wohnverhältnisse gekennzeichnet. In der Folge sehen sich betroffene Kommunen durch Kosten für die Bereitstellung angemessenen Wohnraums belastet. In Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt führt dies zudem zu einer Belegung und Blockierung knappen Wohnraums.

Insbesondere im Umfeld von überbelegten Häusern haben sich Konfliktpotentiale entwickelt. Lärmbelästigung, Vermüllung oder Sachbeschädigungen führen demnach zu einer erkennbaren Gefährdung des sozialen Friedens in den betroffenen Nachbarschaften (so Berichte aus Duisburg, Berlin-Neukölln, Dortmund, Hannover, Mannheim, Offenbach).

8.2. Obdachlosenunterbringung

Die betroffenen Kommunen sehen sich durch wachsende Aufwendungen für Unterbringung und Versorgung einer steigenden Zahl von Obdachlosen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten belastet. In diesen Kommunen hat sich in den zurückliegenden Jahren unter den Obdachlosen eine weitgehende Umwälzung vollzogen, bei denen es sich nun überwiegend um Personen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten handelt (München).

8.3. Arbeitsmarktzugang und Beschäftigungschancen

Zentrale Probleme sind aus örtlicher Sicht die mangelnde oder fehlende Schulbildung sowie das geringe oder fehlende Qualifikationsniveau eines Teils der neu Zuziehenden: Betroffene Kommunen berichten, dass ein erheblicher Prozentsatz dieser Personen keinen Bildungs- oder Berufsabschluss hat. Der Anteil von Analphabetinnen und Analphabeten unter den neu Zuwandernden ist in bestimmten Städten wie beispielsweise Duisburg signifikant. Diese Menschen haben praktisch keine Aussicht, Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu finden.

Ein weiteres Problem seien Gewerbeanmeldungen nur zum Schein zur Begründung eines freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsanspruchs, ohne dass tatsächlich eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

8.4. Beschulung und Durchsetzung der Schulpflicht

Unter den neu Zuziehenden, die sich für die betroffenen Kommunen in besonderer Weise als Belastung erweisen, befindet sich eine hohe Zahl von Kindern im schulpflichtigen Alter, von denen in der Regel kaum ein Kind über Deutschkenntnisse verfügt, darunter sei nach Berichten aus diesen Kommunen ein erheblicher Anteil von Analphabetinnen und Analphabeten (Duisburg, Berlin-Neukölln, Mannheim, Offenbach).

Betroffene Kommunen sind dazu übergegangen, spezielle Lerngruppen zur Vorbereitung auf die Regelschule einzurichten (Berlin). Kinder aus den EU-2-Staaten sind demnach trotz Entwicklungs-

verzögerungen und fehlender Vorerfahrung (Kindergarten, Vorschule, Schule) überwiegend lernwillig und bildungsaffin. Ein besonderes Problem stellten Kinder im Oberschulalter ohne Schulvorbildung und Alphabetisierung dar, die aus diesem Grund faktisch ohne Chance auf einen Regelschulabschluss seien.

Allerdings ist nach Berichten betroffener Kommunen die Zahl der tatsächlich eingeschulten Kinder mitunter niedriger als die Zahl der bei den Meldebehörden angemeldeten Kinder. Das Kindergeld ist demnach häufig die einzige erkennbare Einnahmequelle der Familien. Zudem wird vermutet, dass das Kindergeld zusätzliche Anreize für eine Zuwanderung nach Deutschland setze (Duisburg, Berlin, München).

8.5. Medizinische Versorgung und Gesundheitskosten

Die meisten Zuziehenden verfügen über einen Krankenversicherungsschutz entweder des Herkunftslandes oder einer deutschen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. In manchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz. Generell besteht das Problem darin, dass es vor Ort oftmals schwierig ist, den Versicherungsstatus zu klären.

Betroffene Kommunen sehen sich durch wachsende Lasten für die medizinische (Grund-) Versorgung der Zuwandernden belastet. Kinder verfügen demnach oft nicht über erforderliche Impfungen oder der Impfstatus ist unklar.

8.6. Integrationsangebote

Integrationsmaßnahmen müssen nach den Berichten betroffener Kommunen vor Ort und im Quartier angeboten werden, um angenommen zu werden und erfolgreich sein zu können. Erforderlich ist danach vor allem aufsuchende Beratung. Häufig besteht insbesondere Bedarf nach niedrigschwelligen Angeboten, einer Unterstützung bei der Basisorientierung im Alltag sowie nach Alphabetisierungs- und Sprachkursen.

Allerdings ist demnach auch zu beobachten, dass bessere Integrationsleistungen zu mehr Zuzug führen (Duisburg).

III. Bestandsaufnahme der Rechtslage

1. Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

1.1. Begründung des Freizügigkeitsrechts

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie deren Familienangehörige besitzen ein Recht auf Freizügigkeit und auf Niederlassung in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Auf der Grundlage von Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, vorbehaltlich der in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen, die in erster Linie in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie (Freizügigkeits-RL), geregelt sind. Diese Richtlinie wird durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) in nationales Recht umgesetzt.

Freizügigkeitsberechtigt gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU sind nach derzeit geltender Rechtslage (Stand: Mai 2014):

- alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen,
- Selbständige und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen, die eine Berufsausbildung absolvieren,
- Arbeitsuchende,
- Personen, denen der Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt, unter bestimmten Voraussetzungen,
- Personen, die Dienstleistungen erbringen oder empfangen,
- Studierende, Rentner und Rentnerinnen sowie sonstige Nichterwerbstätige, sofern sie für sich und ihre Angehörigen über ausreichende eigene Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen,
- Daueraufenthaltsberechtigte (nach einem ständigen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren bzw. drei Jahren in besonderen Fällen).

Für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ist für einen bis zu dreimonatigen Aufenthalt nur ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 6 Absatz 1 Freizügigkeits-RL). Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt wer-

den. Bei den Bedingungen für eine darüber hinausgehende Freizügigkeitsberechtigung ist zwischen verschiedenen Personengruppen zu differenzieren.

Der für die **Arbeitnehmerfreizügigkeit** geltende Arbeitnehmerbegriff ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, steht also nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten. Als Teil des europäischen Primärrechts kann er zudem auch nicht vom europäischen Gesetzgeber im Sekundärrecht abgeändert werden. Maßgeblich ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Der EuGH nimmt in ständiger Rechtsprechung an, dass der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 45 AEUV „nicht eng ausgelegt werden darf“ (erst kürzlich etwa Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 39 m.w.N.): „Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Die beschränkte Höhe dieser Vergütung, der Ursprung der Mittel für diese, die stärker oder schwächere Produktivität des Betroffenen oder der Umstand, dass er nur eine geringe Anzahl von Wochenstunden Arbeit leistet, schließen es nicht aus, dass eine Person als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV anerkannt wird.“ Die begrenzte Höhe der Vergütung und die Notwendigkeit einer Ergänzung durch öffentliche Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben für sich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts (Urteil vom 4. Juni 2009, C-22/08 und C-23/08, Vatsouras und Koupatanze, Rn. 27 f. m.w.N.).

Eine Einschränkung nimmt der EuGH lediglich dahingehend vor, dass für eine Qualifizierung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erforderlich ist, „dass eine Person eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, die keinen so geringen Umfang hat, dass sie sich als vollständig untergeordnet und unwesentlich darstellt“ (Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 42 m.w.N.).

Hierbei erkennt der EuGH zwar einerseits an, dass die Leistung nur sehr weniger Arbeitsstunden ein Anhaltspunkt dafür sein kann, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist (Urteil vom 26. Februar 1992, C-357/89, Raulin, Rn. 14). Jedoch hindert andererseits nach der EuGH-Rechtsprechung selbst der Umstand, dass eine normale Arbeitszeit zehn Stunden pro Woche nicht übersteigt, nichts daran, die Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer anzusehen (Urteil vom 14. Dezember 1995, C-444/93, Menger und Scheffel, Rn. 18). Auch bei einer Raumpflegerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünfeinhalb Stunden verweist der EuGH auf die Notwendigkeit einer Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses und führt aus, dass das Bestehen von Urlaubsansprüchen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung von Tarifverträgen sowie der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses darauf hindeuten können, dass es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt (Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09, Genc, Rn. 27 f.).

Auch führt die kurze Dauer einer Beschäftigung nicht als solche dazu, dass diese nicht von Artikel 45 AEUV erfasst ist (Urteil vom 4. Juni 2009, C-22/08 und C-23/08, Vatsouras und Koupatanze, Rn. 29 m.w.N.). So stellt der EuGH im Falle einer Kellnerin fest, dass eine zeitlich befristete

Beschäftigung von zweieinhalb Monaten die Arbeitnehmereigenschaft begründen kann, sofern die ausgeübte Tätigkeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist (Urteil vom 6. November 2003, C-413/01, Ninni-Orasche).

Für die Überprüfung konkreter Fälle in den EU-Mitgliedstaaten verlangt der EuGH demnach eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalles, die sich auf die Art sowohl der fraglichen Tätigkeit als auch des fraglichen Arbeitsverhältnisses bezieht (Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 43 f. m.w.N.). Dementsprechend sehen auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVwV-FreizügG/EU) bezüglich des Arbeitnehmerbegriffes keine festen Mindestanforderungen für Gehalt, Vertragsdauer oder Arbeitsstunden vor.

Stets erforderlich ist, dass das Arbeitsverhältnis „tatsächlich und echt“ besteht, also „gelebt“ wird. Der bloße Abschluss eines Scheinarbeitsvertrages und dessen Vorlage bei den Behörden begründen noch keine Arbeitnehmereigenschaft.

Die Freizügigkeitsberechtigung für **Selbständige** und ihre Familienangehörigen entspricht in ihrer Grundstruktur derjenigen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auch für selbständige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bestehen keine weiteren Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 7 Absatz 1 Freizügigkeits-RL) und der Selbständigenbegriff wird durch das Primär- und Sekundärrecht der EU autonom vorgegeben.

Für eine Freizügigkeitsberechtigung als „niedergelassener selbständiger Erwerbstätiger“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU ist damit entscheidend, ob sich der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin auf die Niederlassungsfreiheit des Artikel 49 AEUV berufen kann. Der EuGH definiert Niederlassung als die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit (Urteil vom 25. Juli 1991, C-221/89, Factortame, Rn. 20). In den AVwV-FreizügG/EU wird zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU die Rechtsprechung des EuGH dahingehend zusammengefasst, dass niedergelassene Erwerbstätige Personen sind, die eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufnehmen und ausüben.

Artikel 49 AEUV erfasst danach nur wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne einer Erwerbstätigkeit, wobei der Begriff der Erwerbstätigkeit nach der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen ist und alle Tätigkeiten erfasst, die entgeltlich erbracht werden und eine Teilnahme am Wirtschaftsleben darstellen. Nicht erforderlich ist, dass mit der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder sie einem anerkannten Berufsbild entspricht.

Dass die Niederlassung auf eine dauerhafte Ansiedlung angelegt ist, stellt das wesentliche Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUV) dar. Der bzw. die Niederlassungswillige integriert sich auf Dauer in die Wirtschaft des Aufnahmestaates, die Dienstleistungsfreiheit schützt die „vorübergehende“ Leistungserbringung in einem anderen EU-

Mitgliedstaat. Die Freizügigkeitsberechtigung bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung ist in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt.

Hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung von Selbständigen und der hieraus abgeleiteten Ansprüche auf Sozialleistungen ist die EuGH-Rechtsprechung wenig ergiebig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechend der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch bei Selbständigen eine völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit nicht genügt, und die selbständige Tätigkeit tatsächlich und echt aufgenommen und ausgeübt werden muss. Die bloße Anmeldung eines Scheingewerbes und die Vorlage des Gewerbescheins bei den Behörden begründen noch keine Selbständigeneigenschaft.

Die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft kann auch bei Unterbrechung und Wegfall der Erwerbstätigkeit zeitweilig erhalten bleiben (§ 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 7 Absatz 3 Freizügigkeits-RL). Diese sogenannte **Nachwirkung der Erwerbstätigkeit** besteht insbesondere bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit und bei Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die die oder der Selbständige keinen Einfluss hat (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Falls die Beschäftigung weniger als ein Jahr andauerte, bleibt die Freizügigkeitsberechtigung nur für sechs Monate als Nachwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU erhalten.

Nach den AVwV-FreizügG/EU liegt unfreiwillige Arbeitslosigkeit vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gründe nicht zu vertreten hat, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben (Nummer 2.3.1.2 AVwV-FreizügG/EU). Nach den AVwV-FreizügG/EU ist weiter die Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit Voraussetzung für das Fortbestehen der Freizügigkeitsberechtigung. Die Erwerbstätigeneigenschaft bleibt in diesen Fällen bestehen, solange die oder der Arbeitsuchende die Aufnahme einer anderen zumutbaren Tätigkeit nicht verweigert oder alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergreift.

In Bezug auf das Aufenthaltsrecht von **arbeitsuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern** hat der EuGH entschieden, dass zur Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Artikel 45 AEUV (ex-Artikel 39 EGV) auch das Recht gehört, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach einer Arbeitsstelle zu suchen. Die Mitgliedstaaten sind allerdings berechtigt, das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Arbeitsuche zeitlich zu begrenzen. Der EuGH ist dabei von einem Zeitraum von sechs Monaten als angemessen ausgegangen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufenthaltsbeendigung dann nicht zulässig, wenn der Betroffene nachweisen kann, dass er weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht (EuGH vom 26. Februar 1991, C-292/89, Antonissen, Rn. 21; EuGH vom 23. März 2004, C-138/02, Collins, Rn. 37).

Dementsprechend sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach der Grundnorm der Freizügigkeits-RL aus Artikel 7 Absatz 1 als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige oder Nichterwerbstätige mit ausreichenden Existenzmitteln sowie Krankenversicherungsschutz freizügigkeitsberechtigt, nicht jedoch als Arbeitsuchende. Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) dieser Richtlinie dürfen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, allerdings nicht ausgewiesen werden, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Nach der derzeit in Deutschland geltenden Rechtslage haben arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU grundsätzlich ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.

Nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einschließlich Rentnerinnen, Rentner und Studierende sowie in einem unentgeltlichen Praktikantenverhältnis Tätige sind über drei Monate hinaus freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen, sodass sie während des Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 7 Absatz 1 lit. b) Freizügigkeits-RL).

Gemäß § 4a Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU bzw. Artikel 16 Freizügigkeits-RL erwerben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, ein **Daueraufenthaltsrecht**, das dann nicht mehr von der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 7 abhängig ist, also etwa der Eigenschaft als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer oder Selbständiger. Dazu hat der EuGH klargestellt, dass für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts allein ein ständiger, im Sinn der Freizügigkeits-RL rechtmäßiger Aufenthalt maßgeblich ist (EuGH vom 21. Dezember 2011, verb. Rs. C-424/10 u. C-425/10, Ziolkowski u. Szeja, Rn 46).

Ebenfalls das Recht auf Einreise und Aufenthalt aus Freizügigkeitsrecht besitzen **drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**. Dies sind:

- Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner sowie Verwandte in absteigender Linie einer freizügigkeitsberechtigten Person oder ihres Ehegatten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU)
- Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie einer freizügigkeitsberechtigten Person oder ihres Ehegatten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners, denen diese Unterhalt gewähren (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Für Verwandte von Studierenden gelten besondere Regelungen (vgl. § 4 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

1.2. Verlust des Freizügigkeitsrechts

Nach geltendem Recht kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen in drei Fällen festgestellt werden:

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 Freizügigkeitsgesetz/EU kann ein Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts entfallen sind (Artikel 14 Absatz 2 Freizügigkeits-RL).

Außerdem kann ein Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit durch die zuständigen Behörden festgestellt werden (§ 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 27 ff. Freizügigkeits-RL). Ein Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ist mit einem Verbot der Wiedereinreise in das Bundesgebiet verbunden (§ 7 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 27, 32 Freizügigkeits-RL).

Außerdem kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten, Vorspiegelung falscher Tatsachen - etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz - sowie dann festgestellt werden, wenn ein Familienangehöriger eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft begleitet oder ihm zu diesem Zweck nachzieht (§ 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 35 Freizügigkeits-RL). Dies ist dann der Fall, wenn das Eingehen eines Verwandtschaftsverhältnisses erkennbar nicht der Führung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet dient, sondern das Ziel hat, ein Aufenthaltsrecht aus Freizügigkeitsrecht zu erlangen.

Mit einer Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU ist nach derzeit geltender Rechtslage allerdings kein Verbot der Wiedereinreise gemäß § 7 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU verbunden. Hat eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger sein Freizügigkeitsrecht auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU verloren, lebt das Freizügigkeitsrecht nach einer Ausreise grundsätzlich unmittelbar wieder auf - und damit auch das Recht auf (Wieder-)Einreise.

2. Unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebote

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, können sich nach der EuGH-Rechtsprechung in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, auf das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit berufen (Urteil vom 12. Mai 1998, C-85/96, Sala, Rn. 63; Urteil vom

21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 28 m.w.N). Die Gleichbehandlungsansprüche erfassen grundsätzlich auch den Bezug von Sozialleistungen unter gleichen Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländer.

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Allgemeinen sind dies insbesondere die Gleichbehandlungsgebote des Artikel 18 AEUV i.V.m. Artikel 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) und Artikel 21 AEUV (Allgemeine Freizügigkeit) sowie Artikel 24 Absatz 1 Freizügigkeits-RL. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treten die speziellen Gleichbehandlungsrechte gemäß Artikel 45 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit) und Artikel 7 Absatz 2 VO (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinzu, wonach EU-Wanderarbeitnehmerinnen und EU-Wanderarbeitnehmer die gleichen sozialen Vergünstigungen genießen wie inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die auch von der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 45 AEUV geschützten Arbeitsuchenden können sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf die hiermit gewährleistete Gleichbehandlung berufen (Urteil vom 23. März 2004, C-138/02, Collins, Rn. 36 und 40). Für im Aufnahmestaat niedergelassene Selbständige ergibt sich der Gleichbehandlungsanspruch aus der in Artikel 49 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit. Daneben gelten für alle Personengruppen die Gleichbehandlungsrechte gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Weiteren: VO (EG) 883/2004) für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen der sozialen Sicherheit. Darüber hinaus haben arbeitssuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - unabhängig von der Frage der Möglichkeit des Ausschlusses von lebensunterhaltssichernden Leistungen - nach Artikel 5 VO (EU) 492/2011 einen Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter (Agenturen für Arbeit) dieses Staates den eigenen Staatsangehörigen gewähren, die eine Beschäftigung suchen.

Einschränkungen der Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lässt das Unionsrecht nur sehr begrenzt zu.

Zulässig sind Einschränkungen insbesondere nach Artikel 24 Absatz 2 der Freizügigkeits-RL. Hiernach ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthaltes oder während eines längeren Zeitraumes nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) der Freizügigkeits-RL (bei Arbeitsuche mit begründeter Aussicht auf Erfolg) einen Anspruch auf Sozialhilfe (im Sinne des Unionsrechts) zu gewähren. Die Entscheidung, hierüber zu bestimmen, bleibt ausweislich des Erwägungsgrundes 21 der Freizügigkeits-RL dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen.

Die zeitliche Begrenzung auf die ersten drei Monate erklärt sich daraus, dass für Nichterwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel die Freizügigkeitsberechtigung selbst nur für drei Monate besteht. Für Arbeitsuchende besteht die Freizügigkeitsberechtigung gemäß Unionsrecht auch über drei Monate hinaus, solange die Arbeitsuche begründete Aussicht auf Erfolg hat. Artikel 24 Absatz 2 der Freizügigkeits-RL eröffnet hier den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Unionsbürgerinnen

und Unionsbürger entsprechend länger vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszuschließen.

Des Weiteren werden nach der Rechtsprechung des EuGH zwar auch finanzielle Leistungen für Arbeitsuchende, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, von dem Gleichbehandlungsgebot der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Artikel 45 Absatz 2 AEUV erfasst. Jedoch ist es hier legitim, dass ein Mitgliedstaat eine tatsächliche Verbindung der oder des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt des Aufnahmestaates verlangt (Urteil vom 4. Juni 2009, C-22/08 und C-23/08, Vatsouras und Koupatanze, Rn. 37-40 m.w.N.).

Daneben verweist der EuGH in Urteilen zur Gleichbehandlung von nicht wirtschaftlich aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aufgrund Artikel 18 i.V.m. Artikel 20 (Unionsbürgerschaft) und Artikel 21 (Freizügigkeit) AEUV darauf, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, festzustellen, dass eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger, der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllt, und unter Einhaltung der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen eine Ausweisungsmaßnahme vorzunehmen. Die Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems durch eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger darf jedoch nicht automatisch eine solche Maßnahme zur Folge haben (Urteil vom 7. September 2004, C-456/02, Trojani, Rn. 45 m.w.N.).

3. Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit

Bei Beitritt eines neuen EU-Mitgliedstaates kann die volle Geltung der Freizügigkeitsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesem Mitgliedstaat für eine Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren eingeschränkt bleiben. Bei Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen gilt für den Zugang zum Arbeitsmarkt weiter nationales Recht. Die Entscheidung darüber, ob und welche Beschränkungen in den einzelnen ("alten") Mitgliedstaaten aufrechterhalten bleiben sollen, obliegt den jeweiligen nationalen Regierungen. Einzelheiten ergeben sich aus den einzelnen Beitrittsverträgen.

Deutschland und Österreich können daneben Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit für die Entsendung in bestimmten, im Beitrittsvertrag genannten Branchen vornehmen.

In Deutschland betrifft die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit derzeit nur noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Kroatien (Beitritt am 1. Juli 2013). Für eine Übergangszeit von zunächst zwei Jahren bis zum 30. Juni 2015 bedürfen kroatische Staatsangehörige auch nach dem Beitritt für Beschäftigungen im Bundesgebiet grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung-EU (§ 284 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III i.V.m. Arbeitsgenehmigungsverordnung-EU), die ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine Vorrangprüfung voraussetzt. Vor Ablauf der zwei Jahre muss die Bundesregierung über eine etwaige Verlängerung der Übergangsbestimmungen ent-

scheiden und dies der Kommission mitteilen. Für bestimmte Personengruppen wurden aber von Beginn an erhebliche Zugangserleichterungen eingeführt. So können Akademikerinnen und Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte (für die Dauer von maximal sechs Monaten) ohne Arbeitsgenehmigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden. Für die Aufnahme von Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, kann die Arbeitsgenehmigung-EU ohne Vorrangprüfung erteilt werden.

Für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung eines in Kroatien ansässigen Unternehmens bestehen in Deutschland zudem Beschränkungen für die Sektoren Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration.

Bis zum 31. Dezember 2013 galten noch für rumänische und bulgarische Staatsangehörige im Beitrittsvertrag vorgesehene Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang. Ausnahmen bestanden auch hier für Akademikerinnen und Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte. Zudem wurde bei qualifizierten Beschäftigungen die Arbeitsgenehmigung ohne Vorrangprüfung erteilt. Wesentliche Beschränkungen bestanden somit allein noch bei Beschäftigungen mit geringem Qualifikationsprofil sowie für die Zeitarbeit. Ab dem 1. Januar 2014 ist das Erfordernis einer Arbeitsgenehmigungspflicht für alle rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen entfallen. Die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit galten allein für den Arbeitsmarktzugang, erlaubten jedoch keine Sonderregelungen zu (Gleichbehandlungs-) Ansprüchen auf Sozialleistungen.

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beanspruchen, wenn kein ausländerspezifischer Ausschlussgrund vorliegt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Daraus folgt im Wesentlichen:

- Erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer / Selbständige) und ihre Familienangehörigen sind, soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, leistungsberechtigt nach dem SGB II.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige sind, und ihre Familienangehörigen erhalten in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltswortzweck keine Leistungen nach dem SGB II, es sei denn, sie sind freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (Nachwirkung der Erwerbstätigkeit).

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche in Deutschland ergibt, sowie ihre Familienangehörigen erhalten auch nach Ablauf des dritten Monats keine Leistungen nach dem SGB II.

Insoweit besteht für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbständige sowie ihre Familienangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten entsprechend der dargelegten unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebote kein spezifischer Leistungsausschluss (siehe § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II). Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus und ihre Familienangehörigen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländer zum Bezug (aufstockender) Leistungen nach dem SGB II berechtigt. Hierzu zählen auch diejenigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Freizügigkeitsberechtigung aufgrund der Nachwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt.

Der Arbeitnehmer- und Selbständigenbegriff ist identisch wie in § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU zu verstehen und unionsrechtlich determiniert. Freizügigkeits- und leistungsberechtigt ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV bzw. niedergelassener Selbständiger im Sinne des Artikels 49 AEUV ist. Eine restriktivere Definition des Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenstatus im SGB II ist ausgeschlossen.

Die Ausschlüsse von Leistungen nach dem SGB II für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 SGB II orientieren sich an Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit den Leistungsausschlüssen die nach dem Unionsrecht (insbesondere nach Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL) zulässigen Möglichkeiten genutzt werden, die Zahlung von Sozialhilfeleistungen im Sinne der Freizügigkeits-RL an Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu beschränken, und dass die Leistungsausschlüsse für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch mit Blick auf die Regelungen der VO (EG) 883/2004 anwendbar sind. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wird die Anwendbarkeit der Leistungsausschlüsse für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger uneinheitlich beurteilt (einerseits gegen die Anwendbarkeit der Leistungsausschlüsse: Hessisches LSG, Urteil vom 20. September 2013 - L 7 AS 474/13 und vom 27. November 2011 - L 6 AS 726/12, nicht rechtskräftig; Bayerisches LSG, Urteil vom 19. Juni 2013 - L 16 AS 847/12, nicht rechtskräftig; Hessisches LSG, Urteil vom 27. November 2013 - L 6 AS 378/12; andererseits dafür: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2013 - L 29 AS 2328/13 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2013 - L 5 AS 2112/13 B ERLSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. November 2013 - L 15 AS 365/13 B ER; SG Berlin, Urteil vom 14. Dezember 2012 - S 82 AS 17717/11, nicht rechtskräftig).

Der EuGH hat in der Rechtssache Brey (Urteil vom 19. September 2013, C-140/12, Rn. 56) hinsichtlich einer bzw. eines nicht erwerbstätigen deutschen Staatsangehörigen, der nach Österreich umgezogen war und dort seine deutsche Rente mit österreichischen Sozialleistungen aufstocken wollte, bestätigt, dass Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL eine Abweichung vom Gleichbehand-

lungsgrundsatz vorsieht und den Mitgliedstaaten erlaubt, während der ersten drei Monate des Aufenthalts den Anspruch auf Sozialhilfe (im Sinne der Freizügigkeits-RL) nicht zu gewähren. Der EuGH hat zudem bestätigt, dass zum Schutz der öffentlichen Finanzen eines Mitgliedstaats Beschränkungen zulässig sind. In den Rechtssachen Dano (C-333/13) und Alimanovic (C-67/14) befasst sich der EuGH derzeit mit den Leistungsausschlüssen für Unionsbürger im SGB II. Klärende Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts (Revisionen anhängig, Az.: B 4 AS 9/13 R, und B 14 AS 16/13 R; B 14 AS 51/13 R; B 4 AS 59/13 R; B 14 AS 15/14 R, B 14 AS 18/14 R) und die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Dano und Alimanovic zur Vereinbarkeit des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II mit der VO (EG) 883/2004 sowie dem Primärrecht, insbesondere Artikel 45 Absatz 2 AEUV, stehen noch aus.

In seinen Schlussanträgen in der EuGH-Rechtssache Dano hat der Generalanwalt am 20. Mai 2014 die Argumentation der Bunderegierung in wesentlichen Punkten gestützt. Insbesondere hielt er eine typisierende Regelung im SGB II für unionsrechtskonform, die Unionsbürger von den Leistungen ausschließt, die nur mit dem Ziel kommen, eine Beschäftigung zu suchen oder Sozialhilfe zu beziehen. Die Schlussanträge sind nicht bindend, bilden für den EuGH aber eine wichtige Grundlage bei der Urteilsfindung.

Auch in sozialgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren wirkt sich der Streit um die Frage der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II mit Unionsrecht auf den Ausgang der Verfahren unterschiedlich aus. Das Gericht hat im jeweiligen Fall zu beurteilen, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, weil es von der Nichtanwendbarkeit des Leistungsausschlusses für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ausgeht, oder ob ein Anordnungsgrund nicht vorliegt, wenn es von der Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses ausgeht; insbesondere dann, wenn das Gericht wegen des Streits um den Leistungsausschluss für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von einem offenen Verfahrensausgang in der Hauptsache ausgeht, ist eine Folgenabwägung im Einzelfall anzustellen, und sind ggf. Leistungen vorläufig zuzusprechen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind steuerfinanziert. Die Aufwendungen werden vom Bund (insbesondere Aufwendungen für Regel- und Mehrbedarfe sowie Sozialversicherungsbeiträge) und den kommunalen Trägern (insbesondere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wobei der Bund sich an den Kosten beteiligt) getragen.

5. Sozialhilfe (SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 23 Absatz 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger beanspruchen, die erwerbsunfähig sind oder die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreicht haben.

Erwerbsfähige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Angehörige, die dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II gehören, haben aufgrund der Sperrwirkung des § 21 SGB XII keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Denn § 21 SGB XII stellt klar, dass SGB II und SGB XII jeweils für die Gruppe der Erwerbsfähigen und die Gruppe der Nichterwerbsfähigen bzw. über 65-jährigen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt das abschließende Leistungssystem zur Sicherung des Existenzminimums darstellt.

Für die nach dem SGB XII Leistungsberechtigten können folgende Leistungsausschlüsse greifen: Sie haben - sofern zu ihren Gunsten keine völkerrechtliche Sondervereinbarung eingreift - keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach § 23 Absatz 3 SGB XII, wenn ihr Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Diese Einschränkung der Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist - wie im SGB II - auf Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL gestützt. Weiter sind gemäß § 23 Absatz 3 SGB XII Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von Sozialhilfe ausgeschlossen, die eingereist sind, um hier Sozialhilfe zu erlangen. Entscheidend ist dafür nach der Rechtsprechung, ob der Bezug von Sozialleistungen das prägende Motiv ihrer Einreise war. Zudem dürfte nach der Rechtsprechung, auch wenn eine Einreise aus diesen Motiven erfolgt ist, ein Anspruch auf eine Notversorgung bestehen. Ihr Umfang ist im Einzelfall von dem zuständigen Leistungsträger festzusetzen.

Anders stellt sich die Rechtslage bei den eventuell erforderlich werdenden Hilfen zur Gesundheit dar (siehe dazu unter 8. in diesem Kapitel).

Die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII tragen die Träger der Sozialhilfe, die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII trägt seit dem 1. Januar 2014 in vollem Umfang der Bund.

6. Familienleistungen, z.B. Kindergeld

6.1. Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wohnsitz in Deutschland haben (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz - EStG) oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 EStG). Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer müssen nach § 62 Absatz 2 EStG weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für die Kinder ist ein Wohnsitz in der EU ausreichend (§ 63 Absatz 1 Satz 3 EStG).

Kindergeld ist eine Steuervergütung innerhalb des steuerlichen Familienleistungsausgleichs. Ziel des steuerlichen Familienleistungsausgleiches ist es, entsprechend dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) folgenden Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der in Artikel 6 Absatz 1 GG enthaltenen Grundsatzentscheidung für den Schutz der Familie die für Eltern unvermeidbare Sonderbelastung aus Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs oder Ausbildungsbedarfs zu berücksichtigen. Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass der Staat dem Steuerpflichtigen und seiner Familie das Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Daseins ist. Deshalb darf bei der Besteuerung einer Familie Einkommen in Höhe des Existenzminimums auch der Kinder nicht besteuert werden. Im laufenden Jahr wird zunächst nur Kindergeld gezahlt. Später prüft das Finanzamt, ob mit dem Kindergeld der verfassungsrechtlichen Vorgabe entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld verrechnet. Auf diese Weise ist die gebotene Steuerfreistellung in jedem Fall gewährleistet. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringeren Einkommen. Insoweit hat es damit die Wirkung einer Sozialleistung, die die Kindesbedingten Belastungen abmildern soll.

Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleiches werden Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung nur unter bestimmten Bedingungen, die ebenfalls typisierend an eine bestehende Unterhaltssituation anknüpfen, beispielsweise wenn das Kind eine Berufsausbildung absolviert.

Kindergeld wird auf Leistungen nach dem SGB II nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II als Einkommen angerechnet.

Die Kosten für das Kindergeld tragen Bund, Länder und Kommunen entsprechend der Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer (je 42,5% für Bund und Länder und 15% für die Kommu-

nen). Die Länder erhalten für ihre Belastung einen Ausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 Finanzausgleichsgesetz).

6.2. Kinderzuschlag

Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf decken können, wegen ihrer Kinder jedoch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen sind. Im Zusammenspiel mit dem Kindergeld und dem Wohngeldanteil des Kindes soll der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf des Kindes decken. Der Bezug von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II schließen sich aus.

Da Kinderzuschlag nur an Personen gezahlt wird, die auch einen Anspruch auf Kindergeld haben, erfolgt hier keine weitere Prüfung der Freizügigkeit und des Wohnsitzes. Wird Kindergeld abgelehnt, kann auch kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Der Bund trägt die Kosten für den Kinderzuschlag.

6.3. Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben nach § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Eltern, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, die das Kind der Partnerin oder des Partners aufgenommen haben und dieses betreuen, können Elterngeld erhalten - ebenso wie diejenigen, die ein Kind in Pflege mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen haben. Das Elterngeld wird nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG grundsätzlich auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen angerechnet. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer müssen nach § 1 Absatz 7 BEEG weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Der Bund trägt die Kosten für das Elterngeld.

6.4. Betreuungsgeld

Das in §§ 4a ff. BEEG geregelte Betreuungsgeld können Eltern in Anspruch nehmen, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtungen oder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege gemäß

§ 24 Absatz 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Anspruch nehmen. Die Bezugszeit von längstens 22 Monaten schließt nahtlos an die 14-monatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an. Im Regelfall besteht der Anspruch auf Betreuungsgeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung, das heißt vom 1. August 2013 an, 100 Euro monatlich und anschließend, ab dem 1. August 2014, 150 Euro monatlich. Die Eltern müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich in Deutschland haben und mit dem Kind in einem Haushalt leben. Das Betreuungsgeld wird auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen angerechnet.

Der Bund trägt die Kosten des Betreuungsgelds.

6.5. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss nach § 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhält ein Kind unter zwölf Jahren, welches bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält. Grundsätzlich haben alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 UVG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutschen Unterhaltsvorschuss. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer oder ihre alleinerziehenden Elternteile müssen nach § 1 Absatz 2a UVG weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Unterhaltsvorschuss wird auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

Die Kostentragung verteilt sich auf 1/3 für den Bund und 2/3 für die Länder.

6.6. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe

Kindern und Jugendlichen (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern), die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten, steht gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII das volle Leistungsspektrum des SGB VIII zu.

Darüber hinaus ist nach § 6 Absatz 4 SGB VIII das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sämtlicher Leistungstatbestände des SGB VIII für Kinder und Jugendliche ohne Ansehung ihres Aufenthaltsstatus beispielsweise herleitbar über das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996. Damit besteht faktisch für alle Minderjährigen ein Zugang zu Leistungen nach dem SGB

VIII. Die konkrete Rechtsfolge richtet sich nach der jeweiligen infrage stehenden Rechtsnorm im SGB VIII.

6.7. Gleichbehandlung und Europäische Koordinierung von Leistungsansprüchen

Hat eine Familie zu mehreren EU-Mitgliedstaaten einen Bezug (durch verschiedene Wohn- oder Beschäftigungsorte der einzelnen Familienangehörigen), ist eine Koordinierung der Familienleistungen notwendig, insbesondere um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Für die Gewährung von Familienleistungen in solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten gelten die VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009. Diese Vorschriften sind Teil der Regelungen zum freien Personenverkehr und sollen auch zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen (vgl. Erwägungsgrund Nummer 1 der VO (EG) 883/2004). Durch die europarechtlichen Koordinierungsregeln soll zudem sichergestellt werden, dass alle zu- und abwandernden Personen und ihre Familienangehörigen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleichbehandelt werden und auch bei Ansprüchen in mehreren EU-Mitgliedstaaten (Anspruchskonkurrenz) grundsätzlich nur dem System der sozialen Sicherheit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen.

Die Verordnungen regeln, welche nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen auf die Berechtigten und ihre Familienangehörigen jeweils anzuwenden sind, und welcher Anspruch vorrangig zu erfüllen ist, falls ein Anspruch auf deutsche Familienleistungen mit Ansprüchen auf entsprechende Familienleistungen anderer Staaten zusammentrifft. Die europarechtlichen Regelungen enthalten keine eigenständigen Bestimmungen darüber, ob ein Anspruch besteht und wie der Rechtsanspruch auf Familienleistungen bzw. -beihilfen konkret ausgestaltet ist. Die Bestimmungen der Verordnungen haben als überstaatliches (supranationales) Recht Anwendungsvorrang gegenüber den Regelungen des nationalen Rechts. Dies bedeutet, dass Bestimmungen des nationalen Rechts keine Anwendung finden, soweit ihnen überstaatliche Regelungen entgegenstehen. Die Anwendung des überstaatlichen Rechts darf nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH dabei grundsätzlich nicht zum Verlust von Ansprüchen führen, die allein nach nationalen Rechtsvorschriften bestehen.

Die europarechtlichen Vorgaben im Einzelnen:

(1) Familienleistungen nach der VO (EG) 883/2004 sind alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen (Artikel 1 Buchstabe z) VO (EG) 883/2004). Damit fallen insbesondere deutsches Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld und der Kinderzuschlag unter den Begriff „Familienleistungen“.

(2) In Fällen mit europarechtlichem Bezug wird zunächst festgelegt, in welchem EU-Mitgliedstaat Anspruch auf Familienleistung besteht. Danach wird der vorrangig zuständige Staat grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen für das anwendbare Recht bestimmt (Artikel 11 bis 16 VO (EG) 883/2004).

- Nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a) unterliegen Personen, die einer Beschäftigung (auch einer geringfügigen, aber nicht völlig untergeordneten und unwesentlichen) oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates (sogenanntes Beschäftigungslandprinzip). Die vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Urlaub zum Zwecke der Kindererziehung o.ä. ändert nichts an der Tatsache, dass die betroffene Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Beschluss F1 der Verwaltungskommission zur Auslegung des Artikels 68 VO (EG) 883/2004 vom 12. Juni 2009).
- Personen, die nicht unter Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a) bis d) fallen und für die keine Sonderregelungen der Verordnung gelten (d.h. Personen, die keine Sozialversicherungsleistungen aufgrund einer gegenwärtigen oder vergangenen Rechtsbeziehung erhalten und nicht erwerbstätig sind), unterliegen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates.

Bei der Frage, ob der Wohnmitgliedstaat für die soeben genannten nicht-aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zuständig ist, ist auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Person abzustellen. Das Verständnis des Begriffs „Wohnort“ hat insbesondere in Bezug auf die Feststellung des anwendbaren Rechts eine unionsweite Bedeutung. Danach ist unter anderem auf die folgenden Kriterien abzustellen: familiäre Verhältnisse, Dauer und Kontinuität des Aufenthaltes im betreffenden EU-Mitgliedstaat, Beschäftigungssituation, Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit, im Falle von Studierenden ihre Einkommensquelle, Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter, Mitgliedstaat, der als steuerlicher Wohnsitz der Person gilt, Gründe für den Wohnortwechsel, Wille der betreffenden Person, wie er sich aus einer Gesamtbetrachtung ergibt (Artikel 11 VO (EG) 987/2009; Teil III „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“ mit weiteren Nachweisen).

(3) Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienleistungen können durch nationale Regelungen unterschiedlich ausgestaltet sein, solange diese mit dem Recht der Europäischen Union und dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar sind. So können Mitgliedstaaten grundsätzlich (in ihren nationalen Rechtsvorschriften) zusätzliche Bedingungen für einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung oder die Absicherung in einem bestimmten System der sozialen Sicherheit vorsehen. Beispielsweise können im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen auch an den Wohnsitz weitergehende Kriterien gestellt werden, solange diese Kriterien europarechtskonform sind (beispielsweise Kriterium des rechtmäßigen Aufenthaltes: siehe hierzu EuGH, Urteil vom 19. September 2013, C-140/12, Brey, Rn. 44 mit umfassenden Nachweisen;

siehe auch: Teil III „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“).

(4) Der Anspruch auf Familienleistungen besteht auch für die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen (Artikel 67 VO (EG) 883/2004, Artikel 60 Absatz 1 VO (EG) 987/2009). Diese Regelung folgt der europarechtlich vorgegebenen Sachverhaltsgleichstellung (Artikel 5 VO (EG) 883/2004) und der Aufhebung der Wohnortklausel (Artikel 7 VO (EG) 883/2004: Gebot der Exportierbarkeit von Geldleistungen aus den Zweigen der sozialen Sicherheit). Das bedeutet, dass für Kinder, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, Familienleistungen nach deutschem Recht gewährt werden müssen, wenn z.B. ein Elternteil in Deutschland beschäftigt ist. Kinder, deren Wohnsitz sich im EU-Ausland befindet, müssen nach Artikel 67 VO (EG) 883/2004 mit Kindern gleichgestellt werden, deren Wohnsitz sich in Deutschland befindet.

(5) Hat eine Familie zu mehreren EU-Mitgliedstaaten einen Bezug (durch verschiedene Wohn- oder Beschäftigungsorte der einzelnen Familienangehörigen) und ergibt sich eine Anspruchskonkurrenz, weil verschiedene Mitgliedstaaten zuständig sind, ist eine Koordinierung der Familienleistungen notwendig, insbesondere um Doppelzahlungen zu vermeiden. Artikel 68 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 regelt, welcher Mitgliedstaat vorrangig und welcher nachrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig ist.

- Sind Leistungen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu gewähren, stehen die Ansprüche, die der Erwerbstätigkeit folgen, aufgrund des Beschäftigungslandprinzips, an erster Stelle. Sodann folgen die Ansprüche, die aus dem Bezug einer Rente ausgelöst werden und an letzter Stelle stehen die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a) VO (EG) 883/2004).
- Sind Leistungen aus denselben Gründen zu gewähren (Beispiel: Vater und Mutter arbeiten in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten), regelt Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) VO (EG) 883/2004 Vor- und Nachrang der zuständigen Staaten: Ergeben sich die Rechte jeweils aus der Erwerbstätigkeit, ist der Wohnmitgliedstaat der Kinder vorrangig zuständig, sofern dort eine Tätigkeit ausgeübt wird. Wird im Wohnmitgliedstaat des Kindes keine Beschäftigung ausgeübt, ist der Staat mit den höchsten Leistungen zuständig. Beruhen die Ansprüche auf Rentenleistungen eines Mitgliedstaates, entscheidet ebenfalls der Wohnsitz der Kinder, sofern die Rente auch durch den Wohnmitgliedstaat der Kinder geleistet wird. Wird aus dem Wohnmitgliedstaat des Kindes keine Rente bezogen, ist der Staat, in dem die längsten Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt wurden, für die Zahlung der Familienleistung zuständig. Werden die Ansprüche durch den Wohnort ausgelöst, entscheidet der Wohnort der Kinder.

(6) Der nachrangig zuständige Staat ist jedoch nicht von der Gewährung der Familienleistungen befreit, wenn seine Familienleistungen höher sind, als die Leistungen des vorrangig zuständi-

gen Mitgliedstaates, sodass er in diesem Fall die Unterschiedsbeträge zu leisten hat (Artikel 68 Absatz 2 VO (EG) 883/2004).

Die Zahlung von Unterschiedsbeträgen muss vom nachrangig zuständigen Staat nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird (Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 VO (EG) 883/2004). Beispiel: Beide Eltern sind nicht erwerbstätig und beziehen keine Rente. Der Vater wohnt in Deutschland, die Mutter wohnt mit dem Kind in Polen. Vorrangig zuständig wäre Polen (entscheidend ist hier Wohnort des Kindes). Deutschland braucht aber keinen Unterschiedsbetrag zu zahlen, weil der Anspruch des Vaters nur durch den deutschen Wohnort ausgelöst wurde.

Die VO (EG) 883/2004 sieht zwar vor, dass der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten elektronisch durchgeführt wird. Eine solche unionsweit praxistaugliche Lösung, die die Datenübermittlung beschleunigen, vereinfachen und effizienter machen würde, steht aber bisher nicht zur Verfügung, sodass die für die Familienleistungen vorgesehenen elektronischen Dokumente derzeit nur ausgedruckt und in Papierform ins Ausland versendet werden können.

7. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum je zur Hälfte von Bund und Ländern geleistet. Dessen Höhe hängt vom Gesamteinkommen, der zu berücksichtigenden Belastung und der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Wohnraum gemietet haben und selbst nutzen, sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben (vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Wohngeldgesetz i. V. m. § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Hinsichtlich sämtlicher weiterer Anspruchsvoraussetzungen unterfallen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger denselben Regelungen wie deutsche Staatsangehörige. Die Aufenthaltsdauer in Deutschland ist nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) grundsätzlich unerheblich. Allerdings ist bei einem kurzen Aufenthalt von wenigen Monaten bei der Antragstellung glaubhaft zu machen, dass die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten greift eine Regelvermutung zulasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin (Verwaltungsvorschrift [WoGVwV] zu § 3 WoGG, Nummer 3.51 Absatz 2). Unter Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist die Wohnung zu verstehen, die vorwiegend sowohl in beruflicher als auch privater Hinsicht genutzt wird (Nummer 5.13 Absatz 1 WoGVwV).

§ 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG normiert insbesondere den Anspruchsausschluss für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und XII. Ratio der Regelung ist die Überlegung, dass Transferleistungen nach SGB II und XII bereits die Kosten der Unterkunft umfassen. Somit wird im Grundsatz das Alternativverhältnis von Transferleistungen zum Wohngeld statuiert. Eine Ausnahme gilt für folgende Konstellation: Vorrangig ist Wohngeld dann, wenn durch Einkommen und Leistung von Wohngeld der Bedarf auch ohne eine Transferleistung gedeckt ist (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 WoGG), es sei denn, die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kann durch Wohngeld nicht für mindestens drei Monate beseitigt werden (§ 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II).

Wohngeldberechtigt sind nur Personen, die Wohnraum gemietet haben und diesen selbst nutzen. Wohnraum ist jeder Raum, der zum Wohnen bestimmt und hierfür nach der baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet ist, § 2 WoGG. Die Wohngeldbehörde soll nicht die Prüfaufgaben der Bauordnungsbehörde übernehmen. Dies schließt nicht aus, dass die tatsächliche Eignung zum Wohnen bei erheblichen bauordnungsrechtlichen Mängeln im Einzelfall nicht mehr gegeben sein kann und der Wohngeldantrag deshalb abzulehnen ist (WoGVwV zu § 2 WoGG, Nummer 2.01 Absatz 2).

Auch eine Wohnheimunterkunft oder ein Beherbergungsbetrieb kann im Einzelfall Wohnraum darstellen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Unterkunft für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt und geeignet ist und ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenszubereitung, ermöglicht. Notunterkünfte aller Art, Geschäfts- und sonstige Räume stellen hingegen keinen Wohnraum dar (Nummer 2.01 WoGVwV).

Gemäß § 15 WoGG müssen die wohngeldberechtigte Person und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder darüber hinaus ihr Einkommen darlegen. Die Wohngeldbehörden nehmen eine Plausibilitätsprüfung dahingehend vor, ob der Lebensunterhalt vom angegebenen Einkommen zuzüglich Wohngeld bestritten werden kann. Die Plausibilitätsprüfung fällt in der Regel positiv aus, sofern das Einkommen zuzüglich Wohngeld mindestens 80% des Bedarfs nach SGB XII ausmacht (Nummer 15.01 Absatz 1 WoGVwV). Hintergrund der Regelung ist die Ratio des Wohngeldgesetzes: Wohngeld dient der Unterstützung von Personen mit eigenem Einkommen, die keine Transferleistungen erhalten bzw. imstande sind, ohne Transferleistungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Im Ergebnis haben damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die kein oder kein plausibles Einkommen haben, in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld.

8. Absicherung im Krankheitsfall

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Keine

Zuordnungsprobleme gibt es in der Regel bei versicherungspflichtig Beschäftigten, die vom Arbeitgeber bei einer Krankenkasse anzumelden sind. Bei den anderen Personengruppen kann es jedoch auf lokaler Ebene in der Praxis Schwierigkeiten bereiten festzustellen, über welches Leistungssystem diese Absicherung gegeben ist oder herbeigeführt werden kann.

8.1. Kontaktaufnahme mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

Die deutschen gesetzlichen Krankenkassen haben die Aufgabe, im Einzelfall über den Krankenversicherungsschutz zu beraten bzw. verbindliche Entscheidungen zu treffen (z.B. Beratung über die Möglichkeiten der freiwilligen Krankenversicherung bzw. Entscheidung über das Bestehen einer Versicherungspflicht oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung). In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob ein Versicherungsschutz im Heimatland besteht. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten sich daher nach ihrer Einreise umgehend mit einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse zur Klärung ihres Versicherungsschutzes in Verbindung setzen.

8.2. Absicherung im Krankheitsfall über eine Krankenversicherung im Heimatland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Deutschland kann eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe erfolgen, sofern ein bestehender Krankenversicherungsschutz aus dem Heimatland vorliegt. Die für eine Krankenbehandlung in Deutschland erforderliche Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) wird von den Krankenkassen im Heimatland auf Antrag ausgestellt. Über die EHIC und die PEB können jedoch keine planbaren Behandlungen abgerechnet werden, für diese ist vielmehr eine Genehmigung der Krankenversicherung im Heimatland erforderlich (vgl. Artikel 18 bis 20 der VO (EG) 883/2004).

8.3. Absicherung im Krankheitsfall über eine deutsche Krankenversicherung

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV) in Deutschland. Sind sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (auch sogenannte „Scheinselbständige“) oder beziehen sie Leistungen nach dem SGB II, besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der GKV.

Darüber hinaus ist auch die Absicherung über eine freiwillige Versicherung (§ 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V, z.B. auch durch Anrechnung von Vorversicherungszeiten im Heimatland) oder über eine Familienversicherung (§ 10 SGB V) in der GKV denkbar.

Auch für folgende Personengruppen kann eine Absicherung bestehen:

- **„Schwarzarbeiter“** und **„Scheinselbständige“**. Versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V in der GKV, wenn sie eine Beschäftigung gegen Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) ausüben und daher als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der GKV sind; sie müssen vom Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldet werden.
- **Arbeitsuchende**. Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der GKV, sofern auch im Heimatland eine Mitgliedschaft in der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat und in Deutschland keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. über das Heimatland). Der Ausschluss des § 5 Absatz 11 SGB V gilt hier nicht.
- **Selbständige**. Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 193 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) in der PKV, sofern keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall (z.B. über das Heimatland oder die deutsche GKV) besteht.
- **Geringfügig selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 8 SGB IV (insbesondere bei Arbeitseinkommen bis zu 450 Euro p.m.)**. Versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der GKV, sofern auch im Heimatland eine Mitgliedschaft in der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat und in Deutschland keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. über das Heimatland oder GKV oder PKV).
- **Nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (dazu zählen auch sogenannte „Scheingewerbetreibende“)** und deren Familienangehörige. Nicht versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der GKV wegen des Ausschlusses in § 5 Absatz 11 SGB V. Besteht keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall über das Heimatland oder in der deutschen GKV, könnte gemäß § 193 VVG eine Versicherungspflicht in der PKV bestehen. Scheinselbständige, die tatsächlich einer nicht geringfügigen, abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der GKV.

Auch wenn in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung Beitragsrückstände⁸ bestehen, ist sowohl in der GKV als auch in der PKV zumindest eine Akutversorgung gewährleistet (§ 16 Ab-

⁸ Im August 2013 trat das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft. Das Gesetz gibt Beitragsschuldnern (der GKV) unter den Voraussetzungen des § 256a SGB V die Möglichkeit, dass aufgelaufene Beitragsschulden vollständig erlassen werden.

satz 3a SGB V bzw. § 193 Absätze 6 und 7 VVG). Überdies unterliegen in der GKV familienversicherte Personen bei Beitragsrückständen des Mitglieds, von dem die Familienversicherung abgeleitet wird, keinerlei Leistungseinschränkungen.

8.4. Absicherung im Krankheitsfall über Sozialleistungen

Besteht im Ausnahmefall weder eine Absicherung im Krankheitsfall über das Heimatland noch in Deutschland und können sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht aus eigener Kraft oder durch vorrangig Leistungsverpflichtete helfen, kommen ggf. subsidiär Sozialleistungsansprüche in Betracht. Der Leistungsumfang richtet sich dabei nach § 23 SGB XII. Zumindest kann jeder hilfebedürftige Ausländer oder jede hilfebedürftige Ausländerin die unabweisbaren Hilfen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB XII erhalten. Das gilt auch in Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII. Die Kosten der Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII tragen die Träger der Sozialhilfe.

9. Integrationskurse

9.1. Berechtigung

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind berechtigt, an den Integrationskursen teilzunehmen. Die Teilnahme setzt gemäß § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU i.V.m. § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) voraus, dass sie im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Sie sind insoweit deutschen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt, verfügen aber im Gegensatz zu Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Drittstaaten nicht über einen Anspruch auf Kursteilnahme.

Ungeachtet des fehlenden Teilnahmeanspruchs erhielt seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 bislang jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger, die oder der im Rahmen verfügbarer Kursplätze teilnehmen wollte, einen Kursplatz. In der Praxis werden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ohne nennenswerte Wartezeiten zu den Integrationskursen zugelassen. Der Anteil von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern unter den neuen Teilnehmenden liegt bei 43% (Stand 2013; 30% im Jahr 2012).

9.2. Verpflichtung

Bei Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Drittstaaten korrespondiert der Teilnahmeanspruch mit der Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 44, 44a AufenthG). Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (und Deutsche) können dagegen nicht nach dem Aufenthaltsgesetz zur Kursteilnahme verpflichtet werden. Eine Verpflichtung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist aus europa- und freizügigkeitsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Allerdings kann eine Teilnahmepflicht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (wie bei Deutschen) an Integrationskursen aus den Regelungen des SGB II resultieren (§ 3 Absatz 2b SGB II i.V.m. § 44a Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). So besteht eine Teilnahmepflicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, wenn sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen oder ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II). Kommt die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher seiner Verpflichtung zum Integrationskursbesuch aus einer Eingliederungsvereinbarung oder einem Verwaltungsakt nicht nach, sieht das Gesetz leistungsrechtliche Sanktionen vor (Kürzung der SGB II-Leistungen gemäß §§ 31 ff. SGB II).

9.3. Kostenbeitragspflicht

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen leisten grundsätzlich einen Kostenbeitrag von derzeit 1,20 Euro je Unterrichtseinheit (§ 9 Absatz 1 Integrationskursverordnung - IntV).

Auf Antrag werden jedoch Teilnehmende von der Kostenbeitragspflicht befreit, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Des Weiteren können Teilnahmeberechtigte auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreit werden, wenn diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Kostenbeitragspflichtige Teilnehmende können bei erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses die Hälfte der geleisteten Kostenbeiträge zurück erhalten (§ 9 Absatz 6 IntV).

10. Gewerberecht

Jeder Gewerbetreibende ist gemäß § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) dazu verpflichtet, sein Gewerbe gleichzeitig mit Beginn des Betriebs bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es han-

delt sich - als Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten und in § 1 Absatz 1 GewO normierten Gewerbefreiheit - um eine reine Anzeigepflicht, die Gewerbeanmeldung ist nicht Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Unterbleibt die Gewerbeanzeige, wird die begonnene Gewerbetätigkeit dadurch nicht rechtswidrig. Die Nichtanzeige kann jedoch als Ordnungswidrigkeit gemäß § 146 Absatz 2 Nummer 2 GewO mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die zuständige Gewerbebehörde hat den Empfang der Gewerbeanzeige gemäß § 15 Absatz 1 GewO innerhalb von drei Tagen nach Eingang zu bestätigen. Der Gewerbetreibende hat damit Gewissheit darüber, dass seine Gewerbeanzeige eingegangen ist. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt der Empfangsbestätigung („Gewerbeschein“) nicht zu, insbesondere ist die Empfangsbestätigung nicht Voraussetzung für die Aufnahme und Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Sofern erkennbar kein Gewerbe vorliegt oder die angemeldete Tätigkeit erkennbar nicht selbständig ausgeübt wird, kann die Gewerbeanzeige zurückgewiesen und die Empfangsbescheinigung verweigert werden.

IV. Hilfen für die besonders betroffenen Kommunen

Einzelne Städte sind besonders von einem verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen und durch Kosten in den Bereichen Schule, sprachliche Bildung, Wohnraum- und Gesundheitsversorgung belastet. Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Situation in den Kommunen befasst und nimmt deren Probleme ernst. Die Berichte der Kommunen zu den aktuellen Problemlagen sind in Kapitel 1 ausführlich dargestellt.

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Schule, sprachliche Bildung, Wohnraum- und Gesundheitsversorgung, und damit auch die Finanzierungsverantwortung für diese Aufgaben, liegt bei den Ländern. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Teilbereichen flankierende Programme durch. In diesem Kapitel werden die möglichen Maßnahmen des Bundes zu Unterstützung der betroffenen Kommunen bei der Bewältigung der aktuellen Problemlagen dargestellt.

1. Staatsorganisationsrechtliche und finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Staatsorganisationsrechtliche Kompetenzverteilung

Das Grundgesetz geht bei der Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern vom Grundsatz der Länderkompetenz aus. Der Bund hat Gesetzgebungsbefugnisse nur, soweit das Grundgesetz dies - in der Regel ausdrücklich - vorsieht (Artikel 70 Absatz 1 GG). Für die in Kapitel 1 genannten Sachmaterien sind die Gesetzgebungskompetenzen wie folgt verteilt:

a) Beschulung und Durchsetzung der Schulpflicht

Das Schulwesen ist traditionell eine Materie der Landesgesetzgebung (BVerfGE 75, 40, 66 f.). Dazu zählen auch die Festlegung der Schulpflicht sowie die Festlegung etwaiger Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht.

b) Leistungen für Kinder und Jugendliche

Der Bund hat im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG). Die Ausführung der bundesgesetzlichen Regelung obliegt den Jugendbehörden in den Ländern.

c) *Wohnverhältnisse und Wohnraumversorgung*

Die Regelung der Wohnverhältnisse, also insbesondere die Regelung von Mindestanforderungen, die zu Wohnzwecken dienende Räume erfüllen müssen, fällt vorrangig in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund besitzt lediglich die Gesetzgebungskompetenz zur Ausgestaltung des Mietrechts als Bestandteil des bürgerlichen Rechts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) und kann beispielsweise über die Schaffung vereinfachter Kündigungsvorschriften für Wohnungen, deren Benutzung aufgrund ihrer Beschaffenheit mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung verbunden ist, mittelbar auf die Qualität von Wohnraum einwirken.

Auch die Wohnraumversorgung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Während der Bund bis zur Föderalismusreform im Jahr 2006 noch die Gesetzgebungskompetenz für das „Wohnungswesen“ als Ganzes hatte (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG a.F.), die auch die soziale Wohnraumförderung sowie die Wohnraumbewirtschaftung umfasste, hat der Bund seither nur noch Teilkompetenzen, insbesondere für das Wohngeld- und Wohnungsbauprämienrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG).

d) *Obdachlosenunterbringung*

Die (vorübergehende) Unterbringung Obdachloser in dafür geeigneten Unterkünften ist eine der Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen dienende Maßnahme des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Maßnahme liegt bei den Ländern (vgl. nachstehend bei Buchstabe e) am Ende). Dessen ungeachtet besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG). Hierunter fällt auch die Kompetenz zur Regelung von finanziellen Hilfen für Unterkunft und Heizung.

e) *Gesundheitsversorgung und medizinische Notfallversorgung*

Gesetzliche Regelungen der Gesundheitsversorgung und der medizinischen Notfallversorgung liegen ebenfalls in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Bundeskompetenz für die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) schließt Regelungen zur Gewährung von finanziellen Hilfen bei Krankheit mit ein. Die Bundeskompetenz für die Sozialversicherung umfasst auch die gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG).

f) *Öffentliche Sicherheit und Ordnung*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 109, 190, 215) bildet die Gesamtheit der Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, keinen selbständigen Sachbereich im Sinne der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem bestimmten Sachbereich dienen, sind

für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz vielmehr dem Sachbereich zuzurechnen, zu dem sie in einem notwendigen Zusammenhang stehen.

Erscheint eine Regelung als Annex zu einem Sachgebiet, auf dem der Bund tätig ist, umfasst die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auch präventive Regelungen in diesem Sachbereich. Soweit der Bund ein Recht zur Gesetzgebung in einem bestimmten Sachbereich hat, kann er auch punktuelle Annexregelungen zu einem der Zuständigkeit der Länder unterfallenden Regelungsbereich treffen, sofern diese in einem notwendigen Zusammenhang zu der in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Materie stehen und daher für den wirksamen Vollzug der Bestimmungen erforderlich sind.

Nur solche Regelungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht als Teil einer bundesgesetzlich geregelten Sachmaterie gesetzlich bestimmt ist, können einem selbständigen Sachbereich zugerechnet werden, der als allgemeines Polizeirecht bezeichnet wird und in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt.

g) Integration und Arbeitsmarktintegration

Einen speziellen Kompetenztitel für Integration sieht das Grundgesetz nicht vor, insbesondere ist Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländerinnen und Ausländer) nicht als allgemeiner Kompetenztitel für Integrationsmaßnahmen zu verstehen. Integrationspolitische Regelungen sind daher je nach ihrem Schwerpunkt und ihrer Zielsetzung darauf zu überprüfen, ob sie einer Bundeskompetenz zugeordnet werden können. Anderenfalls fallen sie in die Kompetenz der Länder. Integrationskurse nach § 43 AufenthG sind bei ihrer Einführung auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG gestützt worden. Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration dürften der Bundeskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht einschließlich der Arbeitsvermittlung) unterfallen.

Eine verlässliche Bewertung, ob eine Sachmaterie in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder fällt, ist in der Regel nur anhand klar umrissener Regelungsvorhaben möglich.

Auch soweit der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Sachmaterien besitzt, ist der Gesetzesvollzug in der Regel Aufgabe der Länder (vgl. Artikel 83 bis 85 GG). Nur in Einzelfällen führt der Bund Bundesgesetze durch eigene Behörden aus.

Die Gesetzesausführung ist damit grundsätzlich eigene Angelegenheit der Länder, die dies durch ihre eigenen Behörden oder durch die von ihnen mit der Gesetzesausführung beauftragten Kommunen erledigen.

Der Bund darf seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 den Kommunen keine Aufgaben mehr unmittelbar durch Bundesgesetz zuweisen (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG). Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht maßgeblich ist. Für bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Kommunen, die nach früherer Verfassungsrechtslage zustande ge-

kommen sind, enthält Artikel 125a Absatz 1 eine Übergangsregelung: Das Bundesrecht gilt weiter, kann aber insoweit durch Landesrecht ersetzt werden.

Die Frage, welche Möglichkeiten der Bund zur finanziellen Unterstützung der Länder (und Kommunen) bei der Bewältigung der gegenwärtigen Situation hat, ist primär finanzverfassungsrechtlich zu beantworten.

1.2. Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Verteilung der Ausgabenverantwortung und der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geht das Grundgesetz von der Grundregel aus, dass Bund und Länder jeweils die Ausgaben zu finanzieren haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Absatz 1 GG), also jeweils die Gebietskörperschaft, die nach der verfassungsrechtlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern eine Aufgabe wahrzunehmen hat, die sich daraus ergebenden Ausgaben aus ihren Haushaltsmitteln zu finanzieren hat (sogenanntes Konnexitätsprinzip).

Dabei sind die Gemeinden und Gemeindeverbände staatsorganisationsrechtlich Teile des Landes, in dem sie liegen. Ihre Aufgaben und Ausgaben werden denen ihres Landes zugerechnet. Die aufgabengerechte Verteilung des Finanzaufkommens zwischen Bund und Ländern bezieht auch die Kommunen - und zwar als Teil der Länder - ein (vgl. BVerfGE 86, 148, 215 f.).

Das Konnexitätsprinzip des Artikels 104a Absatz 1 GG wird im Grundgesetz durch verschiedene ausdrückliche Ausnahmeregelungen durchbrochen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Mitfinanzierung von Länderaufgaben durch den Bund zulassen. Mit Blick auf die vorliegend angesprochenen Sachmaterien spielen die Ausnahmetatbestände der Geldleistungsgesetze und der Finanzhilfengewährung eine Rolle:

- **Geldleistungsgesetze** (Artikel 104a Absatz 3 GG): Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt.
- **Finanzhilfen des Bundes an die Länder** (Artikel 104b GG): Der Bund kann - abgesehen von vorliegend nicht in Rede stehenden Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 GG - soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder

zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Daraus ergibt für die zu behandelnden Sachmaterien hinsichtlich der Verteilung der Ausgabenverantwortung sowie zur Unterstützung der Länder (einschließlich Kommunen) durch den Bund Folgendes:

Soweit die Länder (einschließlich Kommunen) für den Gesetzesvollzug - aber auch die gesetzfreie Verwaltung - der genannten Sachmaterien zuständig sind, liegt die Finanzierungsverantwortung grundsätzlich bei den Ländern.

Neben dem, traditionell in die Zuständigkeit der Länder fallenden

- Schulwesen sind
- die Wohnraumversorgung,
- die Obdachlosenunterbringung,
- die Gesundheitsversorgung und medizinische Notfallversorgung, soweit sie nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt wird, sowie die
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ausgenommen polizeiliche Aufgaben, die von Bundesbehörden (Bundespolizei) wahrgenommen werden)

Aufgaben der Länder (einschließlich Kommunen). Soweit es sich hierbei um Aufgaben der Länder (einschließlich Kommunen) handelt, deren Ausgestaltung der Landesgesetzgebung unterliegen, wie beispielsweise das Schulwesen oder das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, ist eine Mitfinanzierung durch den Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die vorgenannten grundgesetzlichen Ausnahmetatbestände der Geldleistungsgesetze und Finanzhilfen setzen grundsätzlich voraus, dass es um Bereiche geht, für die der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat.

In Bezug auf die hier zu behandelnden Sachbereiche beteiligt sich der Bund auf der Grundlage des Ausnahmetatbestandes für Geldleistungsgesetze an den Ausgaben der Länder (einschließlich Kommunen)

- für das bundesgesetzlich geregelte **Wohngeld** (wird zu 50% vom Bund finanziert) sowie
- an den Nettoausgaben für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (ab 2014 vollständige Erstattung der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres durch den Bund; 2013: 75% der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres; 2012: 45% der Vorjahresnettoausgaben).
- Mit der **Finanzhilfe für Stadtsanierung und Stadtentwicklung** beteiligt sich der Bund maßgeblich an der Förderung, der Erneuerung, der Erhaltung und Stabilisierung von Städten und Gemeinden. Diese investiven Leistungen der Städtebauförderung des Bundes

werden im Rahmen der im Bundeshaushalt festgelegten Programme durch Mittel der Länder und Kommunen ergänzt. Weitere Einzelheiten, auch mit welchem Anteil sich der Bund an der Finanzierung von Maßnahmen beteiligt, werden gemäß § 164b des Baugesetzbuches durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** neben dem Arbeitslosengeld II eine in die Finanzverantwortung des Bundes fallende Aufgabe, die grundsätzlich von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen wird. Sofern kommunale Träger hier zur Leistungserbringung zugelassen sind, trägt der Bund die notwendigen Ausgaben (Artikel 91e Absatz 2 GG). Soweit die Länder (einschließlich Kommunen) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Gesetzesausführung zuständig sind, liegt die Finanzierungszuständigkeit bei den Ländern. Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage von Artikel 104a Absatz 3 GG an den Ausgaben der Länder (einschließlich Kommunen) an den bundesgesetzlich (Gesetzgebungskompetenz Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) geregelten Geldleistungen für Unterkunft und Heizung, ab 2014 in Baden-Württemberg mit 31,6%, in Rheinland-Pfalz mit 37,6% und in den übrigen Ländern mit 27,6%. Die Bundesbeteiligung erhöht sich im Jahr 2014 in allen Ländern um 3,5 Prozentpunkte. Die erhöhte Bundesbeteiligung entspricht den Gesamtausgaben der von den Ländern (einschließlich Kommunen) zu tragenden Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern.

- Hinsichtlich der auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in die Verantwortung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallenden **Integrationskurse** hat der Bund eine Finanzierungsverantwortung übernommen.

2. Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“

Das Programm „Soziale Stadt“ ist ein Programm der Städtebauförderung. Mit dem Programm „Soziale Stadt“ unterstützen Bund und Länder die Kommunen bei ihren städtebaulichen Maßnahmen, um benachteiligte, strukturschwache Stadtteile zu stabilisieren und aufzuwerten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. In diesen Quartieren treffen zumeist hohe Anteile an Arbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund auf schwache lokale Wirtschaftsstrukturen und Bildungschancen.

Wesentliche Merkmale des Programms sind:

- das stadtteilbezogene Handeln auf Grundlage integrierter Stadtteilentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Ziele und Maßnahmen,

- städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die soziale, kulturelle und bildungsbezogene sowie verkehrliche Infrastruktur und die Qualität des Wohnens,
- die Bündelung von Maßnahmen verschiedener Fachpolitiken, um neben den baulichen Rahmenbedingungen auch die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Stadtteil zu verbessern,
- eine intensive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil, um diese zu aktivieren und die Akzeptanz der Maßnahmen zu verbessern und
- ein Quartiersmanagement, das die Maßnahmen im Stadtteil bündelt und durch direkte Ansprache der Bewohnerinnen und Bewohner Konflikte im Stadtteil verhindert.

Ziel ist es, in den betreffenden Quartieren den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verbessern und auf mehr Generationengerechtigkeit sowie familienfreundliche, altersgerechte und die Willkommenskultur stärkende Infrastrukturen hinzuwirken.

Mit Blick auf die Zuwanderung aus Osteuropa kann das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der besonders betroffenen Kommunen leisten. Denn oft erfolgt der Zuzug in bereits belastete Stadtteile. Auch sind viele davon schon als Fördergebiete der „Sozialen Stadt“ ausgewiesen. Mit dem Programm besteht die Möglichkeit, die gesamte Nachbarschaft einzubeziehen und damit Konflikte im Stadtteil zu verhindern.

3. Förderung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020

Bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), die u.a. den Europäischen Sozialfond (ESF) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) umfassen, handelt es sich um die wichtigsten Instrumente der EU zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Die ESI-Fonds spielen eine bedeutende Rolle für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie fördern die harmonische Entwicklung der Europäischen Union und tragen zum Abbau der regionalen Unterschiede bei. In diesem Rahmen verbessert der ESF die Beschäftigungschancen der Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung, trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei und hilft bei der Integration.

Das breite Förderspektrum der ESI-Fonds umfasst u. a. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und sozialen Inklusion (thematisches Ziel 9: „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung“). Diesbezügliche Maßnahmen sind in Deutschland eng verknüpft mit dem Ziel der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit - einem maßgeblichen Bestimmungsgrund für das Risiko, von Armut und Exklusion betroffen zu sein.

Die sogenannte Partnerschaftsvereinbarung zur Umsetzung der ESI-Fonds in Deutschland wurde am 22. Mai 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Im Anschluss haben der Bund für den ESF und die Mehrzahl der Länder ihre Operationellen Programme ebenfalls bei der Kommission zur Genehmigung eingereicht.

3.1. Maßnahmen aus dem ESF

Auch in der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 wird der Großteil der Investitionen aus den ESI-Fonds im Bereich „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung“ aus dem ESF bestritten. In Deutschland sind über 30% der ESF-Mittel von Bund und Ländern (ca. 7,5 Mrd. Euro) für das thematische Ziel 9 vorgesehen. Der Mitteleinsatz soll weit überwiegend unter der Investitionspriorität „aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ erfolgen. Federführung für den Bundes-ESF liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Nach den derzeitigen Planungen soll mit dem ESF-Bundesprogramm der Förderperiode 2014 bis 2020 die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten im allgemeinen u.a. durch Integration in den Arbeitsmarkt oder Vermittlung in Ausbildung, durch Sprachförderung, Qualifizierung und Beratung gefördert werden. Im nachfolgenden Abschnitt 6 dieses Kapitels wird dargelegt, wie ausgewählte Programme zielgerichtet die am stärksten von Problemen im Zusammenhang mit Zuwanderung betroffenen Kommunen unterstützen können.

Da das ESF-Bundesprogramm flächendeckend ausgelegt ist, ist eine, auch nur vorübergehende, räumliche Konzentration einzelner Programme nicht vorgesehen. Zur Deckung regionaler Bedarfe entwickeln die Bundesländer eigene ESF-Programme.

Die ESF-Programme des Bundes wurden sowohl innerhalb der Ressorts, als auch mit den Ländern bereits in der Planungsphase der Operationellen Programme im Rahmen eines engen partnerschaftlichen Abstimmungsprozesses auf ihre Kohärenz geprüft, sodass bereits jetzt die Erreichung eines maximalen Wirkungsgrads gewährleistet ist.

a) Integrationsrichtlinie Bund

Ziel: Stufenweise und nachhaltige Integration in Arbeit oder Ausbildung für Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung. Maßnahmen der Integrationsrichtlinie werden unter aktiver Beteiligung von Betrieben und / oder öffentlichen Verwaltungen in Kooperation mit der regionalen Arbeitsverwaltung (Jobcenter / Arbeitsagenturen) in drei Handlungsschwerpunkten durch Kooperationsverbände umgesetzt. Dies erleichtert den Zielgruppen strukturell und nachhaltig den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Handlungsschwerpunkte:

- Passgenaue Integrationsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 35 Jahren mit Migrationshintergrund oder anderen Benachteiligungen.
- Transnationale Mobilitätsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 35 Jahren mit Migrationshintergrund oder anderen Benachteiligungen.
- Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen durch Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung

b) IQ-Qualifizierungsprogramm für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes

Ziel: Qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration durch Qualifizierungsmaßnahmen, die zur vollen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen benötigt werden.

Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Aufenthaltstitel, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens keine volle Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses erhalten haben.

Die geplanten Bausteine sind:

- Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- Entwicklung und Erprobung von Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker
- Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang / Prognose des Anerkennungsverfahrens.

c) Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)

Ziel: Integration in Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse durch Sprachförderung.

Das Programm richtet sich primär an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB III. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beschäftigte zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit gefördert werden.

Berufsbezogener Deutschunterricht wird mit Elementen der beruflichen Weiterbildung verknüpft. Das Angebot reicht vom Sprachunterricht im klassischen Sinne unter Einbeziehung beruflichen Fachvokabulars bis zum konkreten Berufspraktikum im Betrieb. Durch Verzahnung der berufsbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz mit den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz erfährt das Grundförderangebot des Bundes eine sinnvolle Ergänzung. Die umsetzenden Bildungsträger sind verpflichtet, Kooperationen mit Betrieben vor Ort aufzubauen. Ziel ist u.a. die Vermittlung von Praktikumsplätzen.

d) *Betreuung und Begleitung junger Menschen*

Das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ergänzt die lokalen Angebote ausgewählter Kommunen im Bereich der Jugendhilfe. Ziel des Programms ist die Stabilisierung und Stärkung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen 12 und 26 Jahren mit dem Ergebnis der Integration in Schule, Ausbildung und Arbeit. Das Programm konzentriert sich räumlich auf die Fördergebiete des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ und auf weitere benachteiligte Gebiete, in denen die Situation für junge Menschen besonders schwierig ist.

Gefördert werden inhaltlich-methodische Bausteine wie Case Management, aufsuchende Jugendsozialarbeit, niedrigschwellige Beratung / Clearing sowie Mikroprojekte, die dem sozial-räumlichen Umfeld zugutekommen. Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ist daher grundsätzlich geeignet, die Kommunen bei der sozialen Integration und der Begleitung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zu unterstützen.

e) *Initiative „Ressourcen stärken - Zukunft sichern“ - Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund*

Ziel: Nachhaltige Integration von Müttern mit Migrationshintergrund in qualifizierte Beschäftigung. Dieses Ziel wird erreicht durch die individuelle Begleitung dieser Frauen und Unterstützung beim Zugang zu vorhandenen Angeboten.

Der Schwerpunkt liegt auf

- einer an individuellen Bedarfen orientierten beruflichen Orientierung und Qualifizierung,
- der Bewältigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- einer zielgruppengerechten Ausrichtung der Unterstützungsangebote sowie
- spezifischen Vermittlungsstrategien.

f) *Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“*

Ziel des ESF-Bundesprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist die Verbesserung der Perspektiven der Bewohnerinnen und Bewohner auf Arbeit und Ausbildung in städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtquartieren. Wichtiger Baustein des Programms ist die enge Verzahnung mit den städtebaulichen Investitionen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, um einen sichtbaren „Mehrwert“ für das Quartier zu erzielen. Erreicht werden sollen Langzeitarbeitslose sowie Betriebe der lokalen Ökonomie. Darüber hinaus sollen durch die Förderung modellhafter Strukturen die Wechselwirkungen der Entwicklung benachteiligter Stadtteile und gesamtstädtischer Ziele befördert werden (z.B. Aufbau von langfristigen Patenschaften).

g) *Programm „JOBSTARTER“ / „KAUSA - Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration“*

Ziel: Heranführen von Menschen mit Migrationshintergrund an die berufliche Ausbildung. Schwerpunkte liegen auf der Gewinnung von Selbständigen und Unternehmerinnen bzw. Unternehmern (Kleine und Mittlere Unternehmen) als Ausbildungsbetriebe sowie auf der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in das duale Ausbildungssystem. Ursprünglich zur Aktivierung von Ausbildungspotenzial in Unternehmen mit ausländischen Eigentümern aufgelegt, verfolgt „KAUSA“ seit dem Jahr 2012 einen Mehrperspektivenansatz, der sich an Unternehmer, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund gleichermaßen wendet, um eine zielgruppengerechte Information über das Berufsbildungssystem und eine Stärkung der jeweiligen Kompetenzen als Ausbilder, Auszubildende und Unterstützer sicherzustellen.

Bestehende Bausteine des Programms sind:

- Netzwerk- und Unterstützungsarbeit durch die „KAUSA-Zentralstelle“ beim Bundesinstitut für Berufsbildung und aktuell sechs geförderten regionalen „KAUSA-Servicestellen“ (weitere 7-8 für die kommende Förderrunde im Rahmen des ESF-kofinanzierten Programms „JOBSTARTER“ vorgesehen)
- Nationale und Regionale „Jugendforen“ mit Empowerment-Ansatz für Jugendliche zur Entwicklung eigener Stärken und Fähigkeiten, Sensibilisierung von Personalentwicklern für das Ausbildungspotenzial von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und als Matching-Konferenzen für Jugendliche mit Migrationshintergrund und Unternehmen
- Erstellung und Verbreitung kultursensibler Informationsmaterialien (bilinguale Fachglossare zur beruflichen Bildung, Elternratgeber in neun Sprachen erhältlich, neue Auflage jetzt in Bulgarisch und Rumänisch)
- Medienarbeit zur Veränderung von Stereotypen und Vorurteilen gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund und zur beruflichen Bildung in Deutschland (jährlicher „KAUSA Medienpreis“ und „KAUSA-Journalistenseminar“)

h) *Elternbegleitung zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz*

Ziel: Chancengleichheit für Kinder, indem Eltern in frühkindliche Bildungsprozesse einbezogen werden und durch Fachkräfte für die Alltagsbildung und Übergänge im Bildungssystem sensibilisiert werden. Den Familien stehen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter zur Seite (Programm „Elternchance II“).

3.2. Maßnahmen aus dem EFRE

Daneben stehen auch aus dem EFRE Mittel für Maßnahmen zur sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung zur Verfügung. Der Förderschwerpunkt des EFRE liegt allerdings auf den Bereichen Forschung und Entwicklung, Kleinen und Mittleren Unternehmen und der Reduzierung von CO₂-Emissionen (Gesamtvolumen EFRE in den Jahren 2014 bis 2020 in Deutschland: 10,77 Mrd. Euro).

Unter dem thematischen Ziel 9 werden aus dem EFRE gebietsbezogene Ansätze zur wirtschaftlichen, städtischen und regionalen Aufwertung von benachteiligten Quartieren, Gemeinden und Regionen auf der Grundlage von integrierten Entwicklungskonzepten unterstützt werden. Die Förderung erfolgt über die Operationellen Programme der Bundesländer, in denen die landesspezifischen Förderschwerpunkte festgelegt werden.

Beispiel: Das Land Berlin hat in der Förderperiode das EFRE-Modellprojekt „Maßnahmen zur Stärkung der Roma-Community in Berlin“ durchgeführt. In der neuen Förderperiode wird der strategische Förderansatz zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil“ fortgesetzt und durch umweltbezogene Maßnahmen mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Gebiete und der Begegnung weiterer Segregationsprozesse unterstützt.

Für den EFRE wird es in der Förderperiode 2014 bis 2020 kein Bundesprogramm geben. Die Mittel werden sämtlich auf Länderebene verwaltet. In der Förderperiode 2007 bis 2013 gab es ein EFRE-Bundesprogramm Verkehr, das jedoch zum einen ausläuft und zum anderen thematisch für die hier in Rede stehenden Problemlagen nicht in Betracht kommt.

4. Der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“

Der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“ (EHAP; englisch: FEAD für *Fund for European Aid to the Most Deprived*) ist ein neuer EU-Fonds. Die EU-Verordnung ist nach Abstimmung im Europäischen Parlament und Bestätigung durch den Rat am 12. März 2014 in Kraft getreten. Die Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten ist verpflichtend. Der EHAP kann ab dem 1. Januar 2014 zum Einsatz gebracht werden.

Das Ziel des Fonds ist es, Menschen in Armut oder mit hoher Armutsgefährdung in ihren prekären Lebenslagen zu helfen. Dazu stehen dem Fonds EU-weit 3,5 Mrd. Euro für die Förderperiode 2014 bis 2020 zur Verfügung, die von den EU-Mitgliedstaaten jeweils um eine nationale Kofinanzierung in Höhe von 15% zu ergänzen sind. Deutschland stehen aus dem Fonds für den Förderzeitraum 78,9 Mio. Euro zu.

Bei der Umsetzung des EHAP werden in Deutschland Maßnahmen der sozialen Inklusion (sogenanntes Operationelles Programm II) angeboten. Der Charakter der Maßnahmen bedingt einen „niedrigschwelligen“ Einsatz zur Stabilisierung und Aktivierung von arbeitsmarkt- und bildungsfernen Personen, die von den Angeboten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe, der Arbeitsmarktförderung oder der Jugendhilfe sowie arbeitsmarktbezogener Sonderprogramme des ESF nicht erreicht werden oder bei denen diese Angebote aufgrund von personenbezogener oder struktureller Benachteiligung nicht erfolgreich sind. Im Operationellen Programm II, das der EU-Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der EU-Verordnung zur Genehmigung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen ist, sind u.a. die Maßnahmen zur Fondsumsetzung zu erläutern.

Projekte zur Abfederung der negativen Folgen der „Armutswanderung“ in den besonders betroffenen Kommunen sind daher grundsätzlich denkbar. Ein teilweiser Einsatz des EHAP auf diesem Feld sollte aber nur in Betracht kommen, wenn die betroffenen Bundesländer nachweislich im Sinne eines „burden sharing“ eigene Beiträge zur Lösung des Problems leisten (z.B. durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln / ESF-Mitteln). Die EHAP-Mittel sollten in den Kommunen zudem nur für zusätzliche Maßnahmen eingesetzt werden und nicht dazu beitragen, bestehende, z.B. kommunale Maßnahmen, nur aus einem anderen „Topf“ zu finanzieren (kein Mehrwert zur Lösung des „Problems“, zu konkreten Vorschlägen siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels).

5. Weitere Bundesprogramme

5.1. „Offensive Frühe Chancen - Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“

Ziel: Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen insbesondere in benachteiligten Sozialräumen zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“.

Bundesweit werden durch die „Offensive Frühe Chancen“ bis zum Ende des Jahres 2014 insgesamt rund 4.000 Kindertageseinrichtungen gefördert werden, wofür der Bund rund 400 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Damit investiert der Bund in die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung und trägt dazu bei, dass für alle Kinder unabhängig von Herkunft und sozialen Rahmenbedingungen frühe Chancen auf Bildung und Teilhabe gewährleistet werden. Jedes Kind soll von Anfang an faire Chancen haben und die Optimierung früher sprachlicher Bildung ist zentrale Voraussetzung dafür. Dieses Programm wird um ein Jahr verlängert bis zum 31.12.2015.

Auf Grundlage der dann vorliegenden Evaluationsergebnisse wird im Anschluss eine neue Bundesinitiative starten, die an das derzeitige Bundesprogramm anschließt und es weiterentwickelt.

5.2. Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen

Ziel der „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ ist es, Belastungen und Risiken durch einen frühen Zugang und rechtzeitige Hilfen für Kinder und Familien früh zu erkennen. Gesundes Aufwachsen und zuverlässiger Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung sollen durch eine Stärkung der staatlichen Gemeinschaft erreicht werden (Vermeidung von Schnittstellenproblemen). Dafür soll die verbindliche Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwangerschaftsberatungsstellen, den Frauenunterstützungseinrichtungen und weiteren Institutionen für Familien und Kinder sowie der Justiz und der Polizei verstärkt werden. Dazu gehört auch die Qualifizierung zentraler Akteure, wie z.B. der Familienhebammen (Entwicklung eines Kompetenzprofils für Familienhebammen / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen), die auch die besonderen Herausforderungen im Hinblick auf die migrationssensiblen Zugänge zu den Familien zu berücksichtigen haben.

5.3. Jugendmigrationsdienst

Ergänzende Unterstützung bieten den Kommunen bundesweit rund 430 bundesfinanzierte „Jugendmigrationsdienste“. Das Programm ist Teil der Initiative „JUGEND STÄRKEN“. In den „Jugendmigrationsdiensten“ erhalten junge Menschen mit Migrationshintergrund, die dauerhaft nach Deutschland kommen oder auch schon länger hier leben, von ca. 800 sozialpädagogischen Fachkräften fachkundige Begleitung in Form von langfristiger Integrationsförderplanung sowie kurzfristig angelegter Einzelberatung. Darüber hinaus bieten sie die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an. Die Einrichtungen arbeiten eng mit den Sprachkursträgern des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zusammen.

5.4. Migrationsberatung für Erwachsene (ab 27 Jahren)

Weitere ergänzende Unterstützung für die Kommunen wird mit der „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) geleistet, die ein bedarfsorientiertes und individuelles Integrationsangebot für jede Neuzuwanderin und jeden Neuzuwanderer zur Verfügung stellt. Träger der Beratungstätigkeit sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Integrationsprozesse in den Kommunen gezielt initiieren, steuern und begleiten. Die MBE leistet damit einen qualitativen Beitrag, um die Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen. Die Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer er-

halten dabei u.a. Unterstützung und Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme mit anderen Einrichtungen und Behörden, zu Fragen der beruflichen Qualifizierung, zur Kinderbetreuung, zu Gesundheitsfragen. Bundesweit wird dieses Beratungsangebot in 600 Beratungsstellen mit 475 Sozialberatern sichergestellt. Die MBE-Beratungsstellen arbeiten eng mit den Jugendmigrationsdiensten zusammen.

5.5. Integrationskurse

Der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Daher sind die Integrationskurse mit 600 bis 900 Stunden Sprachunterricht und 60 Stunden Orientierungskurs das Kernangebot der Integrationspolitik. Die Integrationskurse eröffnen Neu- wie Altzuwandererinnen und -wanderern, darunter auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie deutschen Staatsangehörigen, die Möglichkeit, Sprachkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie Grundkenntnisse über Deutschland zu erlernen. Sie werden auch als zielgruppenorientierte Spezialkurse wie Eltern-, Frauen- oder Jugendkurse, Alphabetisierungs- oder Intensivkurse angeboten.

Bundesweit bieten rund 1.300 Träger flächendeckend die vom Bund finanzierten Integrationskurse an. Seit ihrer Einführung 2005 wurden über 1,5 Mrd. Euro für die Integrationskurse ausgegeben.

Diese Kurse werden stark von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Anspruch genommen. Im Jahr 2013 stellten sie 43,0% (50.420 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) der Gesamtteilnahme der Integrationskurse. Davon waren 6,5% rumänische Staatsangehörige (7.641) und 4,9% bulgarische Staatsangehörige (5.705).

5.6. Gemeinwesenorientierte Projekte

Hilfestellung in den Kommunen wird auch durch die Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von erwachsenen und jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern geleistet, die das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzieren. Gefördert werden sogenannte gemeinwesenorientierte Projekte, die das Ziel haben, Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer und schon länger in Deutschland lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive bei der Integration vor Ort zu unterstützen. Die gemeinwesenorientierten Projekte, die in der Regel eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, setzen bei konkreten Integrationsproblemen im Wohnumfeld an, d.h. dort, wo alltägliche Kontakte zwischen Zuwanderinnen und Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft bestehen.

Derzeit werden fünf gemeinwesenorientierte Integrationsprojekte im altersunabhängigen und drei Projekte im Jugendbereich durchgeführt, die einen speziellen Bezug zu den Zielgruppen aus den EU-Mitgliedstaaten aufweisen und deren spezielle Integrationsprobleme aufgreifen, z.B.

- Gewaltprävention bei jugendlichen Roma durch niedrigschwellige Präventionsangebote, Ausbildung von Multiplikatoren und Verankerung im System der Jugendarbeit, Einbindung jugendlicher Roma in bestehende Angebote der Offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit,
- Förderung von Selbsthilfe, Kompetenzerfahrung und Teilhabe von in direkter Nachbarschaft lebenden jungen Roma, deutschen und türkischen Jugendlichen durch gemeinsamen Aufbau und Bewirtschaftung eines Nutzgartens auf einer städtischen Brachfläche,
- Multiplikatorenschulung für ehrenamtliche Multiplikatoren mit Roma-Hintergrund,
- Unterstützung bei der Lösung von nachbarschaftlichen Konflikten mittels sachlicher öffentlicher Diskussionen,
- niederschwellige soziale Bildungs-, Lern- und Unterstützungsangebote vor Ort oder
- professionelle Angebote bei der Herausarbeitung individueller Lebensperspektiven und bei der Vermittlung in bedarfsgerechte Hilfen, die Verelendungstendenzen entgegensteuern sollen.

5.7. Frauenkurse

Für integrationsbedürftige Frauen mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen werden vorgeschaltete oder integrationskursbegleitende Seminarmaßnahmen in Form sogenannter niederschwelliger Frauenkurse angeboten. Sie sollen diese weibliche Zielgruppe motivieren, weiterführende Integrations- und Beratungsangebote anzunehmen und aufzusuchen und sie so stärken, ihre Brückenfunktion zwischen Familie und Gesellschaft wahrzunehmen.

6. Ergriffene Maßnahmen zugunsten betroffener Kommunen

Bei der Umsetzung neuer und zusätzlicher Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass einige Länder und Kommunen bereits spezielle Angebote für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten vorhalten. Demgemäß muss bei der Prüfung konkreter Förderanträge sichergestellt werden, dass diese Angebote sinnvoll ergänzt, aber nicht ersetzt werden.

6.1. Stadtentwicklung / Wohnumfeld

Angesichts der Herausforderungen in den Städten und Gemeinden, nicht zuletzt mit der verstärkten Zuwanderung aus Osteuropa in einigen Städten, sind die Mittel für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ mit dem Bundeshaushalt 2014 deutlich aufgestockt worden. Der Zuzug konzentriert sich regional auf einige Städte und dort insbesondere auf ohnehin belastete Stadtteile. Die betroffenen Kommunen haben vielfach betont, dass Unterstützungsleistungen und Integrationsmaßnahmen vor Ort und im Quartier angeboten werden müssen, um angenommen zu werden und erfolgreich sein zu können. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ kann mit seinem quartiersbezogenen Ansatz deshalb einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der besonders betroffenen Kommunen leisten.

Aufgrund der komplexen Problemlagen kann das Programm „Soziale Stadt“ keine allumfassende Unterstützung bieten. Die generell notwendige Bündelung von Maßnahmen und Know-How verschiedener Fachpolitiken ist gerade auch mit Blick auf die verstärkte Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Mit dem Quartiersbezug, dem vom Programm geförderten Quartiersmanagement und der fachübergreifenden Herangehensweise verfügt das Programm jedoch über einen geeigneten Aktionsrahmen für ein koordiniertes und partnerschaftliches Vorgehen. Die mit dem Programm geförderten Begegnungsorte (z.B. Stadtteil- oder Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, zum Stadtteil geöffnete Schulen usw.) oder lebenswert gestaltete öffentliche Plätze bieten einen Raum und eine Anlaufstelle für passgenaue Unterstützungen. Sprachkurse oder Integrationslotsen stellen z.B. eine sinnvolle und notwendige Ergänzung dar.

Die Förderung erfolgt auf der Basis integrierter Stadtteilentwicklungskonzepte und unter intensiver Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Beteiligung kann durch einen sogenannten Verfügungsfonds unter Berücksichtigung privater Initiativen unterstützt werden. Auch dabei ist das Quartiersmanagement, das eine direkte Ansprache der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet, von zentraler Bedeutung.

Für Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zeigt sich der Bund offen, damit die von der Zuwanderung besonders betroffenen Kommunen schnelle und effiziente Unterstützung erhalten können. Dazu gehört zum Beispiel auch, ob und wie nach Einzelfallprüfung ein Gebäude außerhalb des bestehenden Fördergebietes einbezogen werden kann, wie von einigen Städten gefordert. Die Entscheidung darüber treffen die Länder in ihrer Verantwortung für die Durchführung des Städtebauförderprogramms.

Die Bundesmittel im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ können nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2014 und der zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsver-

einbarung (VV) Städtebauförderung zur Umsetzung der Finanzhilfen zur Städtebauförderung im Jahr 2014 abgerufen werden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Leitfaden zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang verwahrloster Immobilien („Schrottimmobilien“) aus dem Jahr 2009 fortgeschrieben und mit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder, Kommunen und kommunalen Spitzenverbände abgestimmt. Der Leitfaden zeigt systematisch die Bandbreite hoheitlicher Eingriffsmöglichkeiten insbesondere im Städtebaurecht, Denkmalschutzrecht, Bauordnungsrecht, Wohnungsaufsichtsrecht, Abfallrecht und allgemeinen Ordnungs- und Polizeirecht auch anhand von praktischen Anwendungsbeispielen auf. Die kommunalen Akteure vor Ort sollen ermutigt werden, oftmals zunächst unlösbar erscheinende Probleme anzugehen. Beispielfälle aus allen Rechtsgebieten zeigen, dass es durchaus vielfältige Handlungsmöglichkeiten gibt, von denen Kommunen verstärkt Gebrauch machen können und sollten. Die erweiterte Neufassung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Juli 2014 veröffentlicht.

6.2. Gesundheitsversorgung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Schwierigkeiten kann es bei Unionsbürgern geben, die zunächst keine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, in der Praxis vor Ort festzustellen, über welches Leistungssystem diese Absicherung gegeben ist oder herbeigeführt werden kann (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage).

Es besteht somit kein Defizit bei den rechtlichen Regelungen, sondern bei deren Vollzug. Um dieses Defizit zu beheben, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten. Die Klärung des krankenversicherungsrechtlichen Status hat jedoch vor Ort zu erfolgen. Zuständig hierfür ist die gesetzliche Krankenkasse vor Ort. Die Klärung der Mitgliedschaft setzt auch die Klärung z.B. ausländerrechtlicher oder sozialhilferechtlicher Fragen voraus. Hierfür braucht die Krankenkasse die Hilfe der zuständigen Behörden (Ausländeramt, Sozialhilfeträger, Jobcenter). Wünschenswert wäre es daher, wenn sich in den hauptbetroffenen Kommunen Netzwerke aus den genannten Behörden bilden, die die Entscheidungen vorbereiten und zudem besondere, generelle Probleme identifizieren.

Die Bundesregierung sagt folgende unterstützende Maßnahmen zu:

Der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen hat auf Bitten des Bundesministeriums für Gesundheit die gesetzlichen Krankenkassen mit einem Rundschreiben umfassend über die Zugangsvoraussetzungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur gesetzlichen Krankenversicherung informiert. Dies ist ein wichtiger Baustein für eine einheitliche Rechtsanwendung und

verbessert die Möglichkeiten freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, ihre Rechte auf Absicherung im Krankheitsfall, ohne die Kommunen zu belasten, zu realisieren. Wegen der hohen Bindungswirkung dieser Schreiben ist davon auszugehen, dass das Rundschreiben die Aufnahme Betroffener – sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – in die gesetzlichen Krankenkassen befördert.

Sobald die Kommunen die ganz konkreten Probleme vor Ort herausgearbeitet und benannt haben, sollte in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände und des Spitzenverbandes Bund der gesetzlichen Krankenkassen auf dieser Grundlage ein ergänzender praxisorientierter Leitfaden entwickelt werden, um den Akteuren in den regionalen Netzwerken vor Ort bei ihrer praktischen Arbeit zu helfen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird diesen Prozess unterstützen.

Um Infektionskrankheiten zum Schutz der Kinder zu verhindern, ist eine Verbesserung der Durchimpfungsrate für alle Kinder, insbesondere auch für Kinder aus Rumänien und Bulgarien eine wichtige gesundheitspolitische Maßnahme. Hier liegt u.a. eine Aufgabe der Kommunen, Schutzimpfungen in den Schulen zu organisieren („Aufsuchendes Impfen“), um Impflücken nach Zustimmung der Eltern zu schließen.

Vor den Impfterminen muss die Krankenversicherung der Kinder geklärt sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht und damit auch deren Kinder abgesichert sind (siehe Kapitel 2). Soweit für Kinder der Krankenversicherungsschutz noch nicht abschließend feststellbar ist, hat die GKV die Kosten für den Impfstoff zu übernehmen. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen werden im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften geschaffen. Außerdem wird geprüft, ob zur Entlastung der Kommunen weitere Kosten im Bereich des Impfens von Kindern übernommen werden können, deren Krankenversicherungsschutz noch nicht feststellbar ist.

6.3. Umfassende Beratungsstellen (Orientierung / Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen

Als Finanzierungsinstrument kommt der EHAP infrage, da dieser Fonds in Abgrenzung zum ESF für Gruppen eingesetzt werden muss, die (noch) zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt sind, um für eine Förderung aus dem ESF infrage zu kommen. Welche konkreten Leistungen die Beratungsstellen anbieten, wird vom regionalen Bedarf abhängig gemacht. In jedem Fall sind vorhandene Angebote vor Ort zu nutzen, um Doppelförderung zu vermeiden.

6.4. Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule

Mit dem EHAP steht grundsätzlich ein Instrument zur Verfügung, um die Kommunen dabei zu unterstützen, sozialpädagogische Hilfen für zugewanderte Kinder vorzuhalten, um den Kita- und Grundschulbesuch sicherzustellen sowie ggf. den Spracherwerb der Kinder zu fördern. Dazu gehört auch die Ansprache der Eltern.

6.5. Leistungen für Kinder und Jugendliche

Die Erfüllung ihres Auftrages, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist in Bezug auf (unbegleitet) einreisende minderjährige Ausländerinnen und Ausländer für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit ganz neuen Herausforderungen verbunden. Neben den allgemeinen Anforderungen der Gewährung von Unterstützungsleistungen und der Wahrnehmung des Schutzauftrags stellen sich hier in ihrer Intensität und Form auch spezifische Kinderschutzfragen. Diese wird der Bund bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Weiterentwicklung des Kinderschutzes berücksichtigen. Insbesondere gilt es, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur angesichts komplexer rechtlicher Fragestellungen, sondern vor allem auch im Hinblick auf die besonderen methodischen und kulturellen Anforderungen zu unterstützen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird daher die Thematik auch im Rahmen des Qualitätsdialogs mit Ländern, Kommunen und Verbänden aufgreifen, der im Koalitionsvertrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vereinbart wurde. Der Qualitätsdialog verfolgt insbesondere auch das Ziel, auf einer fundierten empirischen Grundlage durch eine Verständigung über zentrale Qualitätsmerkmale Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und diese zu stärken.

Mit dem neuen ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ unterstützt der Bund ausgewählte Kommunen mit passgenauen Angeboten für junge benachteiligte Menschen von 12 bis 26 Jahren in der Schule bzw. am Übergang von der Schule in den Beruf. Durch die Verbindung mit dem Städtebauprogramm „Soziale Stadt“ und die räumliche Konzentration auf benachteiligte Gebiete ist das Vorhaben grundsätzlich geeignet, die Kommunen bei der sozialen Integration und Begleitung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zu unterstützen. Das Modellprogramm wurde im Juli 2014 mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie und dem Interessensbekundungsverfahren gestartet.

6.6. Bedarfsgerechte Integrationsangebote

a) Sozialpädagogische Begleitung in den Integrationskursen

Bei der Teilnahme der hier betroffenen Zielgruppe an den Integrationskursen handelt es sich um ein Aktivierungs- und Mobilisierungsproblem. Daher wird im Hinblick auf den besonderen Bedarf der Zielgruppe im Rahmen eines Projekts in vier besonders betroffenen Städten (Duisburg, Dortmund, Berlin und München) sozialpädagogische Begleitung in den Integrationskursen eingeführt. So sollen die Integrationskursteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht nur durch eine Lehrkraft unterrichtet, sondern parallel auch durch eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen unterstützt werden. Damit soll den besonderen Bedürfnissen der Zielgruppe Rechnung getragen werden, soweit Lerndefizite und bildungsferne Biographien - oft verbunden mit und resultierend aus prekären Lebenslagen - feststellbar sind.

Diese Begleitung wird in etwa 200 der 600 Stunden des regulären Integrationskurses umfassen.

Im Rahmen dieses Projekts werden in den genannten Städten ausnahmsweise auch Erleichterungen beim Nachweis der Bedürftigkeit für eine Kostenbefreiung angewandt werden, um etwaige diesbezügliche Hemmnisse für die Teilnahme am Integrationskurs abzubauen.

b) Neu zu vergebende gemeinwesenorientierte Projekte

Im laufenden Ausschreibungsverfahren für das Förderjahr 2014 (voraussichtlicher Projektbeginn 2015) legt der Ausschreibungstext im Hinblick auf den Zuzug durch EU-Binnenwanderung als Förderschwerpunkt Maßnahmen für Zuwanderergruppen mit besonderem Integrationsbedarf fest, die in städtischen Quartieren leben, die bereits durch eine schwierige soziale Lage unterhalb des jeweiligen städtischen Schnitts gekennzeichnet sind. Förderungswürdige Projekte können sich beispielsweise auf folgende Maßnahmen erstrecken:

- mobile Anlauf-, Clearing- und Vermittlungsstellen,
- Dialog-Foren mit Informationsvermittlung und / oder der
- Möglichkeit zur politischen Diskussion,
- Dialog-Projekte zur gemeinsamen Beteiligung im Stadtteil,
- Hilfestellung bei der Bildung von Selbstorganisationen,
- Einsatz von Integrationslotsen.

Im Hinblick auf diesen Förderschwerpunkt sind rund 60 Projektanträge (von über 228) eingegangen. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beabsichtigen, bei der Vergabe der Fördermittel den in Rede stehenden Förderschwerpunkt zugunsten der betroffenen Kommunen stärker zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht im Ausschreibungsverfahren für das Förderjahr 2015, das im Sommer 2014 öffentlich bekannt gemacht wird, folgenden thematischen Förderschwerpunkt vor: „Förderung der Willkommens- und Anerkennungskultur für junge Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere aus Ost- und Südosteuropa“. Die Projekte können sich auf Maßnahmen mit u.a. folgenden Zielen erstrecken:

- Förderung des gegenseitigen Dialogs und der wechselseitigen Akzeptanz,
- Vernetzung von Projekten mit regionalen Integrationsstrukturen,
- Förderung des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Engagements,
- interkulturelle Öffnung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt, bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk auf diesen Förderschwerpunkt zu legen.

6.7. Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen

Mit dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ können wohnortnahe, berufsbezogene Bildungs- und Qualifizierungsangebote für über 26-jährige gefördert werden. Die enge Anbindung des Programms BIWAQ an das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ stellt sicher, dass die Aktivitäten tatsächlich auf lokalen Bedarfen und der Grundlage integrierter Handlungskonzepte beruhen. Durch die Vernetzung mit gesamtstädtischen und lokalen Akteuren wird zudem sichergestellt, dass auch die Umsetzung nicht isoliert, sondern ganzheitlich und integriert erfolgt. Die Projekte können somit passgenau auf die Zielgruppen und auf die konkrete Situation im Quartier zugeschnitten werden.

Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen können grundsätzlich aus dem ESF-Programm BIWAQ gefördert werden (gekoppelt an das Fördergebiet des Programms „Soziale Stadt“, Zielgruppe sind über 26-jährige). Für jüngere Menschen kann die ESF-Integrationsrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprechende Angebote vorhalten. Ziel der Projekte für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der EU ist nicht in erster Linie die direkte Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, sondern die stufenweise Heranführung an die Angebote der Regelförderung (SGB II / SGB III) oder arbeitsmarktbezogener ESF-Programme.

Ein Förderaufruf BIWAQ für die neue EU-Förderperiode soll im September 2014 erfolgen. Die eigentliche ESF-Förderung kann frühestens nach Genehmigung des Operationellen Programms des Bundes durch die Europäische Kommission (voraussichtlich Herbst 2014) beginnen.

Die ab Oktober 2013 im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „JOBSTARTER“ angelaufenen „KAUSA-Servicestellen“ legen den Schwerpunkt auf Unterstützungsleistungen im kommunalen

und regionalen Umfeld. Das Netzwerk der Servicestellen wird im Jahr 2014 um weitere sieben bis acht Kommunen erweitert.

7. Zusätzliche finanzielle Hilfen zugunsten betroffener Kommunen

Über die in Abschnitt 6 dargestellten Hilfen hinaus wird der Bund von Zuwanderung besonders betroffene Kommunen zusätzlich finanziell entlasten. Diese Entlastung erfolgt noch in diesem Jahr im Wege einer weiteren Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II sowie im nächsten Jahr durch eine Übernahme von Kosten für Leistungen für Asylbewerber. Der Bund wird am Ende dieses Jahres unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Zuwanderung evaluieren, ob die vorgesehenen Maßnahmen die besonders betroffenen Kommunen in ausreichendem Maße entlasten oder weitere Unterstützungsmaßnahmen für das Jahr 2015 erforderlich sind.

7.1. Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 46 SGB II). Der Bund wird die Beteiligungsquote für das Jahr 2014 um 0,18 Prozentpunkte erhöhen, sodass besonders betroffene Kommunen im Umfang von weiteren 25 Mio. Euro entlastet werden. Die Verteilung der Mittel an die besonders betroffenen Kommunen erfolgt durch die Länder. Der Bund geht davon aus, dass die Länder sicherstellen, dass die Entlastung zielgerichtet bei den besonders betroffenen Kommunen ankommt. Für die Erhöhung der Bundesbeteiligung bedarf es einer zustimmungspflichtigen Gesetzesänderung, die die Bundesregierung zügig auf den Weg bringen wird. Zudem wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, von der erhöhten Bundesbeteiligung auf Grundlage der Entwicklung der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten länderspezifische Werte abzuleiten.

7.2. Leistungen für Asylbewerber

Derzeit tragen die Länder zu 100% die Kosten für Leistungen an Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Länder statten die das Gesetz umsetzenden Kommunen entsprechend finanziell aus. Im Rahmen der anstehenden Novelle des AsylbLG sollen Personen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die

Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, aus dem personellen Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen werden. Die Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG sollen ebenfalls als Personengruppe herausgenommen werden. Dadurch fallen künftig bedürftige Leistungsberechtigte in die Regelleistungssysteme des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder das Auffangsystem des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt). Es ist geplant, dass die Änderungen des AsylbLG zum 1. April 2015 in Kraft treten. Länder und Kommunen werden dadurch zusätzlich und dauerhaft in 2015, aufwachsend ab 2016 entlastet.

V. Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung und Überlegungen zu Rechtsänderungen

Die Freizügigkeit in der EU ist eine der wichtigsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für seine Bürger. Die überwiegende Mehrzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach Deutschland zuzieht, übt ihr Freizügigkeitsrecht in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Regeln aus. Missbrauch durch eine Minderheit muss auf der Grundlage des bestehenden europäischen Rechts wirkungsvoll unterbunden werden.

1. Anpassung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften

Der Ausschuss hat zur Missbrauchsbekämpfung drei wesentliche Handlungsfelder identifiziert und in seinem Zwischenbericht, dem das Bundeskabinett am 26. März 2014 zugestimmt hat, Vorschläge für Änderungen und Überprüfungen gemacht:

- Der Missbrauch im Bereich des Freizügigkeitsrechts durch eine Minderheit soll auf der Grundlage des bestehenden europäischen Rechts wirkungsvoller unterbunden werden.
- Im Bereich der Familienleistungen - in erster Linie beim Kindergeld - sollen Missbrauch und Doppelzahlungen rascher aufgedeckt und effektiv vermieden werden.
- Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit sollen entschieden bekämpft werden.

1.1. Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Zur Umsetzung dieser Vorschläge legt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der im Einzelnen Änderungen in folgenden Gesetzen umfasst:

- Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug sollen - von Amts wegen zu befristende - Wiedereinreiseperrern ermöglicht werden. Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Arbeitsuche soll unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben befristet werden. In das Gesetz soll eine Strafnorm aufgenommen werden, wonach die Beschaffung von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU durch unrichtige oder unvollständige Angaben unter Strafe gestellt wird.

- Änderung des Einkommenssteuergesetzes. Im Zusammenhang mit der Wohnsitzprüfung und zur Vermeidung von Missbrauch wird künftig Kindergeld nur noch unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und der zum Kindergeldbezug berechtigenden Kinder gezahlt. Mit der Identifikationsnummer lässt sich eine existierende Person eindeutig identifizieren. Die Familienkasse kann durch interne Datenabgleiche mit Hilfe der Identifikationsnummer ausschließen, dass für ein Kind mehrfach Kindergeld gezahlt wird.
- Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Zur effizienteren Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit soll die Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung intensiviert werden. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, § 2 Absatz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz um die Gewerbebehörden, die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II sowie die Bundespolizei zu erweitern.

Zur weiteren Entlastung von Zuwanderung besonders betroffener Kommunen werden in den Gesetzentwurf der Bundesregierung außerdem Änderungen im SGB II sowie im SGB V aufgenommen (vgl. Kap. IV.7).

1.2. Gewerbeanzeigeverordnung

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gewerbebehörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit hat die Bundesregierung außerdem eine Änderung des Gewerberechts vorgeschlagen, die eine Verpflichtung der Gewerbeämter vorsieht, Gewerbebeanmeldungen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht). Die Regelung wurde in § 3 Absatz 3 der Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) aufgenommen.

1.3. Anpassung der Verwaltungsanweisung für die Familienkassen

Um einen möglichen Missbrauch des Freizügigkeitsrechts und die damit verbundene unberechtigte Inanspruchnahme von Kindergeld rascher aufzudecken und effektiver zu unterbinden, werden in die Verwaltungsanweisung für die Familienkassen (Dienstanweisung für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs - DA-FamEstG) Konkretisierungen darüber eingefügt, wie die Freizügigkeitsberechtigung im Einzelnen zu prüfen ist. Wenn ein Zuzug aus dem EU-Ausland erfolgt und

der Berechtigte nicht erwerbstätig ist, wird Kindergeld lediglich befristet für ein halbes Jahr festgesetzt.

Für den Nachweis der Existenz des Kindes bei einem Zuzug aus dem EU-Ausland gelten zukünftig strengere Anforderungen. So wird die DA-FamEStG dahingehend verschärft, dass in diesen Fällen die Vorlage eines amtlichen Dokuments (ausländische Geburtsurkunde, amtlicher Ausweis u.a.m.) obligatorisch ist.

1.4. Erleichterung der Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung

Zur wirksameren Bekämpfung von Schwarzarbeit und sogenannte Scheinselbständigkeit soll - über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus - die Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung erleichtert werden. Dies dient auch dem Schutz vor der Ausnutzung sozialer Notlagen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern durch illegale Praktiken. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt oder geprüft:

- Im Rahmen der beabsichtigten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Betriebsnummer wird auch geprüft, ob und ggf. für welche weiteren Zwecke die Betriebsnummer verwendet werden kann.
- Zur Optimierung der Bekämpfung von organisierten Formen der Schwarzarbeit im Zusammenhang mit der Vorenthaltung von Beiträgen sieht die Bundesregierung einen Lösungsansatz darin, es als besonders schweren Fall des § 266a StGB zu erfassen, wenn sich der Täter zur Durchführung der Tat unrichtige Belege von einem Dritten verschafft, die dieser gewerbsmäßig anbietet, oder wenn der Täter als Mitglied einer Bande unter Nutzung unrichtiger Belege fortgesetzt handelt; hierzu wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis Mitte nächsten Jahres einen Gesetzentwurf vorlegen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob hieran die Befugnis einer Telekommunikationsüberwachung zu knüpfen ist. Weiter werden das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen prüfen, inwieweit im Zusammenhang mit der Verschleierung von Schwarzarbeit die Sanktionsnormen für das Inverkehrbringen von inhaltlich falschen Rechnungen weiter optimiert werden können.
- Die Ausweitung der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen auf alle Branchen wird vom Bundesministerium der Finanzen in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) weiterverfolgt.

2. Zu weiteren möglichen Schritten im Sozialrecht

2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das SGB II sieht Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes vor. Darüber hinaus werden keine Leistungen gewährt, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage). Mit diesen Regelungen, die in ihrer Ausgestaltung rechtlich umstritten und Gegenstand zweier anhängiger Verfahren vor dem EUGH sind, hat der nationale Gesetzgeber seinen, durch das europäische Recht vorgegebenen, Handlungsspielraum ausgeschöpft.

Leistungsmissbrauch im Geltungsbereich des SGB II liegt vor, wenn Personen Leistungen aufgrund falscher oder unterlassener Angaben beziehen, obwohl sie hierzu nicht berechtigt sind. Mit dem in § 52 SGB II geregelten automatisierten Datenabgleich sieht das Gesetz bereits eine effektive Maßnahme vor, die, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Leistungsbezieherinnen oder Leistungsbezieher, einen unberechtigten Leistungsbezug aufdecken soll.

Gemäß § 52a SGB II besteht zudem die Möglichkeit, die zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlichen Auskünfte beim Zentralen Fahrzeugregister sowie aus dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister einzuholen. Darüber hinaus ist eine Datenübermittlung zwischen den Jobcentern und den Zollbehörden möglich.

2.2. Sozialhilfe (SGB XII)

Das SGB XII ist in seinem Anwendungsbereich - in Abgrenzung zum SGB II - bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf nicht erwerbsfähige Ausländerinnen und Ausländer sowie Ausländerinnen und Ausländer nach schrittweisem Eintritt in das Rentenalter ab 65 Jahren beschränkt. Unionsbürger, die erwerbstätig sind oder zur Arbeitsuche einreisen, werden im Regelfall schon deshalb nicht erfasst. Darüber hinaus sind Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen, die einreisen, um Sozialhilfe zu beziehen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII mit Unionsbürgerschaft lag im Jahr 2012 insgesamt bei nur 22.909 Personen.

3. Zu weiteren möglichen Schritten im Bereich der Familienleistungen

Allgemein gilt, dass bei Antragstellung von den für die einzelnen Familienleistungen zuständigen Stellen zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen vorliegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat generell die anspruchsbegründenden Tatsachen nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Beweisurkunden (wie z.B. Geburtsurkunden, Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen) vorzulegen. Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sind für anspruchsbegründende Tatsachen keine geeigneten Nachweise oder Beweisurkunden vorhanden, sind diese Tatsachen durch Glaubhaftmachung darzulegen.

Bei Anträgen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die zuständigen Stellen für alle Familienleistungen die Voraussetzung der Freizügigkeitsberechtigung zu prüfen. Grundsätzlich wird die Freizügigkeitsberechtigung bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unterstellt. Werden der zuständigen Stellen im Einzelfall konkrete Umstände bekannt, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen, wendet sich diese Stelle an die Ausländerbehörde zwecks Überprüfung.

Zudem hat bei Anträgen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Prüfung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts - welche bei allen Familienleistungen durchzuführen ist - besondere Relevanz. Allgemein gilt: Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen, bzw. die Anmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare Wirkung. Deshalb kann die Anmeldung bei der Ordnungsbehörde im Allgemeinen nur als Indiz dafür angesehen werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller seinen Wohnsitz unter der von ihm angegebenen Anschrift begründet hat.

In Zweifelsfällen betreffend das Vorliegen des Wohnsitzes werden in der Regel verschiedene Unterlagen wie Mietverträge, Nachweise über laufende Mietzahlungen oder auch Schulbescheinigungen für minderjährige Kinder angefordert. Eine regelmäßige Prüfung des angegebenen Wohnsitzes vor Ort ist wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes im Rahmen der Anspruchsprüfung für die Familienleistungen nicht vorgesehen.

Das tatsächliche Bestehen des Wohnsitzes sollte von der Meldebehörde in Zweifelsfällen überprüft werden, um die Belastbarkeit der Meldedaten zu erhöhen.

Über diese für alle Familienleistungen geltenden Ausführungen hinaus lässt sich zu den einzelnen Leistungen ergänzen:

3.1. Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 EStG) oder aus anderen Gründen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 EStG). Für die Kinder ist ein Wohnsitz in der EU ausreichend (§ 63 Absatz 1 Satz 3 EStG).

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder hat die Bundesregierung im Jahr 2013 aufgefordert, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs wie zum Beispiel die Koppelung an einen (regelmäßigen) Schulbesuch zu prüfen.⁹ Dieser Vorschlag wird nicht als zielführend angesehen. Das im EStG geregelte Kindergeld weist eine steuerrechtliche und eine sozialrechtliche Funktion auf: Soweit das Kindergeld der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes dient, ist es als steuerliche Leistung anzusehen und sozialen Lenkungszwecken nicht zugänglich.

Soweit das Kindergeld nicht der Freistellung des Existenzminimums des Kindes dient, ist es als Förderung der Familie (§ 31 Satz 2 EStG) anzusehen. Zwar sind bei einer Förderleistung die Spielräume des Gesetzgebers größer, doch ist bei der Schaffung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale zu prüfen, ob diese mit dem Normzweck vereinbar sind (Grundsatz der Folgerichtigkeit). Dem Gesetzgeber ist, auch soweit etwa das Kindergeld als Sozialleistung zu den Maßnahmen der darreichenden Verwaltung gehört, nicht gestattet, bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigten sachwidrig zu differenzieren. Denn gewährt der Gesetzgeber aus bestimmten Gründen eine staatliche Leistung, so hat deren Zweckbestimmung wesentliche Bedeutung dafür, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen sachlich hinreichend gerechtfertigt sind.¹⁰ Danach bleibt auch für die Würdigung der Kindergeldregelungen in ihrer sozialrechtlichen Funktion verfassungsrechtlich von Gewicht, dass der Gesetzgeber diese Regelungen in ein abgestimmtes System von Steuerentlastung und Sozialleistung eingefügt hat, und dass es in jedem Fall auch um die Erfüllung und Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags des Artikels 6 Absatz 1 GG geht mit der Zielsetzung, die im Vergleich mit Kinderlosen verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie teilweise auszugleichen.¹¹

Auch wenn die Kürzungen des Kindergeldes bei Schulverweigerung also auf den Teil oberhalb des Existenzminimums (den sogenannten Förderanteil) beschränkt blieben, wären sie mithin grundrechtlich nicht frei von Bedenken.

⁹ Vgl. Protokoll der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, S. 155.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 112, 164 [175 f.]; 110, 412 [436]; 29, 71 [82].

¹¹ Vgl. BVerfGE 112, 164 [176]; 111, 160 [173].

Wollte man das Kindergeld von der tatbestandsmäßigen Voraussetzung eines regelmäßigen Schulbesuchs abhängig machen, soweit es als Familienförderleistung gezahlt wird und eine sozialrechtliche Funktion aufweist, müsste dies für alle Berechtigten gelten und könnte nicht nur auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Hiergegen sprechen unabhängig von der Beurteilung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit aber schon gewichtige Gründe der Praktikabilität und des Verwaltungsaufwands: Erzielen die Eltern oder ein Elternteil ein steuerpflichtiges Einkommen, müsste, da sich die zusätzliche Voraussetzung Schulbesuch aus rechtlichen Gründen nur auf den Förderanteil des Kindergeldes konzentrieren darf, für die jeweiligen Kinder dieser Anteil des Kindergeldes errechnet werden. Dies ist jedoch nicht zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder zum Zeitpunkt des mangelnden Schulbesuches möglich, sondern erst dann, wenn das Jahreseinkommen der Eltern feststeht, d.h. erst rückwirkend für das vergangene Jahr. Damit steht erst im Folgejahr fest, auf welchen Anteil des Kindergeldes sich eine Sanktion wegen mangelnden Schulbesuches beziehen könnte.

Allein diese für eine rechtmäßige Sanktion unabwiesbaren Feststellungen, die ausschließlich rückwirkend erfolgen können, verursachen einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand in den Finanzämtern. Zudem entsteht auch in den Schulen ein hoher Verwaltungsaufwand, da neben den allgemeinen Schulbescheinigungen auch der regelmäßige Schulbesuch - im Zweifel mit den tatsächlichen Anwesenheitszeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) - monatlich bescheinigt werden müsste, da auch die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld monatlich zu prüfen sind.

Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Ziel, zumal ordnungsrechtliche Maßnahmen der Schulbehörden zur Sanktionierung der Eltern zur Verfügung stehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Einengende Anspruchsvoraussetzungen oder Ermessenstatbestände wie z.B. den Aufenthalt des Kindes in Deutschland sieht die Rechtslage grundsätzlich nicht vor. Für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genügt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann dann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Um mögliche Ungleichgewichte zu vermeiden, die sich aus der Höhe des Kindergelds im Vergleich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Herkunftsländern ergeben können, soll durch die Bundesregierung geprüft werden, ob durch entsprechende Änderungen eine Anpassung des Kindergeldbezugs an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes bewirkt werden kann.

3.2. Elterngeld

Der Anspruch auf Elterngeld richtet sich nach § 1 BEEG. Handlungsbedarfe beim Elterngeldvollzug ergeben sich nicht, da ausreichende Regelungen zum Vollzug des Elterngeldes durch die BEEG-Richtlinien vorhanden sind. Zudem kann auf die allgemeinen Ausführungen insbesondere zur Prüfung der Freizügigkeit und des Wohnsitzes verwiesen werden.

3.3. Betreuungsgeld

Der Anspruch auf Betreuungsgeld ist in §§ 4a ff. BEEG geregelt, sodass für den Vollzug ebenfalls die BEEG-Richtlinien Anwendung finden und die Ausführungen zum Elterngeld entsprechend gelten.

Zu ergänzen ist, dass als Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld die Nichtinanspruchnahme einer öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtung bzw. einer entsprechenden Leistung grundsätzlich aufgrund einer Erklärung der Eltern belegt werden kann. Dies birgt die Gefahr, dass falsche Angaben gemacht werden bzw. Mitteilungen unterbleiben; dies gilt für Inlandsfälle wie für Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug.

3.4. Kinderzuschlag

Da der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG nur an Personen gezahlt wird, die auch einen Anspruch auf Kindergeld haben, erfolgt hier keine eigene Prüfung z. B. zur Freizügigkeit und dem Wohnsitz. Insofern besteht auch hier kein spezieller Handlungsbedarf.

3.5. Unterhaltsvorschuss

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss richtet sich nach § 1 UVG und ist nach Artikel 1 VO 883/2004 ausdrücklich von der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme ausgenommen. Insbesondere bezüglich der Prüfung der Freizügigkeit und des Wohnsitzes kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Handlungsbedarfe bei der Prüfung des Unterhaltsvorschusses zur Missbrauchsvermeidung sind nicht erkennbar.

3.6. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kindern und Jugendlichen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgern), die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, steht gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII das volle Leistungsspektrum des SGB VIII zu.

Darüber hinaus ist ein Anspruch für Kinder und Jugendliche ohne Ansehung ihres Status des Aufenthalts herleitbar über das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996. Der Umfang des Leistungsgewährungsanspruchs ist nicht abschließend geklärt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht davon aus, dass allen Kindern, die sich in Deutschland aufhalten, ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zusteht. Es sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine Handlungsbedarfe erkennbar.

4. Initiativen auf europäischer Ebene

4.1. Einleitung

In Ergänzung zu den innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens diskutierten Maßnahmen¹² hat der Staatssekretärsausschuss die Frage geprüft, ob und inwieweit Überlegungen für weitere Schritte auf europäischer Ebene oder im Zusammenhang mit europarechtlichen Regelungen erforderlich und sinnvoll sind.

Das Freizügigkeitsrecht ist eine zentrale Errungenschaft der Europäischen Union und maßgeblicher Motor für das Wirtschaftswachstum in Deutschland, einen zunehmend europäisch geprägten Arbeitsmarkt und eine vom innereuropäischen Austausch profitierende Gesellschaft. An dieser festen Überzeugung orientiert sich die Diskussion um mögliche Anpassungen des Unionsrechts an neue Herausforderungen.

¹² s.o. V.1-4.

4.2. Eckpunkte der Debatte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

In den EU-Mitgliedstaaten wird der Zuzug von Unionsbürgerinnen und -bürgern sehr unterschiedlich wahrgenommen. Die Ursachen für diese differenzierten Wahrnehmungen sind vielfältig.

In einigen Mitgliedstaaten wird das Verhältnis von Freizügigkeit und der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen kontrovers diskutiert. Diese Mitgliedstaaten sehen sich auch mit Fällen von Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht konfrontiert.

Dabei spielen wirtschaftliche (insbesondere pull-) Faktoren eine Rolle. Andererseits kann man nicht schlussfolgern, dass in allen Ländern mit pull-Faktoren wie einem aufnahmefähigen Arbeitsmarkt und attraktiven Sozialsystemen ein Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten generell als Problem wahrgenommen und kontrovers diskutiert werden würde. Freizügigkeit wird dort als hoher Wert angesehen, den es zu schützen gilt; eine Öffnung und Stärkung der Arbeitnehmermobilität wird angesichts des bestehenden und tendenziell wachsenden Fachkräftebedarfs begrüßt. Diskutiert wird in diesen Mitgliedsstaaten indes teils die Gefahr einer durch Zuwanderung ausgelösten Abwärtsspirale mit Blick auf die Arbeitsbedingungen.

Einige Mitgliedstaaten führen außerdem eine grundsätzliche Richtungsdebatte über das Kompetenzverhältnis zwischen nationaler und EU-Ebene. Dabei wird nicht immer klar unterschieden, ob zur Bekämpfung von Missbrauch des Freizügigkeitsrechts Änderungen am europäischen Rechtsrahmen erforderlich wären und auch gefordert werden sollten, oder ob es genügt, nationale Regelungsspielräume besser auszufüllen bzw. Handlungsmöglichkeiten umzusetzen.

In zahlreichen Herkunftsländern wird die Abwanderung qualifizierter Fachkräfte, die aufgrund der angespannten ökonomischen Lage in ihren Heimatländern keine angemessene Arbeit finden, kritisch gesehen. Gleichzeitig verfolgen diese Mitgliedstaaten die Diskussion in Deutschland besonders aufmerksam, da sie mögliche Einschränkungen des Freizügigkeitsrechts und eine Diskriminierung ihrer in Deutschland lebenden Staatsangehörigen befürchten.

Erforderliche Reaktionen auf Schwierigkeiten in lokalen Ballungsräumen werden in mehreren Mitgliedstaaten lebhaft diskutiert.

Lösungsansätze in den EU-Mitgliedstaaten

Abhängig von der jeweiligen nationalen Ausgestaltung des Aufenthalts- und Sozialrechts gibt es in den EU-Mitgliedstaaten vielfältige Ansätze bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen bzw. für die Unterstützung neu zugezogener Unionsbürgerinnen und -bürger. Dazu gehören zum Beispiel:

- Verbesserung der Zusammenarbeit von Melde- bzw. Ausländerbehörden und Sozialleistungsträgern durch Datenabgleich, ggf. verbunden mit einer Basisregistrierung auch für Nichtsesshafte;
- Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthalts durch Abgleich zum Beispiel mit Krankenversicherungsdaten;
- Befristung von Sozialleistungsbescheiden;
- Befristung der Gesamtbezugsdauer von Sozialmaßnahmen;
- Koppelung von Sozialleistungen an Anwartschaften im Rahmen vorangegangener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit oder an lange Aufenthaltsdauer;
- strikte Einzelfallprüfung vor Leistungsgewährung, bzw. Möglichkeit zur Einschränkung von Leistungen im Einzelfall;
- Koppelung der Gewährung von Sozialhilfe an gemeinnützige Tätigkeit;
- freiwillige Rückkehrprogramme;
- bilaterale Absprachen mit Herkunfts-Mitgliedstaaten und
- Sprachförderung für Sozialhilfeempfänger bzw. Arbeitsuchende aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

4.3. Diskussion in Deutschland

In der in Deutschland geführten öffentlichen Diskussion wurden teilweise Änderungen am Europäischen Sekundärrecht gefordert, um den in Kapitel 2 beschriebenen Herausforderungen zu begegnen.

Dazu hat sich der Staatssekretärsausschuss mit verschiedenen Vorschlägen für mögliche Änderungen im Unionsrecht befasst, die durch einzelne Initiativen - etwa der Bayerischen Staatsregierung - in die öffentliche Debatte in Deutschland eingeführt wurden.

In der öffentlichen Diskussion spielten die Leistungsausschlüsse für EU-Ausländerinnen und Ausländer, die wirtschaftlich inaktiv sind oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der

Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen, eine herausgehobene Rolle. Das deutsche Recht sieht solche Leistungsausschlüsse vor.¹³

Die Leistungsausschlüsse in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) setzen die Ausnahme vom Gleichbehandlungsgebot in Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG um: Danach ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, während der ersten drei Monate des Aufenthalts anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren. Für Arbeitsuchende kann der Anspruch auf Sozialhilfe für einen längeren Zeitraum als drei Monate ausgeschlossen werden. Gleichzeitig enthält Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Verordnung selbst einen grundsätzlichen Gleichbehandlungsanspruch.

Schwerpunkt der Diskussion ist insoweit das Spannungsverhältnis zwischen den Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Dazu ist vorgeschlagen worden, die Ausschlüsse vom Gleichbehandlungsgrundsatz beim Zugang zu Sozialleistungen durch Änderung von Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG zu erweitern und Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz durch Einfügung eines Art. 4 Satz 2 (neu) in die Verordnung 883/2004 auch auf den Zugang zu beitragsunabhängigen Geldleistungen zu erstrecken.

Diese Fragen sowie die Ausgestaltung der Leistungsausschlüsse im SGB II sind derzeit in den Rechtssachen „Dano“ und „Alimanovic“ auch Gegenstand von Vorabentscheidungsersuchen vor dem Europäischen Gerichtshof. So behandelt die beim Europäischen Gerichtshof anhängige Rechtssache „Dano“ (C-333/13) die Frage, ob der in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II geregelte Leistungsausschluss für wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger unionsrechtlich zulässig ausgestaltet ist. In seinen Schlussanträgen hat der Generalanwalt am 20. Mai 2014 die Argumentation der Bundesregierung in wesentlichen Punkten gestützt; diese sind für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend. In der anhängigen Rechtssache „Alimanovic“ (C-67/14) wird die Zulässigkeit der Leistungsausschlüsse für Unionsbürgerinnen und -bürger, die bereits in Deutschland beschäftigt waren, aber derzeit weder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder Selbständige (und als solche auch nicht mehr verbleibeberechtigt) sind, und lediglich ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben, bewertet.

Darüber hinaus ist ein Vorschlag in die Debatte eingeführt worden, der die allgemeine Regel für Unionsbürgerinnen und -bürger zum Erwerb eines freizügigkeitsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts

¹³ s.o. III.4.-5.

gemäß Artikel 16 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG zum Gegenstand hat. In Umsetzung dieser Bestimmung erwerben Unionsbürgerinnen und -bürger ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich rechtmäßig fünf Jahre ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben. Wenn Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, ist ihr Aufenthaltsrecht nicht mehr an die Voraussetzungen für die Ausübung des „einfachen“ Freizügigkeitsrechts etwa als Arbeitnehmer gebunden. Außerdem greift der teilweise Leistungsausschluss für Ausländer nach dem SGB II nicht mehr.

Der erwähnte Vorschlag sieht vor, dass Unionsbürgerinnen und -bürger in den Jahren ihres rechtmäßigen Aufenthalts keine Sozialleistungen in Anspruch genommen haben dürfen sowie über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Rentenanwartschaft verfügen müssen, um künftig ein Daueraufenthaltsrecht erwerben zu können.

Eine entsprechende Änderung der Bestimmungen über den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts in der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG wäre am Maßstab des Art. 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu messen, müsste verhältnismäßig sein und dürfte Unionsbürgerinnen und -bürger nicht diskriminieren. Zunächst wäre ein entsprechender konkreter Vorschlag zur Änderung von europäischem Sekundärrecht am Maßstab des Art. 21 Abs. 2 AEUV zu messen, wonach der europäische Gesetzgeber tätig werden kann, um die Ausübung des Freizügigkeitsrechts zu erleichtern. Insofern wäre die Frage zu prüfen, ob eine Anpassung des Sekundärrechts auf dieser Grundlage angesichts der Vorgaben des Primärrechts möglich wäre. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung wäre ebenfalls kritisch zu prüfen, insbesondere wenn sie bereits bei einmaligem - auch nur kurzem bzw. geringfügigem - Bezug von Sozialleistungen die Erlangung des Daueraufenthaltsrechts ausschließen würde. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die übrigen Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG. Bedenken sind auch im Hinblick auf den potentiell diskriminierenden Charakter einer solchen Regelung artikuliert worden, wenn bereits der nur überbrückende, kurzzeitige Bezug einer Sozialleistung in geringer Höhe, auch wenn er die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach § 2 FreizügG/EU nicht beeinträchtigt, dem Daueraufenthaltsrecht entgegenstehen würde.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Frage, ob die Voraussetzungen für die temporäre Weitergeltung des Aufenthaltsrechts als ehemaliger Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Art. 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG überprüft werden sollten, insbesondere durch Einfügung einer mindestens zweimonatigen Tätigkeitsdauer vor Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Eine Änderung ist an Art. 45 AEUV sowie an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeitnehmerbegriff zu messen, und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die zuständige Behörde bereits jetzt eine offenbar

missbräuchliche Inanspruchnahme der Weitergeltungsregelung überprüfen kann. Die praktische Relevanz der geforderten Änderung wäre insofern ebenfalls zu berücksichtigen.

4.4. Voraussetzungen eines Rechtsänderungsverfahrens in der EU

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene beginnt regelmäßig, indem die Europäische Kommission (Kommission) einen Legislativvorschlag erarbeitet und diesen dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat der EU (Rat) zuleitet (Art. 17 Abs. 2 EUV). Wenn die Kommission nicht von ihrem Initiativrecht Gebrauch macht, besteht die Möglichkeit nach Art. 241 AEUV, dass der Rat die Kommission auffordert, ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten (sog. indirektes Initiativrecht). Hierfür ist eine einfache Mehrheit im Rat erforderlich. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, dann muss sie dem Rat die Gründe hierfür mitteilen (Art. 241 S. 2 AEUV). Umstritten ist, inwieweit es der Kommission nach einer Prüfung überlassen ist, die Vorlage eines Vorschlages abzulehnen.

Das Gesetzgebungsverfahren selbst besteht aus bis zu drei Lesungen mit der Möglichkeit, in jeder Lesung zu einem Abschluss zu gelangen: In der Folge kann der Rechtsakt bereits nach der ersten Lesung des EP erlassen werden, wenn der Rat den Standpunkt des EP zum Kommissionsvorschlag billigt. Anderenfalls kann das EP in zweiter Lesung den eigenen Standpunkt des Rates ausdrücklich oder stillschweigend billigen bzw. der Rat den Abänderungen des EP zustimmen. Sollte bis dahin noch keine Gesamteinigung zwischen Rat und EP erzielt worden sein, wird in dritter Lesung ein Vermittlungsverfahren eingeleitet, bei dem der Rat und das EP in direkten Verhandlungen eine Einigung in Form eines gemeinsamen Entwurfs herbeiführen können.

In der Praxis bedeutsam sind v.a. die während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens stattfindenden informellen Trilogie zwischen Rat, EP und der Kommission. Abänderungen des Vorschlags der Kommission kann der Rat grundsätzlich nur einstimmig beschließen (Art. 293 Abs. 1 AEUV). In der Praxis passt entweder die Kommission ihren Vorschlag an den Verhandlungsstand im sogenannten informellen Trilog an oder das EP ändert den Vorschlag in der ersten Lesung entsprechend ab, so dass im Rat eine qualifizierte Mehrheit ausreicht.

4.5. Fazit

Mögliche Änderungen des europäischen Rechts sind am Maßstab des Primärrechts und der hierin normierten Grundfreiheiten (Art. 21 AEUV „Freizügigkeit“, Art. 45 AEUV „Arbeitnehmerfreizügigkeit“) zu messen und müssen verhältnismäßig sein.

Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass im geltenden europäischen Recht noch gewisse Spielräume für den nationalen Gesetzgeber zur Verhinderung von Missbrauch bestehen, die in Deutschland bisher nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Beispiele sind Änderungen im FreizügG/EU, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und im Einkommenssteuergesetz, die die Bundesregierung derzeit ebenso wie die Konkretisierung von Verwaltungsvorschriften umsetzt. Zur Umsetzung der gesetzgeberischen Maßnahmen legt die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vor.

Fragen, die das Verhältnis zwischen den Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie im Besonderen Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz beim Zugang zu Sozialleistungen betreffen, liegen dem Europäischen Gerichtshofs derzeit in zwei Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen „Dano“ und „Alimanovic“ vor. Im Zusammenhang mit diesen ab Herbst 2014 zu erwartenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs wird zu klären sein, inwieweit Rechtsänderungsbedarf auf nationaler Ebene und möglicherweise auch im Sekundärrecht der Europäischen Union besteht. Dazu wird ein Meinungs austausch mit anderen Mitgliedstaaten gesucht.

ANHANG: TABELLEN

VI. Anhang: Tabellen

Tabelle A-1:

Ausländische Wohnbevölkerung - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 2004 und 2010 bis 2013 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2009	2010	2011	2013	Veränderung 2012/2013		Veränderung 2004/2013	
						absolut	in %	absolut	in %
EU-Mitgliedstaaten¹	2.220.542	2.367.908	2.443.330	2.599.190	3.125.961	300.521	10,6	905.419	40,8
EU-14	1.659.564	1.618.083	1.623.387	1.648.668	1.780.822	83.655	4,9	121.258	7,3
Belgien	21.791	22.388	22.811	23.125	25.005	1159	4,9	3214	14,7
Dänemark	17.965	18.789	18.929	19.211	20.312	683	3,5	2.347	13,1
Finnland	13.110	12.901	12.960	13.182	13.915	556	4,2	805	6,1
Frankreich	100.464	107.257	108.675	110.938	120.045	6.160	5,4	19.581	19,5
Griechenland	315.989	278.063	276.685	283.684	316.331	18.077	6,1	342	0,1
Irland	9.989	9.899	10.164	10.595	11.911	781	7,0	1.922	19,2
Italien	548.194	517.474	517.546	520.159	552.943	23.526	4,4	4.749	0,9
Luxemburg	6.841	11.701	12.231	12.708	14.613	1.352	10,2	7.772	113,6
Niederlande	114.087	134.850	136.274	137.664	142.417	3.146	2,3	28.330	24,8
Österreich	174.047	174.548	175.244	175.926	178.768	2.454	1,4	4.721	2,7
Portugal	116.730	113.260	113.208	115.530	127.368	6.808	5,6	10.638	9,1
Schweden	16.172	17.099	17.116	17.347	18.228	603	3,4	2.056	12,7
Spanien	108.276	104.002	105.401	110.193	135.539	15.308	12,7	27.263	25,2
Vereinigtes Königreich	95.909	95.852	96.143	98.406	103.427	3.042	3,0	7.518	7,8
EU-10	439.948	577.725	613.626	692.708	927.083	127.065	15,9	487.135	110,7
Estland	3.775	4.108	4.394	4.840	5.780	556	10,6	2.005	53,1
Lettland	8.844	11.650	14.257	18.263	25.489	3.699	17,0	16.645	188,2
Litauen	14.713	21.423	23.522	27.751	36.316	3.793	11,7	21.603	146,8
Malta	332	438	438	482	548	48	9,6	216	65,1
Polen	292.109	398.513	419.435	468.481	609.855	77.480	14,6	317.746	108,8
Slowakei	20.244	24.930	26.296	30.241	41.436	6.064	17,1	21.192	104,7
Slowenien	21.034	20.054	20.034	20.832	24.094	2275	10,4	3.060	14,5
Tschechische Republik	30.301	34.337	35.480	38.060	46.484	4.619	11,0	16.183	53,4
Ungarn	47.808	61.417	68.892	82.760	135.614	28.216	26,3	87.806	183,7
Zypern	788	855	878	998	1.467	315	27,3	679	86,2
EU-2²	112.532	166.834	201.405	253.111	414.226	90.441	27,9	301.694	268,1
Bulgarien	39.167	61.854	74.869	93.889	146.828	28.069	23,6	107.661	274,9
Rumänien	73.365	126.536	159.222	205.026	267.398	62.372	30,4	194.033	264,5
<i>Nachrichtlich: Kroatien*</i>	<i>229.172</i>	<i>220.199</i>	<i>223.014</i>	<i>224.971</i>	<i>240.543</i>	<i>15.572</i>	<i>6,9</i>	<i>11.371</i>	<i>5,0</i>

¹ Ohne Kroatien.

² Kroatien trat zum 1. Juli 2013 der EU bei.

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Tabelle A-2:

Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, 2004 bis 2012

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2012 zu 2004 in %
Belgien	1.982	1.861	1.883	1.798	2.038	1.905	2.303	2.418	2.622	+32,3
Dänemark	2.160	2.086	2.015	2.000	2.188	2.167	2.171	2.315	2.322	+7,5
Finnland	2.081	1.981	1.830	2.100	1.836	1.847	1.901	2.158	2.190	+5,2
Frankreich	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830	14.458	+15,8
Griechenland	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043	32.660	+220,0
Irland	1.244	1.122	1.122	1.070	1.184	1.279	1.426	1.760	1.868	+50,2
Italien	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070	36.896	+88,7
Luxemburg	1.147	1.488	1.700	2.064	2.231	1.985	1.903	1.963	2.003	+74,6
Niederlande	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287	9.164	+0,3
Österreich	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199	10.089	+12,1
Portugal	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297	11.820	+112,2
Schweden	2.433	2.368	2.288	2.257	2.192	2.218	2.280	2.479	2.615	+7,5
Spanien	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168	23.345	+206,6
Vereinigtes Königreich	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767	10.466	+25,8
EU-14-Gesamt	92.931	89.235	89.788	91.934	95.962	98.845	107.008	131.754	162.518	+74,9
Estland	769	715	597	696	621	842	1.110	1.419	1.290	+67,8
Lettland	2.314	2.473	2.046	1.737	2.066	4.896	7.485	10.034	9.212	+298,1
Litauen	4.783	5.399	4.957	4.075	3.453	4.647	6.134	10.075	10.226	+113,8
Malta	42	60	67	72	66	68	51	103	94	+123,8
Polen	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705	177.758	+42,2
Slowakei	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224	13.892	+19,4
Slowenien	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486	3.592	+51,4
Tschechische Republik	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255	9.221	+3,1
Ungarn	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132	54.491	+213,0
Zypern	111	121	121	123	134	155	171	273	380	+242,3
EU-10-Gesamt	173.424	196.812	199.447	187.104	167.634	163.570	176.068	250.706	280.156	+61,5
Bulgarien ¹	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417	60.209	+419,7
Rumänien ¹	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518	120.524	+411,9
EU-2-Gesamt	35.131	32.331	31.492	64.813	72.318	86.494	115.375	149.935	180.733	+414,5
EU-Gesamt	301.486	318.378	320.727	343.851	335.914	348.909	398.451	532.395	623.407	+106,8
Gesamt	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936	+38,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle A-3:

Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie deren Anteil an der Gesamtzuwanderung, 2004 bis 2012

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Zuzüge									
EU-14	92.931	89.235	89.788	91.934	95.962	98.845	107.008	131.754	162.518
EU-10	173.424	196.812	199.447	187.104	167.634	163.570	176.068	250.706	280.156
EU-2	35.131	32.331	31.492	64.813	72.318	86.494	115.375	149.935	180.733
EU-Gesamt	301.486	318.378	320.727	343.851	335.914	348.909	398.451	532.395	623.407
Gesamt	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936
Anteile									
EU-14	11,9%	12,6%	13,6%	13,5%	14,1%	13,7%	13,4%	13,7%	15,0%
EU-10	22,2%	27,8%	30,1%	27,5%	24,6%	22,7%	22,1%	26,2%	25,9%
EU-2	4,5%	4,6%	4,8%	9,5%	10,6%	12,0%	14,5%	15,6%	16,7%
EU-Gesamt	38,6%	45,0%	48,5%	50,5%	49,2%	48,4%	49,9%	55,6%	57,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Fortzüge									
EU-14	126.748	99.111	97.271	93.874	107.829	114.002	93.175	86.272	88.819
EU-10	138.790	135.347	145.228	151.337	164.802	156.080	137.721	148.950	164.910
EU-2	30.574	29.735	29.234	33.217	53.768	64.370	72.928	89.577	105.991
EU-Gesamt	296.112	264.193	271.733	278.428	326.399	334.452	303.824	324.799	359.720
Gesamt	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991
Anteile									
EU-14	18,2%	15,8%	15,2%	14,7%	14,6%	15,5%	13,9%	12,7%	12,5%
EU-10	19,9%	21,5%	22,7%	23,8%	22,3%	21,3%	20,5%	21,9%	23,2%
EU-2	4,4%	4,7%	4,6%	5,2%	7,3%	8,8%	10,9%	13,2%	14,9%
EU-Gesamt	42,4%	42,0%	42,5%	43,7%	44,2%	45,6%	45,3%	47,8%	50,5%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Wanderungssaldo									
EU-14	-33.817	-9.876	-7.483	-1.940	-11.867	-15.157	13.833	45.482	73.699
EU-10	34.634	61.465	54.219	35.767	2.832	7.490	38.347	101.756	115.246
EU-2	4.557	2.596	2.258	31.596	18.550	22.124	42.447	60.358	74.742
EU-Gesamt	5.374	54.185	48.994	65.423	9.515	14.457	94.627	207.596	263.687
Gesamt	82.543	78.953	22.791	43.912	-55.743	-12.782	127.677	279.330	368.945

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-4:

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2004, 2011 und 2012

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)		
	2004	2011	2012	2004	2011	2012	2004	2011	2012
Polen	125.042	164.705	177.758	96.345	99.602	108.985	28.697	65.103	68.773
Rumänien ²	23.545	97.518	120.524	20.275	59.821	71.715	3.270	37.697	48.809
Bulgarien ²	11.586	52.417	60.209	10.299	29.756	34.276	1.287	22.661	25.933
Ungarn	17.411	41.132	54.491	16.490	24.227	28.099	921	16.905	26.392
Italien	19.550	28.070	36.896	35.056	20.816	20.553	-15.506	7.254	16.343
Griechenland	10.205	23.043	32.660	20.340	10.371	12.165	-10.135	12.672	20.495
Spanien	7.613	16.168	23.345	10.345	8.018	9.601	-2.732	8.150	13.744
Frankreich	12.488	13.830	14.458	13.646	10.160	9.789	-1.158	3.670	4.669
Slowakei	11.633	12.224	13.892	10.284	7.854	8.717	1.349	4.370	5.175
Portugal	5.570	8.297	11.820	8.772	5.702	5.844	-3.202	2.595	5.976
Vereinigtes Königreich	8.320	9.767	10.466	10.885	7.352	7.028	-2.565	2.415	3.438
Litauen	4.783	10.075	10.226	2.407	4.862	5.340	2.376	5.213	4.886
Österreich	8.998	10.199	10.089	9.458	7.568	7.665	-460	2.631	2.424
Tschechische Republik	8.947	8.255	9.221	8.302	4.830	5.284	645	3.425	3.937
Lettland	2.314	10.034	9.212	1.650	5.032	5.505	664	5.002	3.707
Niederlande	9.140	9.287	9.164	6.230	6.723	6.803	2.910	2.564	2.361
Slowenien	2.372	2.486	3.592	2.370	1.629	2.025	2	857	1567
Belgien	1.982	2.418	2.622	1.897	1.776	1.593	85	642	1029
Schweden	2.433	2.479	2.615	2.687	1.941	1.980	-254	538	635
Dänemark	2.160	2.315	2.322	2.364	1.803	1.681	-204	512	641
Finnland	2.081	2.158	2.190	2.499	1.713	1.799	-418	445	391
Luxemburg	1.147	1.963	2.003	746	1.208	1.180	401	755	823
Irland	1.244	1.760	1.868	1.823	1.121	1.138	-579	639	730
Estland	769	1.419	1.290	764	748	769	5	671	521
Zypern	111	273	380	130	109	120	-19	164	260
Malta	42	103	94	48	57	66	-6	46	28
EU-14	92.931	131.754	162.518	126.748	86.272	88.819	-33.817	45.482	73.699
EU-10	173.424	250.706	280.156	138.790	148.950	164.910	34.634	101.756	115.246
EU-2	35.131	149.935	180.733	30.574	89.577	105.991	4.557	60.358	74.742
EU insgesamt	301.486	532.395	623.407	296.112	324.799	359.720	5.374	207.596	263.687

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Ohne Deutsche.

² Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle A-5:

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, AZR, 2009 bis April 2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Jan.- Apr.)
Zuzüge						
EU-14	63.758	73.867	87.700	111.891	133.968	35.732
EU-10	88.447	100.796	169.903	196.998	220.978	59.154
EU-2	46.849	69.094	99.175	124.251	147.930	59.175
EU-Gesamt	199.054	243.757	356.778	433.140	502.876	154.061
<i>Nachrichtlich: Kroa- tien</i>	/	/	/	/	18.633	8.866
Gesamt	396.983	475.840	622.506	738.735	884.493	270.308
Fortzüge						
EU-14	62.298	56.208	51.644	49.287	56.508	18.359
EU-10	70.280	65.710	72.846	78.191	94.289	28.826
EU-2	27.662	34.617	41.550	48.626	63.354	20.946
EU-Gesamt	160.240	156.535	166.040	176.104	214.151	68.131
<i>Nachrichtlich: Kroa- tien</i>	/	/	/	/	6.642	2.467
Gesamt	294.383	295.042	302.171	317.594	366.833	121.809
Wanderungssaldo						
EU-14	1.460	17.659	36.056	62.604	77.460	17.373
EU-10	18.167	35.086	97.057	118.807	126.689	30.328
EU-2	19.187	34.477	57.625	75.625	84.576	38.229
EU-Gesamt	38.814	87.222	190.738	257.036	288.725	85.930
<i>Nachrichtlich: Kroa- tien</i>	/	/	/	/	11.991	6.399
Gesamt	102.600	180.798	320.335	421.141	517.660	148.499

Quelle: AZR (Jahreswerte jeweils zum Abfragestand 31. März; für 2014 vorläufige Zahlen zum Stand 30. April 2014. Zu- und Fortzüge für die ersten Monate des Jahres 2014 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst). Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle. Kroatien ist der EU zum 01.07.2013 beigetreten und ist aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht in den Zahlen für EU-Gesamt enthalten.

Tabelle A-6:

Differenz aus Zu- und Fortzügen (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in ausgewählten Bundesländern, 2004 bis 2012

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BW									
EU-14	-7.810	-4.149	-3.988	-1.999	-3.131	-1.711	1.790	7.139	14.559
EU-10	3.453	6.420	5.760	4.601	1.124	1.841	5.585	14.962	19.160
EU-2	1.146	1.289	834	4.997	3.598	4.427	8.342	11.202	15.623
EU-Gesamt	-3.211	3.560	2.606	7.599	1.591	4.557	15.717	33.303	49.342
Gesamt	-1.990	2.751	-1.743	2.353	-8.433	2.351	18.879	40.404	63.926
BY									
EU-14	-6.052	-1.161	-1.409	-550	-3.436	-4.590	5.328	11.389	16.090
EU-10	5.249	8.971	9.226	6.156	-196	684	9.723	23.545	27.269
EU-2	953	880	629	6.603	3.325	4.158	9.813	15.011	18.851
EU-Gesamt	150	8.690	8.446	12.209	-307	252	24.864	49.945	62.210
Gesamt	57	8.074	3.183	7.490	-12.102	-6.476	34.869	60.702	76.100
B									
EU-14	2.705	3.274	2.890	1.204	2.754	-686	2.026	7.023	9.806
EU-10	4.419	6.858	4.595	562	150	-182	-402	4.768	4.824
EU-2	374	250	205	2.026	1.395	1.520	2.379	4.779	4.600
EU-Gesamt	7.498	10.382	7.690	3.792	4.299	652	4.003	16.570	19.230
Gesamt	10.819	14.529	8.724	4.619	2.352	-7.836	-1.172	24.080	29.190
HB									
EU-14	54	166	196	222	162	-6	55	615	956
EU-10	535	610	703	592	222	-147	24	816	1.248
EU-2	207	235	53	538	491	454	532	758	762
EU-Gesamt	796	1.011	952	1.352	875	301	611	2.189	2.966
Gesamt	1.311	1.371	811	1.089	338	414	39	3.272	4.481
HH									
EU-14	-3.533	198	19	1.051	-1.814	-158	1.024	1.327	2.939
EU-10	-2.925	2.492	1.998	2.265	-1.477	-365	1.138	2.599	2.800
EU-2	-21	90	110	1.175	768	884	1.346	1.232	1.813
EU-Gesamt	-6.479	2.780	2.127	4.491	-2.523	361	3.508	5.158	7.552
Gesamt	-4.255	5.485	2.855	5.451	-9.447	-4.950	5.246	8.374	11.433
HE									
EU-14	-5.385	-3.094	-4.463	-2.489	-2.500	-1.300	-1.128	4.338	5.992
EU-10	6.090	7.654	4.391	3.082	804	1.618	4.191	9.331	9.096
EU-2	285	100	-501	4.137	2.410	2.709	5.190	7.813	8.576
EU-Gesamt	990	4.660	-573	4.730	714	3.027	8.253	21.482	23.664
Gesamt	7.130	-4.614	-15.752	-3.920	-6.176	2.190	9.704	29.496	33.912
NI									
EU-14	-1.531	789	1.089	1.329	568	61	1.155	2.186	3.377
EU-10	4.501	5.442	5.233	4.180	139	1.283	3.770	10.179	11.044
EU-2	-83	120	185	1.853	1.637	1.419	3.097	3.967	3.814
EU-Gesamt	2.887	6.351	6.507	7.362	2.344	2.763	8.022	16.332	18.235
Gesamt	62.523	40.517	13.149	11.727	950	7.643	14.458	23.670	27.520
NRW									
EU-14	-8.094	-5.689	-2.297	-1.796	-4.582	-5.925	1.626	6.340	12.589
EU-10	10.468	14.253	14.285	8.491	1.249	1.917	8.578	21.705	22.400
EU-2	1.225	1.298	318	7.118	3.048	4.732	7.681	9.217	11.834
EU-Gesamt	3.599	9.862	12.306	13.813	-285	724	17.885	37.262	46.823
Gesamt	6.347	5.514	9.666	10.046	-12.747	-3.891	27.449	52.575	69.252
RP									
EU-14	-1.244	-256	464	400	-31	-38	874	1.885	2.833
EU-10	1.672	3.772	3.781	2.158	360	607	2.141	4.754	5.737
EU-2	166	169	149	1.613	723	1.117	1.759	2.599	3.374
EU-Gesamt	594	3.685	4.394	4.171	1.052	1.686	4.774	9.238	11.944
Gesamt	2.340	-1.143	-1.004	3.085	-2.499	591	5.685	11.779	15.705

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-7:

Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in ausgewählten Bundesländern, AZR, 2009 bis April 2014

	BW	BY	B ¹	HB	HH	HE	NI	NRW	RP	Dtl.	Anteil an der Gesamtzuwanderung
2009											
EU-14	11.664	12.571	3.512	680	1.744	6.960	5.147	14.044	3.760	66.625	16,8%
EU-10	11.703	13.698	1.945	725	1.429	9.574	9.041	19.483	4.668	80.679	20,3%
EU-2	8.197	7.910	1.342	728	634	5.978	3.200	9.023	1.871	41.512	10,5%
EU gesamt	31.564	34.179	6.799	2.133	3.807	22.512	17.388	42.550	10.299	188.816	47,6%
Gesamt	59.464	60.660	20.027	4.668	11.056	41.074	29.671	82.890	16.608	396.983	
2010											
EU-14	13.359	15.195	3.009	790	1.753	8.081	5.427	15.158	3.869	74.279	15,6%
EU-10	15.531	18.323	1.696	908	1.229	12.114	10.587	23.342	5.670	99.470	20,9%
EU-2	13.381	12.457	1.372	982	648	10.051	5.211	13.090	2.718	63.844	13,4%
EU gesamt	42.271	45.975	6.077	2.680	3.630	30.246	21.225	51.590	12.257	237.593	49,9%
Gesamt	74.075	77.310	20.239	5.318	11.060	51.119	35.461	98.896	19.705	475.840	
2011											
EU-14	18.237	18.944	656	1.021	1.807	10.921	6.348	18.382	4.606	87.785	14,1%
EU-10	27.858	33.323	687	1.218	1.633	19.296	19.227	35.648	9.157	163.069	26,2%
EU-2	21.177	20.204	687	1.161	598	15.971	7.772	16.565	4.466	94.105	15,1%
EU gesamt	67.272	72.471	2.030	3.400	4.038	46.188	33.347	70.595	18.229	344.959	55,4%
Gesamt	106.530	109.434	17.796	6.050	11.947	71.655	49.349	123.310	26.754	622.506	
2012											
EU-14	25.389	27.473	715	1.237	2.488	13.202	7484	23388	5832	115.838	15,7%
EU-10	33.229	45.227	715	1.577	1.719	19.537	21071	38475	10390	190.570	25,8%
EU-2	26.599	28.652	696	1.297	934	18.101	8682	21322	5736	119.725	16,2%
EU gesamt	85.217	101.352	2.126	4.111	5.141	50.840	37.237	83.185	21.958	426.133	57,7%
Gesamt	140.827	150.944	22.834	7.407	13.759	85.151	60.411	147.966	34.628	738.735	
2013											
EU-14	28.839	31.450	178	1.773	4.261	15.655	9.461	29.186	6.964	133.968	15,1%
EU-10	39.384	51.898	221	2.261	3.564	21.393	26.264	44.300	11.695	220.978	25,0%
EU-2	31.770	33.951	112	1.643	2.208	19.625	12.221	31.164	7.221	147.930	16,7%
EU gesamt	99.993	117.299	511	5.677	10.033	56.673	47.946	104.650	25.880	502.876	56,9%
<i>Nachrichtlich: Kroatien</i>	3.702	3.683	2	44	127	2.950	368	1.737	591	18.633	2,1%
Gesamt	162.537	182.144	27.128	9.997	22.091	96.446	75.892	188.563	42.383	884.493	

noch Tabelle A-7

2014 (Jan.-Apr.)											
EU-14	8.174	6.383	10	307	845	4.378	2.382	8.587	1.749	35.732	13,2%
EU-10	10.730	12.241	15	445	751	5.888	7.337	12.289	3.067	59.154	21,9%
EU-2	12.289	11.924	8	520	720	7.937	4.749	13.807	3.161	59.175	21,9%
EU gesamt	31.193	30.548	33	1.272	2.316	18.203	14.468	34.683	7.977	154.061	57,0%
<i>Nachrichtlich: Kroatien</i>	2.699	2.120	1	22	67	1.786	258	1.163	401	8.866	3,3%
Gesamt	51.348	49.408	6.202	2.228	5.398	30.877	23.405	59.744	12.903	270.308	

¹ Die AZR-Zahlen für Berlin sind ab 2011 nicht belastbar, da eine deutliche Untererfassung festzustellen ist. Nach Angaben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden für Berlin im Jahr 2012 40.368 Zuzüge von Unionsbürgern (ohne Deutsche) registriert (EU-14: 18.718; EU-10: 11.701; EU-2: 9.952).

Quelle: AZR (Jahreswerte jeweils zum Abfragestand 31. März; für 2014: vorläufige Zahlen zum Stand 30. April. Zuzüge für die ersten Monate des Jahres 2014 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst; Kroatien ist der EU zum 01. Juli 2013 beigetreten und ist aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht in den Zahlen für EU-Gesamt enthalten).

Tabelle A-8:

Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in ausgewählten Ausländerbehörden, AZR, 2009 bis April 2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Jan.-Apr.)	Bevölkerung 1.1.2013	2013 Pro- Kopf- Zuzüge je 1.000 aus...
Berlin¹							3.375.222	
EU-14	3.512	3.009	656	715	178	10		
EU-10	1.945	1.696	687	715	218	15		
EU-2	1.342	1.372	687	696	112	8		
EU-Gesamt	6.799	6.077	2.030	2.126	508	33		
Kroatien	/	/	/	/	2	1		
Hamburg							1.734.272	
EU-14	1.744	1.753	1.807	2.488	4.261	845		2,5
EU-10	1.429	1.229	1.633	1.719	3.564	751		2,1
EU-2	634	648	598	934	2.208	720		1,3
EU-Gesamt	3.807	3.630	4.038	5.141	10.033	2.316		5,8
Kroatien	/	/	/	/	127	67		0,1
Dortmund							572.087	
EU-14	384	343	277	646	373	19		0,7
EU-10	1.006	1.002	908	752	492	20		0,9
EU-2	909	939	583	523	497	409		0,9
EU-Gesamt	2.299	2.284	1.768	1.921	1.362	448		2,4
Kroatien	/	/	/	/	7	2		0,0
Duisburg							486.816	
EU-14	290	346	387	536	746	269		1,5
EU-10	867	997	1.156	1.328	1.585	445		3,3
EU-2	914	1.558	1.627	2.579	5.526	2.694		11,4
EU-Gesamt	2.071	2.901	3.170	4.443	7.857	3.408		16,1
Kroatien	/	/	/	/	99	51		0,2
Frankfurt/Main							687.775	
EU-14	2.625	2.854	3.467	4.124	4.902	1.275		7,1
EU-10	2.420	2.974	4.098	3.734	4.049	854		5,9
EU-2	2.041	2.846	4.242	4.364	4.328	1.594		6,3
EU-Gesamt	7.086	8.674	11.807	12.222	13.279	3.726		19,3
Kroatien	/	/	/	/	1.050	572		1,5
Hannover							514.137	
EU-14	586	662	997	1.203	1.422	284		2,8
EU-10	744	1.007	1.575	1.596	1.598	399		3,1
EU-2	441	720	1.139	1.090	1.286	412		2,5
EU-Gesamt	1.771	2.389	3.711	3.889	4.306	1.095		8,4
Kroatien	/	/	/	/	56	20		0,1
Mannheim							294.627	
EU-14	750	800	970	1.269	1.506	474		5,1
EU-10	981	1.149	1.767	1.780	2.038	598		6,9
EU-2	873	1.282	1.829	1.845	1.745	680		5,9
EU-Gesamt	2.604	3.231	4.566	4.894	5.289	1.752		18,0
Kroatien	/	/	/	/	169	115		0,6

noch Tabelle A-8

München							1.388.308	
EU-14	3.553	5.151	5.321	9.186	10.248	210		7,4
EU-10	2.902	3.512	3.686	6.099	6.610	152		4,8
EU-2	1.927	2.946	3.198	5.314	5.374	165		3,9
EU-Gesamt	8.382	11.609	12.205	20.599	22.232	527		16,0
<i>Kroatien</i>	/	/	/	/	1.018	73		0,7
Offenbach							122.705	
EU-14	397	543	988	994	1.026	297		8,4
EU-10	819	963	1.188	1.242	1.390	341		11,3
EU-2	831	1.429	2.278	2.237	2.446	827		19,9
EU-Gesamt	2.047	2.935	4.454	4.473	4.862	1.465		39,6
<i>Kroatien</i>	/	/	/	/	280	157		2,3

Quelle: AZR (Stand: 30.04.2014; 2014: vorläufige Zahlen; Zu- für die ersten Monate des Jahres 2014 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst; Kroatien ist der EU zum 01.07.2013 beigetreten und ist aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht in den Zahlen für EU-Gesamt enthalten).

¹ Die AZR-Zahlen für Berlin sind ab 2011 nicht belastbar, da eine deutliche Untererfassung festzustellen ist.

Tabelle A-9:

Differenz aus Zu- und Fortzügen (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in ausgewählten Ausländerbehörden, AZR, 2009 bis April 2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Jan.-Apr.)
Berlin¹						
EU-14	3.201	2.767	451	603	28	-238
EU-10	1.752	1.473	497	550	39	-162
EU-2	1.244	1.257	610	611	33	-71
EU-Gesamt	6.197	5.497	1.558	1.764	100	-471
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	-12	-38
Hamburg						
EU-14	730	1.142	1.396	2.310	3.314	-210
EU-10	685	722	1.319	1.506	2.662	-12
EU-2	474	486	461	804	1.624	302
EU-Gesamt	1.889	2.350	3.176	4.620	7.600	80
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	92	34
Dortmund						
EU-14	304	251	195	395	311	13
EU-10	737	726	675	341	408	-2
EU-2	569	601	91	171	338	384
EU-Gesamt	1.610	1.578	961	907	1.057	395
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	3	2
Duisburg						
EU-14	188	198	228	400	624	172
EU-10	488	537	765	942	1.107	208
EU-2	855	1.220	1.280	1.767	4.281	395
EU-Gesamt	1.531	1.955	2.273	3.109	6.012	775
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	78	37
Frankfurt/Main						
EU-14	177	539	1.436	1.921	2.765	799
EU-10	755	1.141	1.879	1.851	1.994	395
EU-2	889	1.483	2.165	2.474	2.399	1.069
EU-Gesamt	1.821	3.163	5.480	6.246	7.158	2.263
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	896	500
Hannover						
EU-14	95	258	576	875	1.225	245
EU-10	299	472	1.071	1.203	1.342	366
EU-2	253	396	590	703	934	379
EU-Gesamt	647	1.126	2.237	2.781	3.501	990
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	44	16
Mannheim						
EU-14	225	210	401	680	837	290
EU-10	310	564	995	1.141	991	-59
EU-2	627	824	1.062	1.243	1.038	464
EU-Gesamt	1.162	1.598	2.458	3.064	2.866	695
Nachrichtlich: Kroatien	/	/	/	/	137	66

noch Tabelle A-9

München						
EU-14	-2.400	1.965	2.234	6.125	6.431	-823
EU-10	-684	1.774	1.477	4.341	3.861	-490
EU-2	724	1.969	1.767	3.858	3.259	-322
EU-Gesamt	-2.360	5.708	5.478	14.324	13.551	-1.635
<i>Nachrichtlich: Kroatien</i>	/	/	/	/	590	-181
Offenbach						
EU-14	-89	233	617	637	575	149
EU-10	162	410	456	656	601	110
EU-2	258	673	915	1.049	919	492
EU-Gesamt	331	1.316	1.988	2.342	2.095	751
<i>Nachrichtlich: Kroatien</i>	/	/	/	/	162	108

Quelle: AZR (Stand: 30.04.2014; 2014: vorläufige Zahlen; Zu- für die ersten Monate des Jahres 2014 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst; Kroatien ist der EU zum 01.07.2013 beigetreten und ist aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht in den Zahlen für EU-Gesamt enthalten).

¹ Die AZR-Zahlen für Berlin sind ab 2011 nicht belastbar, da eine deutliche Untererfassung festzustellen ist. Nach Angaben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurde für Berlin im Jahr 2012 ein Wanderungssaldo gegenüber Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (ohne Deutsche) von +19.230 registriert (EU-14: +9.806; EU-10: +4.824; EU-2: +4.600).

Tabelle A-10:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Berlin

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	1.220.774	1.113.307	106.747	44.634	24.586	14.488	2.831
darunter							
vollzeitbeschäftigt	854.497	794.255	59.885	27.102	15.996	8.050	1.406
teilzeitbeschäftigt	366.156	318.959	46.834	17.522	8.586	6.434	1.424
geringfügig beschäftigt	232.099	192.779	38.342	12.010	5.351	5.059	844
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	205.787	156.561	48.599	13.504	5.745	5.210	1.784
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Berichtsmonat April 2014							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähige Leistungsberechtigte	568.789	414.844	149.173	37.632	12.170	15.595	8.274
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	416.932	289.208	124.739	30.414	10.291	12.925	5.734
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	129.125	85.322	42.914	12.172	4.525	4.737	2.416
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	106.655	70.129	35.735	8.656	3.414	3.546	1.252
Bestand an geringfügig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	24.155	16.355	7.695	3.798	1.221	1.294	1.228
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	58.982	39.826	18.734	3.705	1.552	1.484	417
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	20.589	14.555	5.925	1.000	406	421	89
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	38.385	25.270	12.802	2.702	1.140	1.059	328
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	93.923	63.055	30.195	6.407	2.609	2.683	695

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-11:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Dortmund

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	208.401	189.839	18.454	7.060	3.666	2.478	476
darunter							
vollzeitbeschäftigt	153.345	141.299	11.978	4.668	2.537	1.576	271
teilzeitbeschäftigt	55.029	48.521	6.468	2.390	1.129	900	205
geringfügig beschäftigt	69.180	60.474	8.455	2.619	1.382	842	221
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	38.749	27.913	10.786	2.828	1.281	1.075	362
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Berichtsmonat April 2014							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	83.508	58.940	24.202	6.047	2.801	2.284	794
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	60.172	40.531	19.400	4.577	2.030	1.843	554
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	14.893	9.368	5.470	1.609	748	608	206
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	13.648	8.577	5.019	1.520	707	580	189
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	1.341	855	483	96	47	29	17
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	5.500	3.579	1.898	477	242	182	37
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	1.920	1.258	651	142	83	48	10
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	3.579	2.321	1.246	335	159	134	27
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	11.607	7.551	4.014	1.081	535	433	72

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-12:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Duisburg

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	159.693	143.454	16.185	4.800	2.778	1.103	542
darunter							
vollzeitbeschäftigt	124.789	112.440	12.308	3.609	2.159	744	422
teilzeitbeschäftigt	34.873	30.993	3.869	1.191	619	359	120
geringfügig beschäftigt	39.184	33.294	5.763	1.244	665	356	120
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	33.674	23.995	9.649	2.132	918	483	616
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Berichtsmonat April 2014							
Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähige Leistungsberechtigte	68.037	48.570	19.167	4.263	1.653	1.043	1.429
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	49.067	33.318	15.526	3.165	1.302	812	928
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	10.684	6.782	3.863	984	356	265	337
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	9.852	6.291	3.526	906	328	232	322
Bestand an geringfügig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	893	527	361	79	28	33	16
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	3.529	2.245	1.265	279	119	76	69
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	1.239	728	505	84	31	31	13
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	2.287	1.514	760	195	84	40	55
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	8.199	5.401	2.767	602	259	185	129

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-13:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Hamburg

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	870.336	789.304	80.678	32.385	18.145	10.412	1.990
darunter							
vollzeitbeschäftigt	652.358	600.629	51.523	22.044	13.011	6.429	1.326
teilzeitbeschäftigt	217.926	188.636	29.142	10.338	5.133	3.981	664
geringfügig beschäftigt	176.006	147.937	27.534	7.919	4.214	2.701	380
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	74.438	54.762	19.605	4.826	2.382	1.763	449
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Berichtsmonat April 2014							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	181.993	128.007	53.176	10.983	4.664	4.632	1.269
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	131.282	87.264	43.480	8.787	3.660	3.807	939
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	36.256	23.000	13.132	2.859	1.276	1.125	337
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	33.049	20.386	12.546	2.656	1.180	1.043	320
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	3.591	2.915	669	230	114	86	20
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	18.385	11.277	7.034	1.299	616	533	87
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	5.618	3.579	2.016	373	167	141	30
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	12.765	7.697	5.017	926	439	385	57
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	28.795	17.957	10.725	2.018	972	823	123

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-14:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in der Region Hannover

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Stichtag 30. Juni 2013							
Beschäftigung							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	458.034	421.554	36.262	15.415	7.787	5.926	851
darunter							
vollzeitbeschäftigt	334.450	311.250	23.070	10.207	5.482	3.654	484
teilzeitbeschäftigt	123.327	110.054	13.186	5.207	2.305	2.272	366
geringfügig beschäftigt	109.946	94.616	15.097	4.861	1.931	1.971	686
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	49.865	36.590	13.104	3.467	1.558	1.387	407
Berichtsmonat April 2014							
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	116.487	81.016	33.960	8.638	3.609	3.569	1.235
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	84.018	55.727	27.690	6.820	2.865	2.879	878
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	25.488	16.175	9.154	2.653	1.091	1.126	377
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	23.060	14.578	8.333	2.372	1.031	992	297
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	2.701	1.785	906	312	67	149	88
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	11.137	7.333	3.729	986	456	417	91
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	3.697	2.451	1.211	308	138	145	22
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	7.439	4.882	2.517	678	318	272	69
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	20.163	13.125	6.918	1.753	807	747	157

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-15:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Mannheim

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	173.975	150.080	23.814	10.988	6.519	2.476	996
darunter							
vollzeitbeschäftigt	134.453	117.789	16.607	7.648	4.752	1.596	584
teilzeitbeschäftigt	39.423	32.222	7.177	3.329	1.758	879	412
geringfügig beschäftigt	37.995	29.153	8.750	3.289	1.872	713	391
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	9.345	5.843	3.480	1.252	637	269	256
Grundsicherung für							
Arbeitsuchende (SGB II)							
Berichtsmonat April 2014							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	28.363	17.803	10.480	3.577	1.720	776	948
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	20.164	11.826	8.281	2.753	1.322	620	691
Bestand an erwerbstätigen ALG II- Beziehern	5.439	2.954	2.475	918	438	214	229
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	5.085	2.739	2.336	872	422	199	217
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	390	243	147	49	18	16	12
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	2.411	1.343	1.061	341	176	90	53
darunter							
Bestand an in Vollzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	794	427	367	109	58	23	15
Bestand an in Teilzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	1.615	915	693	232	111	66	38
Bestand an geringfügig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	4.227	2.361	1.859	598	319	152	86

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-16:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in München

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	754.269	619.130	134.580	71.190	37.780	15.501	8.593
darunter							
vollzeitbeschäftigt	581.083	482.918	97.750	52.366	28.820	11.090	5.624
teilzeitbeschäftigt	172.858	135.972	36.743	18.792	8.939	4.404	2.968
geringfügig beschäftigt	153.876	110.464	42.835	17.552	8.531	3.558	1.878
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	41.299	23.805	17.431	6.979	3.780	1.410	1.005
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Berichtsmonat April 2014							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	75.116	39.722	34.588	10.606	5.658	2.259	1.813
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	52.800	25.930	26.294	8.075	4.213	1.810	1.278
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	14.821	6.557	8.082	2.543	1.337	582	429
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	13.395	5.594	7.630	2.362	1.255	505	414
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	1.594	1.073	510	207	93	86	20
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	7.287	3.110	4.076	1.269	674	285	194
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	2.817	1.121	1.650	510	295	95	76
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	4.469	1.989	2.425	759	378	189	118
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	11.636	5.024	6.461	1.980	1.082	445	273

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-17:

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Offenbach

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Stichtag 30. Juni 2013							
Beschäftigung							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	43.466	34.970	8.455	4.358	2.401	888	570
darunter							
vollzeitbeschäftigt	32.211	26.321	5.871	3.008	1.784	539	344
teilzeitbeschäftigt	11.249	8.645	2.582	1.348	615	349	226
geringfügig beschäftigt	11.269	8.409	2.820	1.195	706	203	116
Stand April 2014							
Arbeitslosigkeit	9.761	6.459	3.214	998	561	216	121
Berichtsmonat April 2014							
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähige Leistungsberechtigte	19.834	10.218	9.546	4.145	2.179	745	1.078
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	3.596	1.464	2.121	942	511	169	224
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	3.334	1.318	2.006	882	494	146	206
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	280	157	122	66	18	24	22
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	2.033	803	1.225	483	289	71	90
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	766	273	492	215	140	30	28
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	1.264	530	730	267	143	38	61
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	2.897	1.194	1.695	660	404	106	111

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Juli 2014)

Tabelle A-18:

Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird - nach der Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten und dem Wohnsitzstaat der Kinder (Deutschland bzw. außerhalb) Stand: Dezember 2013

Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten	Kinder insgesamt	Wohnsitzstaat der Kinder			
		Deutschland	außerhalb Deutschlands	Deutschland	außerhalb Deutschlands
		absolute Kinderzahl		Anteil in %	
insgesamt	14.380.120	14.288.234	91.886	99,36	0,64
deutsch	12.270.768	12.247.257	23.511	99,81	0,19
belgisch	4.630	3.983	647	86,03	13,97
britisch	15.315	15.203	112	99,27	0,73
bulgarisch	24.736	23.778	958	96,13	3,87
dänisch	2.830	2.750	80	97,17	2,83
estnisch	875	862	13	98,51	1,49
finnisch	1.677	1.643	34	97,97	2,03
französisch	21.130	20.745	385	98,18	1,82
griechisch	70.790	68.578	2.212	96,88	3,12
irisch	1.761	1.742	19	98,92	1,08
italienisch	122.488	120.567	1.921	98,43	1,57
kroatisch	49.767	49.674	93	99,81	0,19
lettisch	4.128	3.885	243	94,11	5,89
litauisch	6.087	5.763	324	94,68	5,32
luxemburgisch	734	729	5	99,32	0,68
maltesisch	99	99	-	100,00	0,00
niederländisch	25.931	22.264	3.667	85,86	14,14
österreichisch	26.268	25.832	436	98,34	1,66
polnisch	144.058	102.697	41.361	71,29	28,71
portugiesisch	30.454	29.435	1.019	96,65	3,35
rumänisch	35.719	32.324	3.395	90,50	9,50
schwedisch	2.969	2.950	19	99,36	0,64
slowakisch	6.815	5.048	1.767	74,07	25,93
slowenisch	4.535	4.419	116	97,44	2,56
spanisch	24.090	23.845	245	98,98	1,02
tschechisch	14.739	10.580	4.159	71,78	28,22
ungarisch	16.382	13.354	3.028	81,52	18,48
zyprisch	68	65	3	95,59	4,41
übrige	1.450.277	1.448.163	2.114	99,85	0,15

Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Tabelle A-19:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer Deutsch-Test für Zuwanderinnen und Zuwanderer (2012 und 2013) aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Deutschland)

	2012							2013						
	B1		A2		unter A2		Gesamt	B1		A2		unter A2		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut
Belgien	28	77,80%	7	19,40%	1	2,80%	36	29	78,38%	7	18,92%	1	2,70%	37
Bulgarien	737	57,50%	413	32,20%	131	10,20%	1.281	1180	61,08%	585	30,28%	167	8,64%	1932
Dänemark	11	64,70%	6	35,30%	0	0,00%	17	15	78,95%	4	21,05%		0,00%	19
Estland	61	76,30%	18	22,50%	1	1,30%	80	71	78,89%	16	17,78%	3	3,33%	90
Finnland	13	92,90%	1	7,10%	0	0,00%	14	28	90,32%	2	6,45%	1	3,23%	31
Frankreich	198	84,30%	34	14,50%	3	1,30%	235	239	90,87%	19	7,22%	5	1,90%	263
Griechenland	658	67,50%	249	25,50%	68	7,00%	975	1301	69,17%	460	24,46%	120	6,38%	1881
Irland	33	89,20%	4	10,80%	0	0,00%	37	37	86,05%	4	9,30%	2	4,65%	43
Luxemburg	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2
Italien	775	69,20%	271	24,20%	74	6,60%	1.120	1074	72,08%	310	20,81%	106	7,11%	1490
Kroatien	351	86,00%	52	12,70%	5	1,20%	408	283	83,98%	43	12,76%	11	3,26%	337
Lettland	307	80,80%	72	18,90%	1	0,30%	380	376	80,69%	80	17,17%	10	2,15%	466
Litauen	347	80,10%	78	18,00%	8	1,80%	433	445	76,59%	118	20,31%	18	3,10%	581
Malta	4	66,70%	2	33,30%	0	0,00%	6	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2
Niederlande	95	84,80%	15	13,40%	2	1,80%	112	96	78,69%	20	16,39%	6	4,92%	122
Österreich	10	66,70%	5	33,30%	0	0,00%	15	7	63,64%	4	36,36%		0,00%	11
Polen	3.236	72,10%	1.086	24,20%	167	3,70%	4.489	4.372	71,96%	1418	23,34%	286	4,71%	6.076
Portugal	255	65,60%	107	27,50%	27	6,90%	389	395	70,66%	135	24,15%	29	5,19%	559
Rumänien	1.803	78,60%	422	18,40%	70	3,10%	2.295	2.702	80,49%	576	17,16%	79	2,35%	3.357
Schweden	46	86,80%	7	13,20%	0	0,00%	53	39	79,59%	10	20,41%		0,00%	49
Slowakei	132	85,20%	18	11,60%	5	3,20%	155	170	79,81%	36	16,90%	7	3,29%	213
Slowenien	23	85,20%	3	11,10%	1	3,70%	27	52	91,23%	5	8,77%		0,00%	57
Spanien	808	79,10%	181	17,70%	33	3,20%	1.022	1766	81,76%	351	16,25%	43	1,99%	2.160
Tschechische Republik	156	79,20%	33	16,80%	8	4,10%	197	210	81,40%	40	15,50%	8	3,10%	258
Ungarn	387	79,50%	92	18,90%	8	1,60%	487	869	79,14%	209	19,03%	20	1,82%	1098
Vereinigtes Königreich	161	81,30%	30	15,20%	7	3,50%	198	197	84,19%	28	11,97%	9	3,85%	234
Zypern	9	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	9	13	86,67%	1	6,67%	1	6,67%	15
Gesamt	10.644	73,60%	3.207	22,20%	620	4,30%	14.471	15.968	74,68%	4.481	20,96%	932	4,36%	21.381

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle A-20:

Neue Integrationskursteilnehmerinnen und -teilnehmer (ohne Kurswiederholende) 2005 bis 2013 aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Deutschland)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
Belgien	20	24	36	44	43	35	55	44	84	385
Bulgarien	261	328	425	593	905	823	2.077	3.292	5.705	14.409
Dänemark	15	10	25	35	39	20	30	25	37	236
Estland	68	52	37	39	49	31	110	92	161	639
Finnland	13	18	25	35	27	27	40	28	61	274
Frankreich	194	277	308	317	393	245	357	389	600	3.080
Griechenland	469	738	862	877	861	619	1.450	3.034	5.083	13.993
Irland	20	27	45	54	55	45	61	79	106	492
Italien	819	1.137	1.387	1.556	1.830	1.133	1.848	2.345	4.565	16.620
Kroatien	404	569	572	556	503	372	475	420	574	4.445
Lettland	237	152	135	135	227	163	436	569	867	2.921
Litauen	327	263	292	278	326	242	514	745	1004	3.991
Luxemburg	0	0	0	1	0	2	0	1	1	5
Malta	2	10	4	5	8	6	7	6	4	52
Niederlande	57	89	119	161	153	115	161	151	197	1.203
Österreich	10	20	21	21	29	10	25	16	13	165
Polen	3.245	4.224	4.357	4.594	4.786	3.178	5.947	7.686	12.531	50.548
Portugal	303	394	414	488	621	423	669	954	1.504	5.770
Rumänien	1.006	1.304	1.133	1.260	1.557	1.157	3.004	4.283	7.641	22.345
Schweden	31	58	53	50	72	37	80	81	115	577
Slowakei	65	91	112	145	133	86	181	319	532	1.664
Slowenien	16	18	26	12	31	13	48	78	154	396
Spanien	313	374	401	453	646	420	1.221	2.547	4.970	11.345
Tschechische Republik	133	183	181	208	188	157	223	290	514	2.077
Ungarn	112	125	186	262	369	250	588	1.197	2.886	5.975
Vereinigtes Königreich	159	188	239	280	335	240	352	379	470	2.642
Zypern	6	7	10	9	9	4	11	13	41	110
Summe	8.305	10.680	11.405	12.468	14.195	9.853	19.970	29.063	50.420	166.359
sonstige Staatsangehörigkeiten	122.019	106.705	102.388	108.251	101.354	78.404	76.412	64.537	66.934	827.004
Insgesamt	130.728	117.954	114.365	121.275	116.052	88.629	96.857	94.020	117.354	997.234

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle A-21:

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2012 nach Entscheidung und Gegenstand der Entscheidung

Ausbildungsstaat	insgesamt (Anzahl der Anträge im Verfahren)	bereits be- schieden (Anzahl Bescheide)	volle Gleich- wertigkeit (Anzahl Be- scheide)	Anteil der Anträ- ge, über die be- reits beschieden wurde %	Anteil volle Gleichwertigkeit an allen Be- scheiden %
Insgesamt	10 989	7 980	6 546	72,6	82,0
Nicht-EU- Mitgliedstaaten (zusammen)	5 451	3 507	2 628	64,3	74,9
EU-Mitgliedstaaten (zusammen):	5 538	4 473	3 918	80,8	87,6
Belgien	33	30	30	90,9	100,0
Bulgarien	282	222	198	78,7	89,2
Dänemark	6	3	3	50,0	100,0
Estland	12	9	6	75,0	66,7
Finnland	6	6	6	100,0	100,0
Frankreich	36	27	21	75,0	77,8
Griechenland	414	345	339	83,3	98,3
Irland	18	15	12	83,3	80,0
Italien	159	114	105	71,7	92,1
Lettland	141	117	87	83,0	74,4
Litauen	93	75	66	80,6	88,0
Luxemburg	9	9	6	100,0	66,7
Malta	–	–	–		
Niederlande	168	147	123	87,5	83,7
Österreich	813	744	687	91,5	92,3
Polen	837	516	396	61,6	76,7
Portugal	30	27	18	90,0	66,7
Rumänien	1 155	978	879	84,7	89,9
Schweden	9	6	3	66,7	50,0
Slowakei	153	120	102	78,4	85,0
Slowenien	24	18	18	75,0	100,0
Spanien	273	228	177	83,5	77,6
Tschechische Republik	189	141	129	74,6	91,5
Ungarn	630	546	477	86,7	87,4
Vereinigtes Königreich	36	30	24	83,3	80,0
Zypern	6	6	6	100,0	100,0

*) Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-22:

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2012 nach Ausbildungsstaat des Antragstellenden und Berufshauptgruppen

Berufshauptgruppe	Insgesamt	Davon EU	Anteil EU an insgesamt %
Medizinische Gesundheitsberufe	8 589	4 605	53,6
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	447	138	30,9
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	360	135	37,5
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	294	114	38,8
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	204	75	36,8
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	171	45	26,3
Verkaufsberufe	153	75	49,0
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	117	60	51,3
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	105	48	45,7
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	66	27	40,9
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	60	21	35,0
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	42	15	35,7
Textil- & Lederberufe	42	18	42,9
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	39	21	53,8
Hoch- & Tiefbauberufe	36	21	58,3
(Innen-)Ausbauberufe	36	21	58,3
Berufe in Recht & Verwaltung	30	24	80,0
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen & Steuerberatung	27	12	44,4
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	24	9	37,5
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	18	3	16,7
Bauplanungs-, Architektur- & Vermessungsberufe	15	6	40,0
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	15	6	40,0
Schutz-, Sicherheits- & Überwachungsberufe	15	9	60,0
Land-, Tier- & Forstwirtschaftsberufe	12	6	50,0
Einkaufs-, Vertriebs- & Handelsberufe	12	3	25,0
Produktdesign & kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	12	3	25,0
Rohstoffgewinnung & -aufbereitung, Glas- & Keramikherstellung & -verarbeitung	9	3	33,3
Papier- & Druckberufe, technische Mediengestaltung	9	3	33,3
Gartenbauberufe & Floristik	6	3	50,0
Lehrende & ausbildende Berufe	6	6	100,0
Werbung, Marketing, kaufmännische & redaktionelle Medienberufe	6	–	0,0
Darstellende & unterhaltende Berufe	6	3	50,0
Erziehung, soziale & hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	3	–	0,0
Insgesamt	10 989	5 538	50,4

*) Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-23:

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2012 nach Ausbildungsstaat des Antragstellenden für die Berufshauptgruppe Medizinische Gesundheitsberufe Ausbildungsstaaten: nur EU

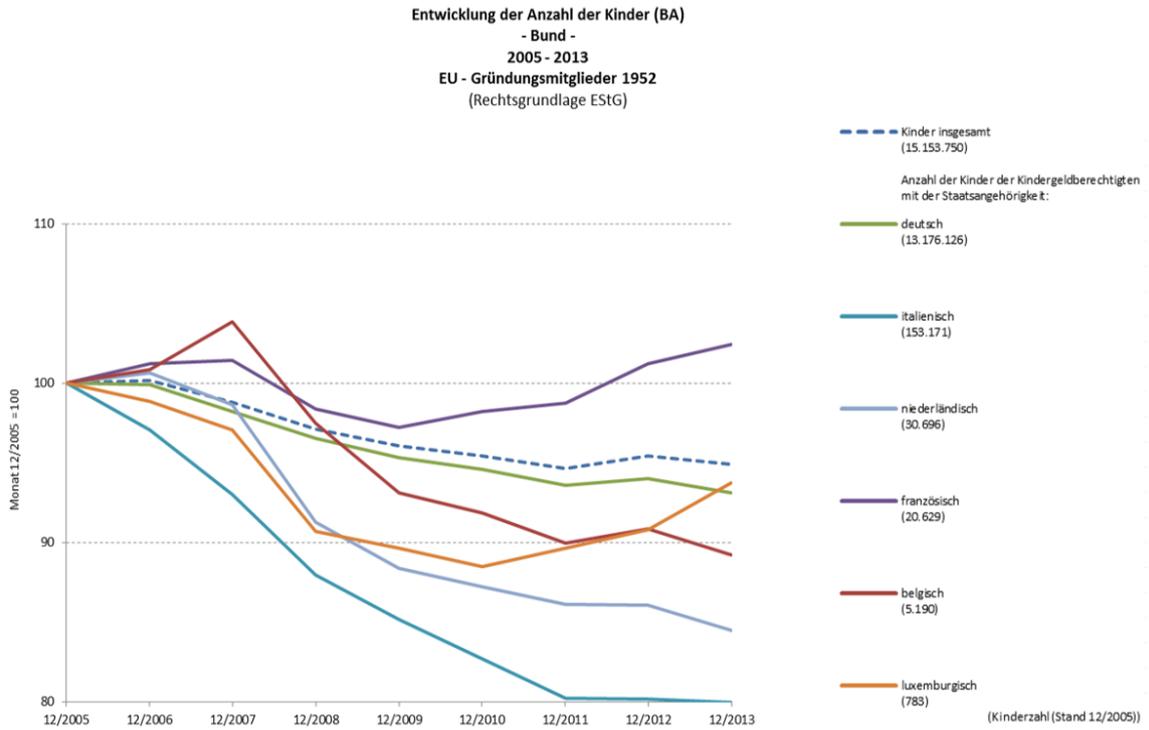
Ausbildungsstaat	insgesamt (Anzahl der Anträge im Verfahren)	bereits be- schieden (Anzahl Bescheide)	volle Gleich- wertigkeit (Anzahl Be- scheide)	Anteil der An- träge, über die bereits beschie- den wurde %	Anteil volle Gleichwertigkeit an allen Be- scheiden %
EU-Mitgliedstaaten zu- sammen	4 605	3 753	3 642	81,5	97,0
Rumänien	1 029	873	849	84,8	97,3
Österreich	795	687	681	86,4	99,1
Ungarn	570	477	459	83,7	96,2
Polen	423	255	240	60,3	94,1
Griechenland	378	336	333	88,9	99,1
Spanien	240	186	174	77,5	93,5
Bulgarien	237	204	192	86,1	94,1
Tschechische Republik	171	126	126	73,7	100,0
Niederlande	147	126	120	85,7	95,2
Slowakei	135	99	93	73,3	93,9
Lettland	129	90	87	69,8	96,7
Italien	117	102	102	87,2	100,0
Litauen	75	63	63	84,0	100,0
Belgien	27	27	27	100,0	100,0
Portugal	27	18	18	66,7	100,0
Frankreich	18	15	15	83,3	100,0
Vereinigtes Königreich	18	15	15	83,3	100,0
Slowenien	15	12	12	80,0	100,0
Irland	12	12	12	100,0	100,0
Estland	9	3	3	33,3	100,0
Schweden	9	6	3	66,7	50,0
Finnland	6	6	6	100,0	100,0
Luxemburg	6	6	6	100,0	100,0
Zypern	6	6	6	100,0	100,0
Dänemark	3	3	3	100,0	100,0
Malta	–	–	–	0,0	0,0

Volle Gleichwertigkeit beinhaltet die Entscheide positiv (volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) und positiv -beschränkter Berufs-
zugang nach Handwerksordnung.

*) Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann
deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

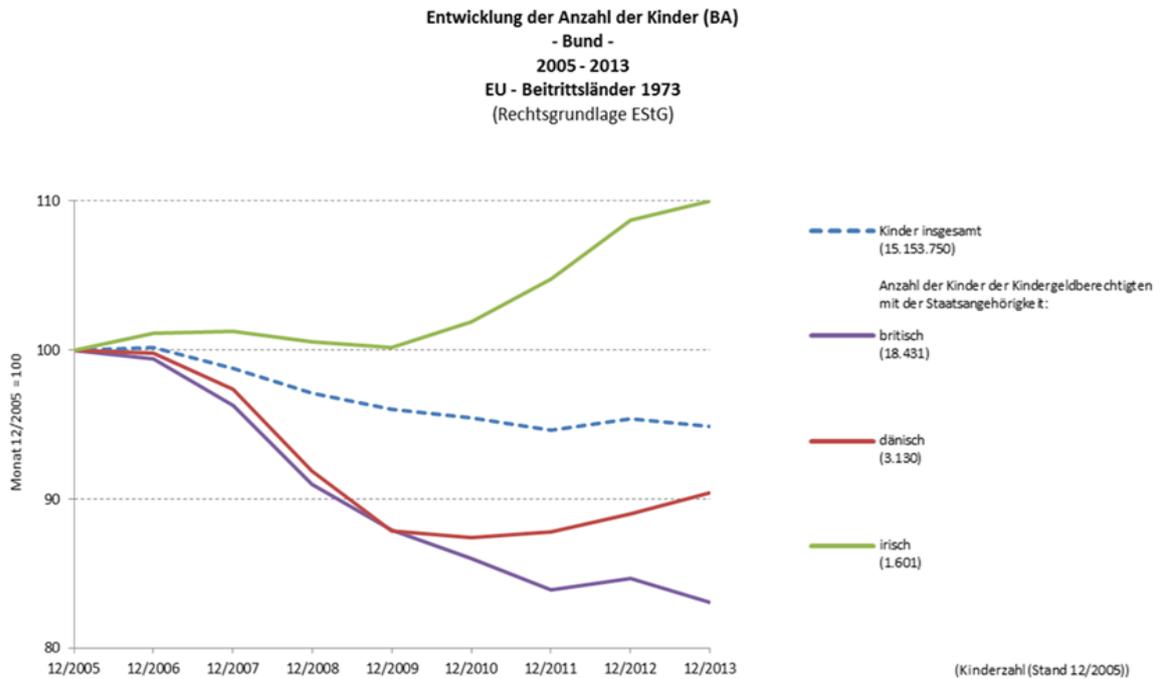
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung A-1:



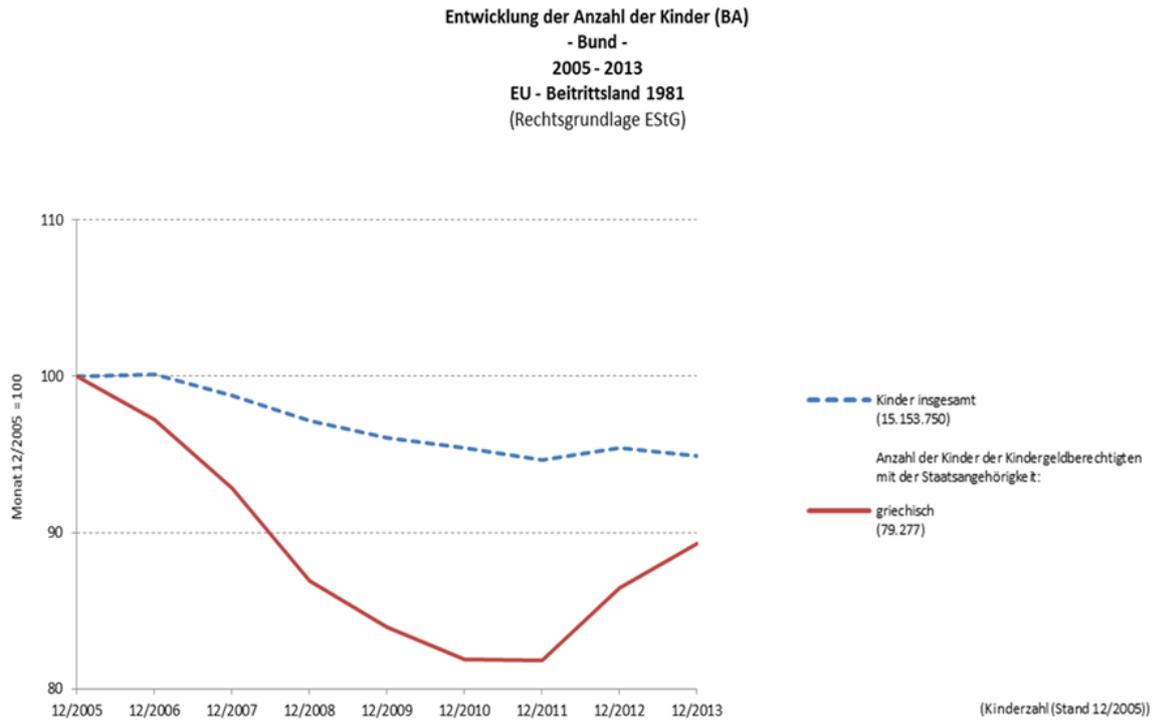
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-2:



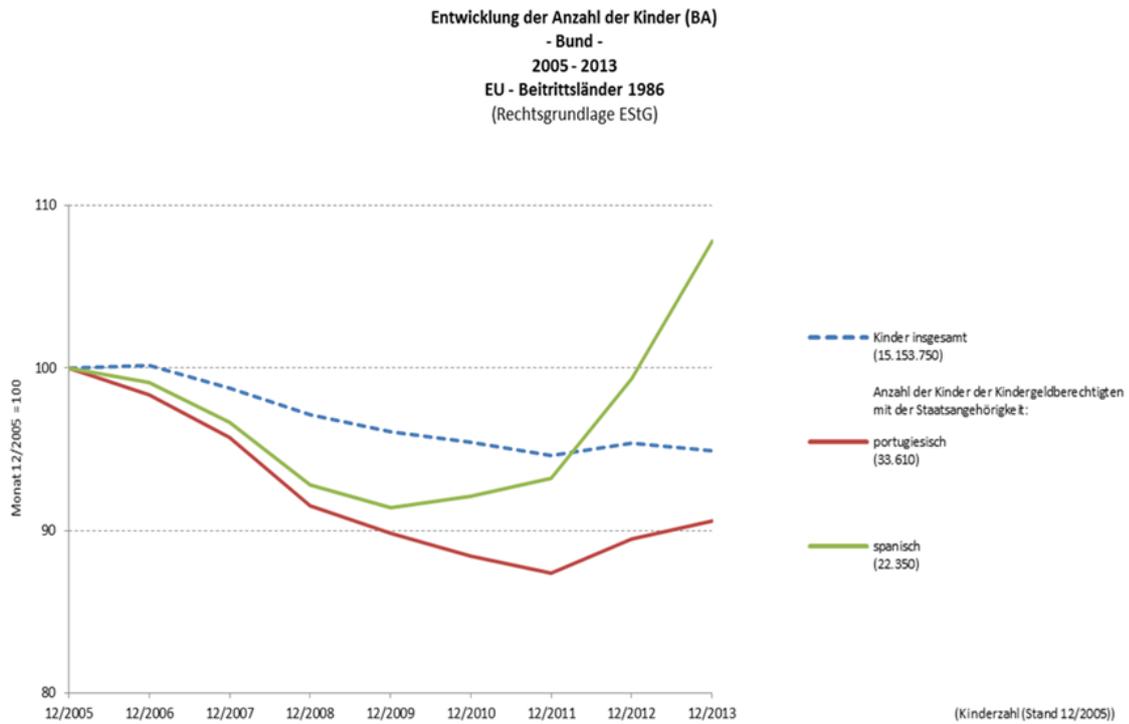
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-3:



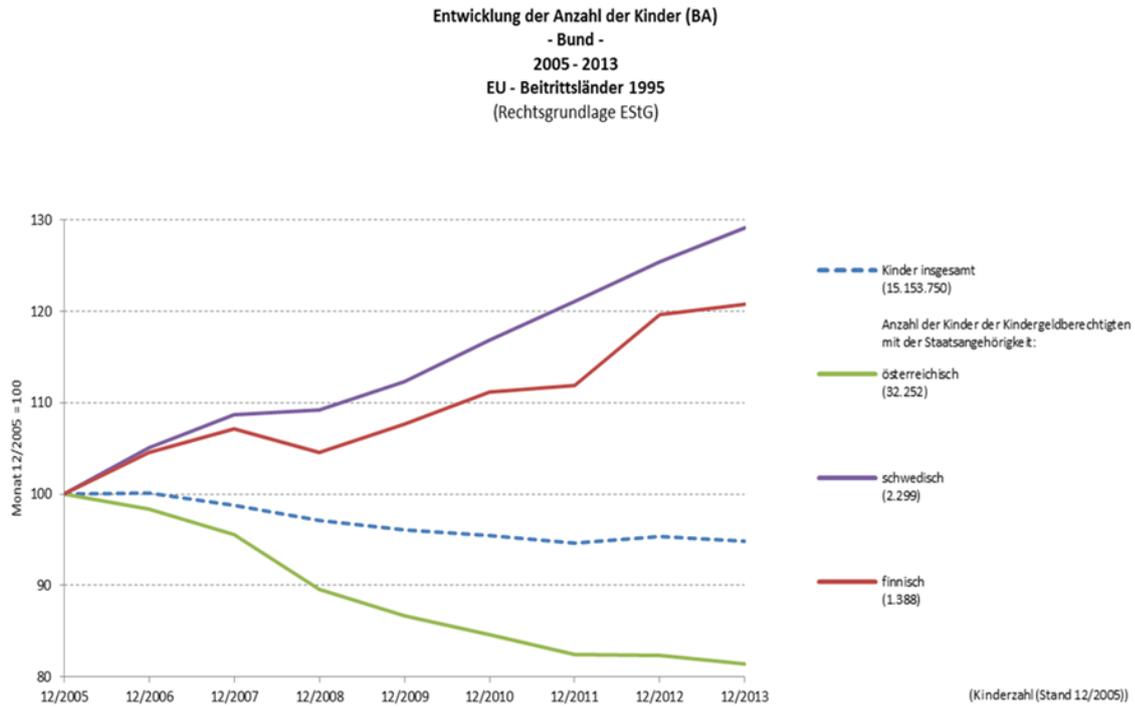
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-4:



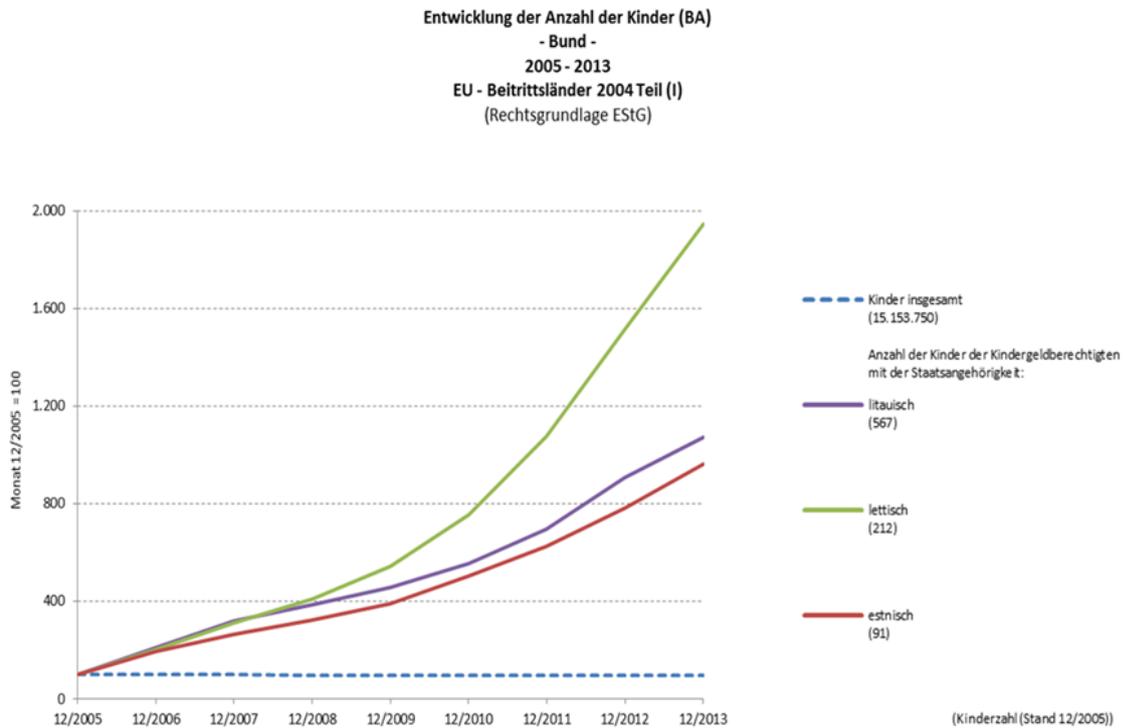
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-5:



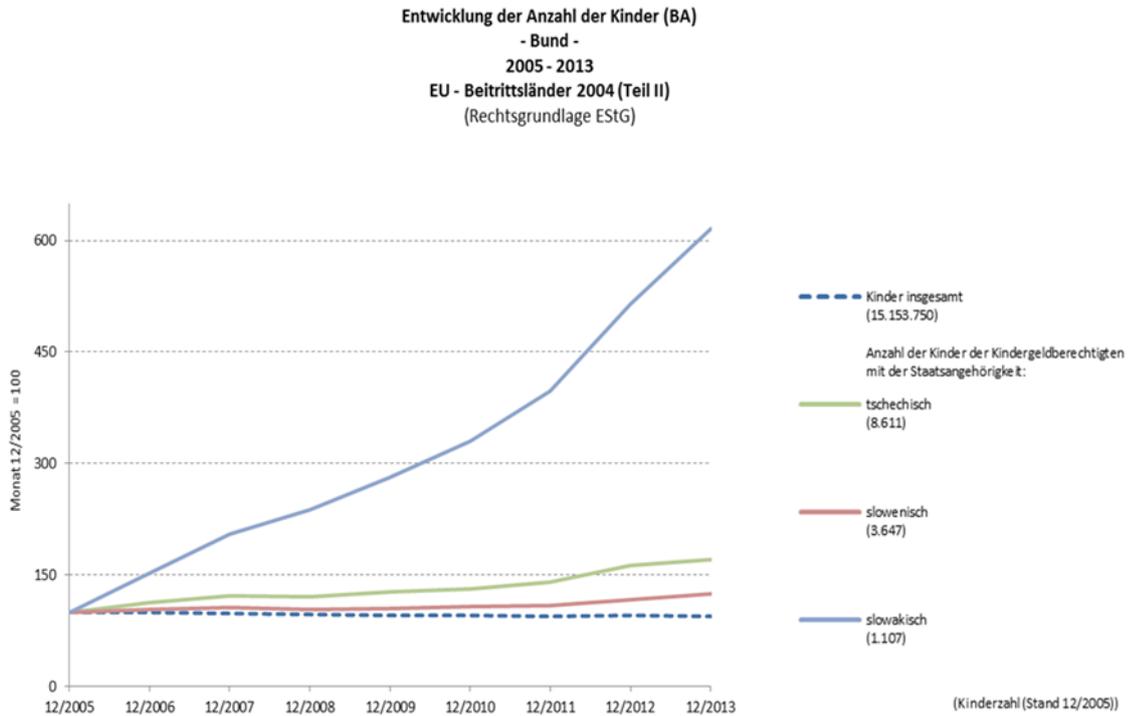
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-6:



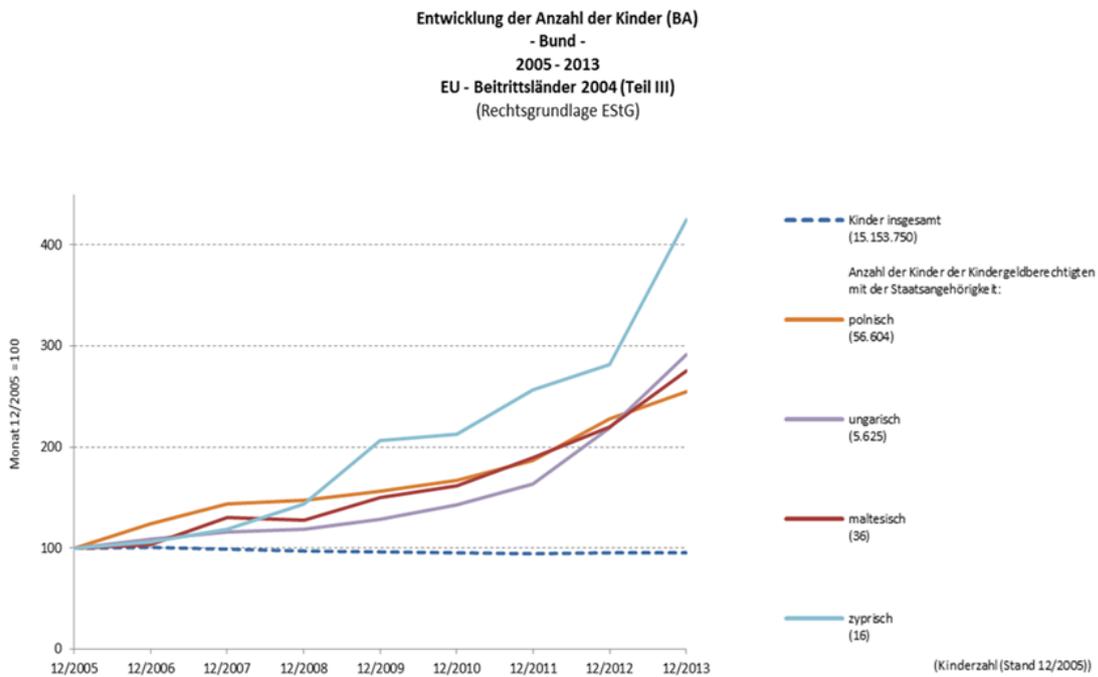
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-7:



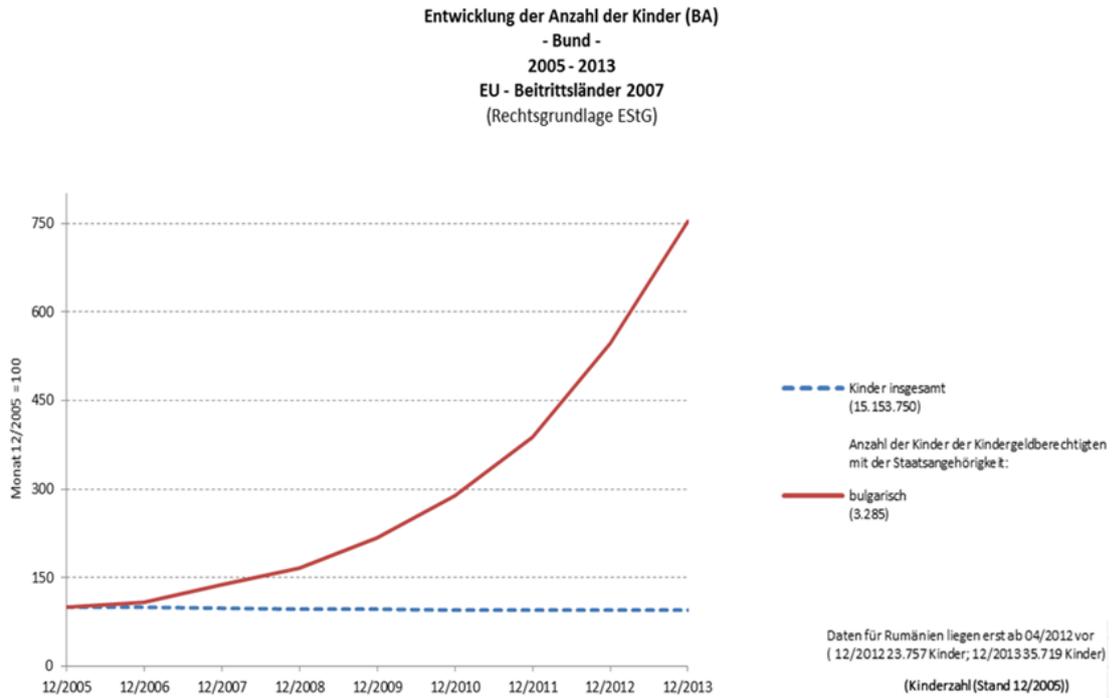
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-8:



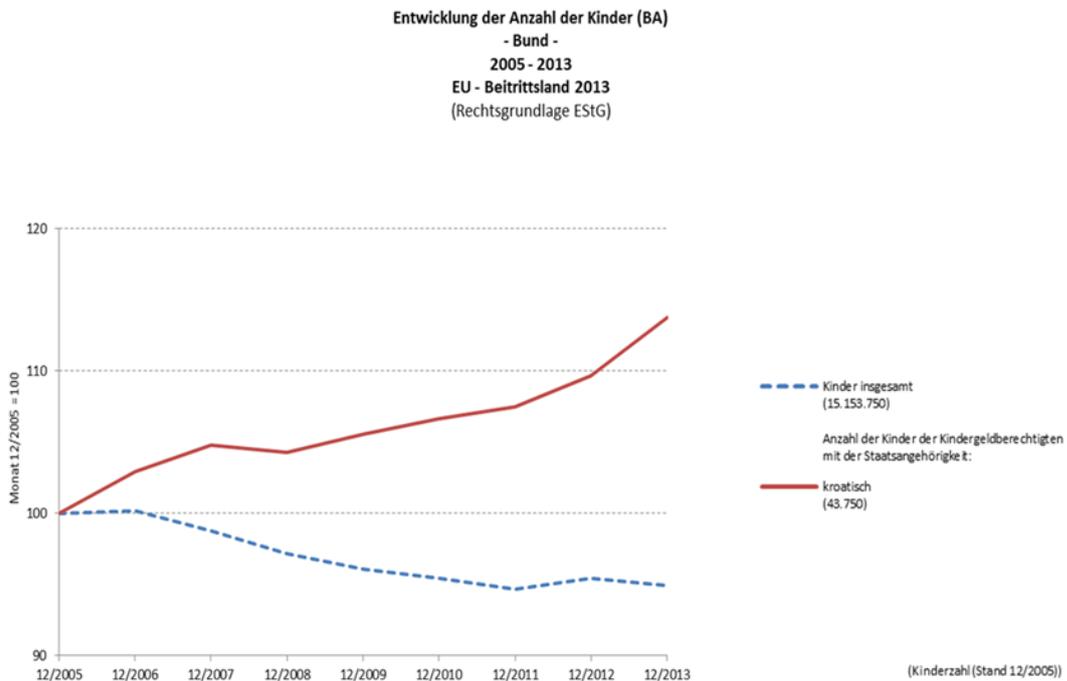
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-9:



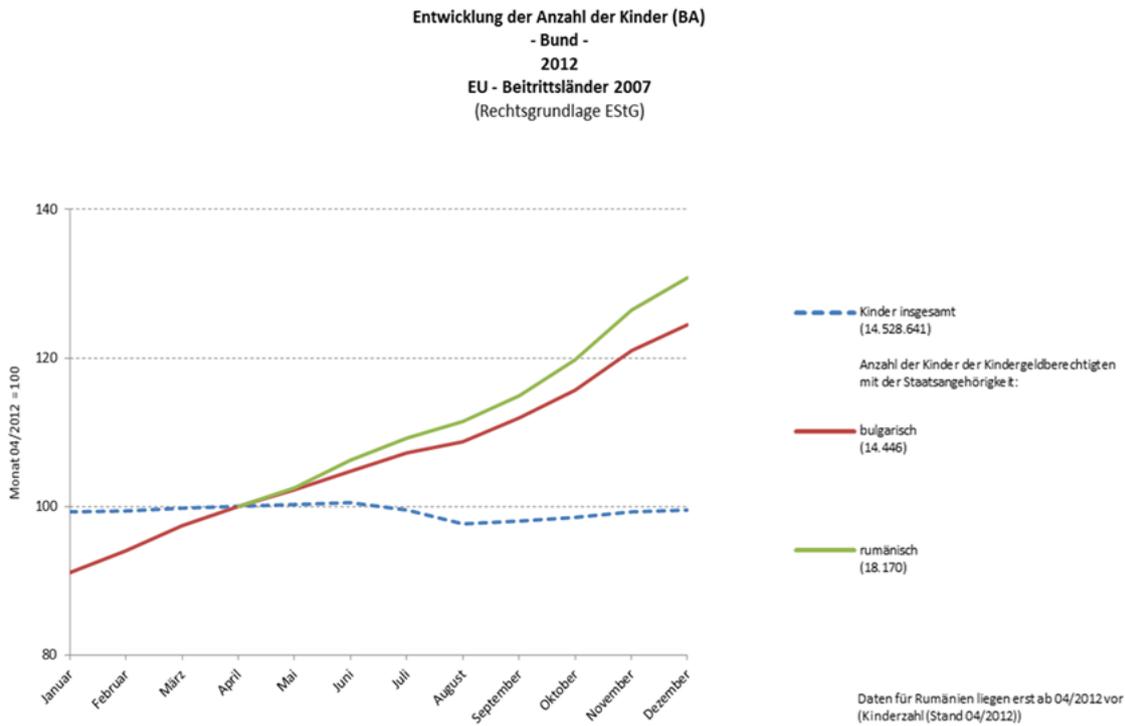
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-10:



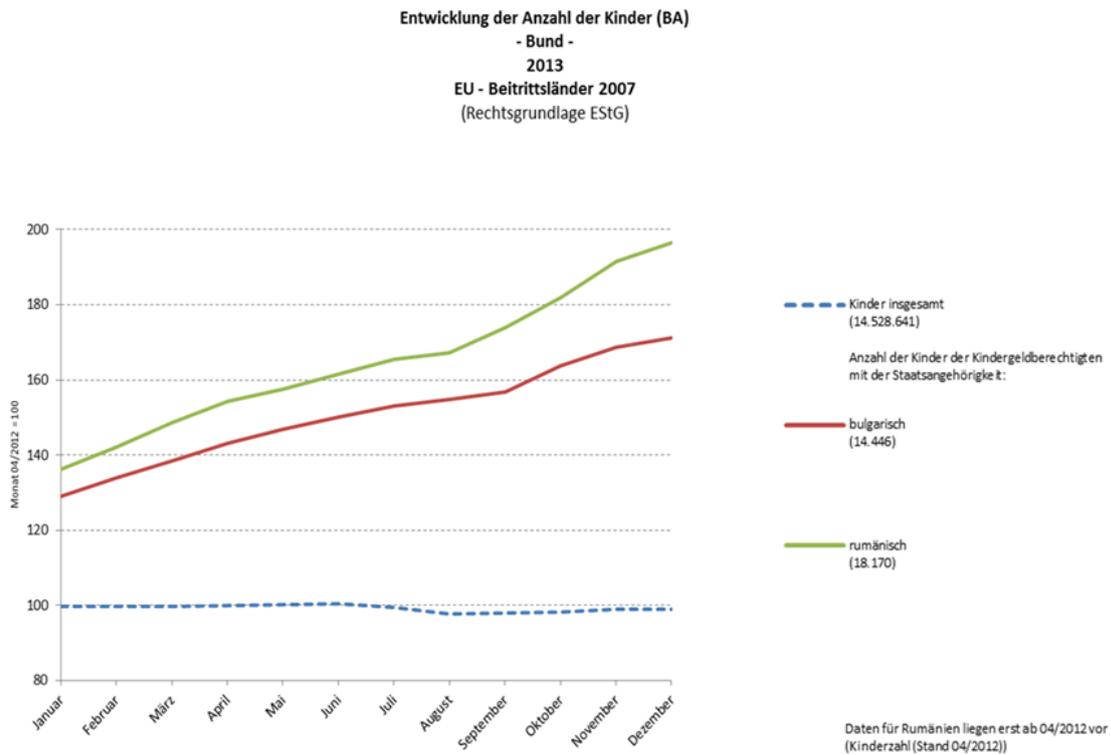
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-11:



Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-12:



Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)